

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Köln, 10.01.2019
Frau Collet
Fachbereich 51

Schulausschuss

Mittwoch, 22.01.2020, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **27.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 26. Sitzung vom 11.11.2019
3. Vorstellung von Frau Brinkmann,
Gleichstellungsbeauftragte des LVR und Leiterin der LVR-
Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
4. Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Helen-Keller-
Schule, Essen, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung des Schulleiters, Herrn Sven Ricken

Beratungsgrundlage

5. Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Katja Schmidt-Holze
6. LVR-Europa-Projektförderantrag "Interkultureller Austausch Toulouse" **14/3330 K**
Berichterstattung: Kämmerin und LVR-Dezernentin Hötte
7. Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung **14/3821 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr
8. Rappen in Gebärdensprache
Filmbeitrag aus der „Aktuellen Stunde“ vom 10.11.2019
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
9. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030" **14/3817 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
10. Vorstellung des Leitbilds des LVR-Fachbereichs Schulen sowie des Traineeberichts von Herrn Hoeps „Wer besucht eigentlich LVR-Förderschulen? Heute – vor 15 Jahren – in 15 Jahren? Entwicklung der Schülerschaft an den LVR-Förderschulen über die Zeit“
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
11. Bereisung der LVR-Schulen in 2020 **14/3818 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
12. Bericht über den Besuch der LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld, am 25.11.2019
Berichterstattung: Frau Natus-Can, M. A., CDU
13. Bericht über den Besuch der LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf, am 11.12.2019
Berichterstattung: Frau Weiden-Luffy, SPD
14. Anfragen und Anträge
15. Beschlusskontrolle
16. Bericht aus der Verwaltung
17. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

18. Niederschrift über die 26. Sitzung vom 11.11.2019
19. Rheinland Kultur GmbH **14/3791 K**
Evaluation der Marktkonformitätsuntersuchung 2016 im Gebäudereinigungsbereich
Berichterstattung: Kämmerin und LVR-Dezernentin Hötte

20. Anfragen und Anträge
21. Beschlusskontrolle
22. Bericht aus der Verwaltung
23. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

P e t e r s

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 26. Sitzung des Schulausschusses
am 11.11.2019 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Kersten, Gertrud	stv. Vorsitzende (Sitzungsleitung bis 10.10 h)
Mucha, Constanze	
Natus-Can M.A., Astrid	(ab 10.35 h)
Prof. Dr. Peters, Leo	(bis 11.35 h)
Rohde, Klaus	(ab 10.35 h)
Rubin, Dirk	
Dr. Schlieben, Nils Helge	
Solf, Michael-Ezzo	(ab 10.17 h)
Tondorf, Bernd	(ab 10.30 h)

SPD

Daun, Dorothee	(bis 11.35 h)
Krupp, Ute	(ab 10.30 h)
Lüngen, Ilse	
Mederlet, Frank	(ab 10.45 h)
Schultes, Monika	
Thiele, Elke	
Weiden-Luffy, Nicole Susanne	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Fliß, Rolf	
Klemm, Ralf	für Deussen-Dopstadt, Gabi
Peters, Anna	Vorsitzende (Sitzungsleitung ab 10.10 h)

FDP

Franke, Petra

Die Linke.

Koch, Anatol	(ab 10.20 h)
Wagner, Barbara	

FREIE WÄHLER

Vallot, Margret

Verwaltung:

LVR-Dezernat 5, Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Frau Prof. Dr. Faber, Dezernentin
LVR-Fachbereich (FB) Schulen	Frau Dr. Schwarz, Fachbereichsleiterin
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Herr Zorn, Fachbereichsleiter
LVR-FB Schulen	Herr Kölzer, Abteilungsleiter
	Frau Hack, Abteilungsleiterin
	Frau Greschner, Abteilungsleiterin
LVR-Inklusionsamt	Frau Glücks, Teamleiterin
LVR-FB Querschnittsaufgaben	Frau Merten, Abteilungsleiterin
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Frau Collet (Protokoll)
LVR-FB Finanzmanagement	Frau Ludwig
LVR-Anna-Freud-Schule, Köln	Herr Soethout, Fachbereichsleiter
LVR-Schule Belvedere, Köln	Frau Goldschmidtböing, Rektorin
	Herr Bünk, Rektor

Vertreter*innen der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im Schulausschuss mit beratender Stimme:

Bezirksregierung Düsseldorf	Frau Brings
Bezirksregierung Köln	Herr Höhne

Gäste:

LVR-Dez. 5, Stabsstelle Steuerungsunterstützung	Herr Peters, Stabsstellenleitung
LVR-FB 51	Frau Drinhausen
	Herr Haydan
LVR-FB Finanzmanagement	Herr Pfaff
Personalrat des LVR-Dez. 5	Frau Bosten
	Frau Hiestermann
Schwerbehindertenvertretung des LVR-Dez. 5	Herr Waschkau
Personalrat für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke bei der Bezirksregierung Köln	Frau Nowotny, Vorsitzende
Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke im Ministerium für Schule und Bildung, Düsseldorf	Frau Schweer-Schnitker

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 25. Sitzung vom 23.09.2019
3. Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Elke Goldschmidtböing
4. Fairplay Smart-Tour 2019
Film-Dokumentation der LVR-Schule Belvedere, Köln
- Dauer: 4 Min. -
5. Haushalt 2020/2021
- 5.1. Besuch von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen in LVR-Museen **Antrag
14/323 GRÜNE E**
- 5.2. Europäisches Miteinander bestärken -
Schülerbegegnungen auf Vogelsang fördern **Antrag
14/324 GRÜNE E**
- 5.3. Fortführung der LVR-Inklusionspauschale **Antrag
14/330 GRÜNE E**
- 5.4. Konzept Ernährung bei Schülerinnen und Schülern mit
Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur;
Haushalt 2020/2021 **Antrag
14/298 SPD, CDU E**
- 5.5. Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung
bei Ausbildung und Berufsbildung stärken; Haushalt
2020/2021 **Antrag
14/296 SPD, CDU E**
- 5.6. Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-
Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion;
Haushalt 2020/2021 **Antrag
14/287 CDU, SPD E**
- 5.7. Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen:
Kostenfreies Jobticket **Antrag
14/332 Die Linke. E**
- 5.8. Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen:
Fortführung der Inklusionspauschale **Antrag
14/334 Die Linke. E**
- 5.9. Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung;
Haushalt 2020/2021 **Antrag
14/297 SPD, CDU E**
- 5.10. Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen;
Haushalt 2020/2021 **Antrag
14/282 CDU, SPD E**
- 5.11. Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den
LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen
Inklusion; Haushalt 2020/2021 **Antrag
14/283 CDU, SPD E**
- 5.12. Haushalt 2020/2021
hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses **14/3534/1 B**

- 5.13. Haushalt 2020/2021 **14/3535/1 K**
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
- 6. Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und **14/3723 K**
allgemeinen Schulen sowie weiteren Partnern
- 7. Bereisung der LVR-Schulen in 2020 **14/3694 B**
- 8. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der **14/3677 K**
Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte
Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020
(Ausgleichsabgabebesatzung 2020)
- 9. Förderung des zweijährigen Modellprojekts "Beschäftigung **14/3671 K**
eines/einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der
Industrie- und Handelskammer zu Köln"
- 10. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/3693 K**
- 11. Anfragen und Anträge
- 12. Bericht aus der Verwaltung
- 13. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 14. Niederschrift über die 25. Sitzung vom 23.09.2019
- 15. Anfragen und Anträge
- 16. Bericht aus der Verwaltung
- 17. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:35 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:37 Uhr
Ende der Sitzung:	11:37 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Frau Kersten, stellvertretende Vorsitzende des Schulausschusses, leitet zunächst die Sitzung, da **Frau Peters**, die Vorsitzende, staubedingt etwas verspätet eintrifft. Sie begrüßt die Mitglieder des Schulausschusses, die Vertreter*innen der Verwaltung, alle Gäste sowie Frau Brings, Vertreterin der Bezirksregierung Düsseldorf, und Herrn Höhne, Vertreter der Bezirksregierung Köln.

Auf Vorschlag von Herrn **Dr. Schlieben** sollen Punkt 5.3 und 5.8 auf Grund der inhaltsgleichen Thematik gemeinsam behandelt werden.

Punkt 2

Niederschrift über die 25. Sitzung vom 23.09.2019

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Punkt 3

Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, gemäß § 61 SchulG NRW

hier: Vorstellung der Schulleiterin, Elke Goldschmidtböing

Frau Goldschmidtböing stellt sich dem Schulausschuss vor und erläutert ihre konzeptionellen Ziele. Sie weist auf das besondere Schulprofil der LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, hin.

Punkt 4

Fairplay Smart-Tour 2019

Film-Dokumentation der LVR-Schule Belvedere, Köln

- Dauer: 4 Min. -

Herr Bünk stellt an Hand eines Filmbeitrages die diesjährige Fairplay-Smart-Tour der LVR-Schule Belvedere, Köln, eines der herausragenden inklusiven Projekte des LVR, vor. An der Tour haben 100 Schüler*innen mit und ohne Handicap mit 30 Betreuer*innen teilgenommen. **Frau Prof. Dr. Faber**, die eine Tour-Etappe begleitet hat, spricht den Teilnehmenden ihre Anerkennung und ihren Respekt aus.

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen von Herrn Bünk, Leiter der LVR-Schule Belvedere, Köln, und den Filmbeitrag zur Kenntnis.

Punkt 5

Haushalt 2020/2021

Punkt 5.1

Besuch von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen in LVR-Museen

Antrag Nr. 14/323 GRÜNE

Herr Klemm gibt an, dass die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN erreichen möchte, dass die Schüler*innen an den LVR-Schulen einmal jährlich ein LVR-Museum besuchen können und der Schulträger die Kosten hierfür übernimmt. **Herr Dr. Schlieben** bittet mit Blick darauf, dass die Fraktionen CDU und SPD einen inhaltlich gleich ausgerichteten Antrag für die Sitzung des Kulturausschusses am 14.11.2019 vorgelegt haben, beide Anträge gemeinsam im Kulturausschuss zu beraten. **Herr Klemm** erklärt sich damit einverstanden.

Der Schulausschuss beschließt einvernehmlich, den Antrag 14/323 Grüne ohne Abstimmung in die Sitzung des Kulturausschusses am 14.11.2019 zu schieben und dort beraten zu lassen.

Punkt 5.2

Europäisches Miteinander bestärken - Schülerbegegnungen auf Vogelsang fördern

Antrag Nr. 14/324 GRÜNE

Herr Rubin verweist darauf, dass der Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2019 den Antrag 14/324 bereits zuständigkeitshalber an den Kulturausschuss verwiesen habe.

Frau Franke bittet darum, auch die Kommission Europa einzubeziehen.

Herr Höhne merkt an, dass die in Aachen ansässigen LVR-Johannes-Kepler-Schule und die LVR-David-Hirsch-Schule bereits seit Jahren entsprechende Kontakte zur deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens hätten. Deren Erfahrungen könnten als gute Basis für die weitere Diskussion genutzt werden.

Der Schulausschuss entscheidet einvernehmlich, den Antrag 14/324 Grüne in die Sitzung des Kulturausschusses am 14.11.2019 zu schieben. Darüber hinaus soll die Kommission Europa ebenfalls eingebunden werden.

Punkt 5.3

Fortführung der LVR-Inklusionspauschale

Antrag Nr. 14/330 GRÜNE

Die Punkte 5.3 und 5.8 werden auf Grund der gleichgelagerten Thematik gemeinsam behandelt.

Herr Klemm, Frau Wagner, Herr Dr. Schlieben und **Frau Franke** begrüßen einvernehmlich die Fortführung der LVR-Inklusionspauschale. **Herr Dr. Schlieben** weist darauf hin, dass die Verwaltung allerdings zunächst einen Evaluationsbericht erstellen und vorlegen müsse. Sollte dieser zum Ergebnis haben, dass die LVR-Inklusionspauschale fortgesetzt werden soll, wäre zu entscheiden, wie die zeitlich vorhandene Lücke zwischen August und Dezember 2021 überbrückt werden könne bzw. ob die in diesem Zeitraum notwendigen Ausgaben durch eine überplanmäßige Ausgabe gedeckt werden können.

Frau Vallot gibt an, dass sich ihre Fraktion auf Grund noch nicht erfolgter Beratungen zum Haushalt an den Abstimmungen nicht beteiligen kann.

Frau Prof. Dr. Faber sichert zu, dass die Verwaltung zu gegebener Zeit einen entsprechenden Evaluationsbericht vorlegen werde, an Hand dessen der Schulausschuss über eine weitere Verlängerung der LVR-Inklusionspauschale entscheiden könne.

Frau Merten weist darauf hin, dass über eine überplanmäßige Ausgabe der Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu entscheiden habe.

Der Schulausschuss lehnt **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen CDU und SPD - gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. sowie bei Nichtteilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER - den Antrag 14/330 GRÜNE ab.

Punkt 5.4

Konzept Ernährung bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/298 SPD, CDU

Frau Weiden-Luffy möchte wissen, wie viele Schüler*innen an den LVR-Schulen oral

ernährt werden, um auf dieser Basis wirksame Handlungsschritte zu entwickeln, damit möglichst alle Kinder und Jugendlichen auf eine Sondenernährung verzichten können.

Frau Franke geht davon aus, dass die Verwaltung und die LVR-Schulen bereits entsprechend verfahren und der Antrag daher nicht notwendig sei.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** - bei Enthaltung der Fraktion FDP und bei Nichtteilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER - folgenden empfehlenden Beschluss:

In den Schulen des LVR soll es das Ziel sein, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund - /Schlundmuskulatur - soweit medizinisch vertretbar - eine orale Ernährung zu ermöglichen.

Die Verwaltung wird daher beauftragt zu prüfen, wie die Ernährung der betroffenen Schülerinnen und Schüler an den LVR-Schulen erfolgt.

Sie soll auf Basis der Ergebnisse ggf. entsprechende Handlungsoptionen aufzeigen.

Punkt 5.5

Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/296 SPD, CDU

Der Schulausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** - bei Enthaltung der Fraktion FDP und bei Nichtteilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER - folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie weitere und verstärkte Maßnahmen ergriffen werden können, um mehr Menschen mit Behinderung eine Ausbildung und Berufsbildung zu ermöglichen.

Punkt 5.6

Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/287 CDU, SPD

Herr Dr. Schlieben merkt an, dass nach wie vor die Ungleichbehandlung in der Ferienbetreuung für Schüler*innen an LVR-Schulen im gebundenen Ganzttag gegenüber LVR-Schulen mit OGS zu einer Unzufriedenheit bei den betroffenen Schüler*innen, deren Eltern und den Verantwortlichen führe. Dem Grunde nach sei dies ein originäres Thema der Landesregierung NRW. Daher bittet er alle Landtagsfraktionen, den Druck auf das Land zu verstärken.

Herr Dr. Schlieben bittet die Verwaltung darzustellen, welche Kosten eine freiwillige Förderung von Ferienangeboten für Schüler*innen im gebundenen Ganzttag an LVR-Schulen verursachen würde.

Frau Prof. Dr. Faber weist darauf hin, dass die erste Stufe des von Herrn Dr. Schlieben aufgezeigten Stufenmechanismus des Antrages 14/287 für die Verwaltung bedeuten würde, Kontakt zu 165 kommunalen Schulträgern aufzunehmen, was ohne zusätzliche Personalressource nicht geleistet werden könne. Sie sichert zu, dass die Verwaltung das gewünschte Zahlenmaterial liefert.

Frau Wagner möchte wissen, inwieweit eine Einbindung in bereits vorhandene Sozialraumprojekte möglich ist oder ob entsprechende Pilotprojekte initiiert werden sollten. **Frau Prof. Dr. Faber** schlägt vor, zunächst zu überprüfen, welche Ferienangebote bereits vorhanden seien und ob die Schüler*innen der LVR-Schulen hieran teilnehmen können.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** - bei Nichtteilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER - folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch ergänzende freiwillige Förderung Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztage der LVR-Förderschulen an einer Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Dabei wird auch die Zurverfügungstellung von geeigneten LVR-Förderschulen berücksichtigt. Sollten für die Schülerinnen und Schüler keine geeigneten Plätze in der Kommune zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Ferienangebot in Trägerschaft des LVR bzw. beauftragter Dritter zu entwickeln. Die entstehenden Kosten und Bedarfe sind zu ermitteln.

Punkt 5.7

Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Kostenfreies Jobticket Antrag Nr. 14/332 Die Linke.

Frau Wagner möchte wissen, wie das Angebot eines kostenfreien Jobtickets für alle LVR-Mitarbeitenden die allgemeine Mobilität klimafreundlicher gestalten kann. Sie ist der Ansicht, das Angebot könne dazu beitragen, die Attraktivität des Arbeitgebers LVR bei der Personalgewinnung und -bindung zu steigern.

Herr Dr. Schlieben regt mit Blick auf bereits vorhandene Anträge gleichen Inhalts an, den Antrag 14/332 Die Linke. in die Sitzung des PA am 02.12.2019 zu schieben. **Herr Klemm** unterstützt seinen Vorschlag.

Frau Wagner kann sich damit einverstanden erklären.

Der Antrag wird daher ohne Votum an die weiteren Ausschüsse verwiesen.

Punkt 5.8

Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Fortführung der Inklusionspauschale Antrag Nr. 14/334 Die Linke.

- siehe Punkt 5.3 -

Der Schulausschuss lehnt **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. sowie bei Enthaltung der Fraktion FDP und bei Nichtteilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER den Antrag 14/334 Die Linke. ab.

Punkt 5.9

Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/297 SPD, CDU

Frau Weiden-Luffy bittet die Verwaltung, die Verfahrensabläufe einschließlich Zuständigkeiten für die Beantragung und Bewilligung von Hilfsmitteln detailliert aufzuzeigen. Zum einen als sinnvolle Handreichung für Antragsteller*innen, zum anderen, damit eine notwendige Hilfsmittelversorgung zeitnah erfolgen kann.

Frau Wagner bittet ergänzend darum, die Verwaltung möge eine Beratung möglichst aus einer Hand organisieren und unterstützen. **Frau Prof. Dr. Faber** gibt an, dass dies bereits eine zentrale Zielsetzung des BTHG sei und die Umsetzung durch die Verwaltung bereits erfolge.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** - bei Nichtteilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER - folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.

Punkt 5.10

Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/282 CDU, SPD

Herr Dr. Schlieben bittet die Verwaltung, auf der Grundlage einer empirischen Studie sowie einer Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung in 2020 zu erarbeiten, welche Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang Schule/Beruf geschaffen werden müssen.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** - bei Nichtteilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER - folgenden empfehlenden Beschluss:

1.
Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Durchführung einer empirischen Studie zu Gelingensfaktoren Übergang Schule/Beruf beauftragt. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.
2.
Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Konzeption und Durchführung einer Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung im Jahr 2020 beauftragt.

Punkt 5.11

Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/283 CDU, SPD

Herr Dr. Schlieben weist darauf hin, dass die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beschulung der Schüler*innen an den LVR-Schulen ermöglicht werden soll. Gleichzeitig soll aber auch das Gemeinsame Lernen garantiert werden. Das bedeutet, dass die Schulentwicklungsplanung des LVR zwingend fortzuführen und den real existenten Bedingungen an den LVR-Schulen anzupassen sei.

Herr Klemm schließt sich dem Antrag an. Er erkundigt sich nach den hierfür notwendigen personellen und sächlichen Mitteln.

Frau Prof. Dr. Faber merkt an, dass die Verwaltung die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beschulung der Kinder und Jugendlichen stets im Blick hat.

Frau Wagner kündigt an, sich der Abstimmung zu enthalten, da sie der Ansicht ist, dass der Ausbau der schulischen Inklusion forciert werden muss.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** - bei Enthaltung der Fraktionen Die Linke. und FREIE WÄHLER - folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger gesetzlich

verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen.

Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden.

Punkt 5.12
Haushalt 2020/2021
hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses
Vorlage Nr. 14/3534/1

Herr Klemm fragt an, aus welchem Budget die zusätzlichen 52 neuen Stellen für Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte an den LVR-Schulen finanziert würden. Er gibt an, dass sich seine Fraktion an der Beschlussfassung auf Grund der noch nicht abgeschlossenen internen Beratung nicht beteiligen werde. **Frau Prof. Dr. Faber** gibt an, dass die 25 Stellen für Pflegehilfskräfte durch Entfristung lediglich in reguläre Stellen umgewandelt würden. Hierdurch entstünden keine zusätzlichen Personalkosten. Die 27 Stellen der examinierten Pflegekräfte müssten als zusätzliche Stellen finanziert werden.

Frau Merten teilt mit, dass die 27 Stellen der examinierten Pflegekräfte bereits im Haushalt eingeplant worden seien und keine zusätzlichen Kosten über den Veränderungsnachweis eingebracht werden müssten.

Herr Dr. Schlieben weist darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen der in der heutigen Sitzung gefassten Beschlüsse noch in das Haushaltsbudget 2020/2021 des LVR aufzunehmen seien.

Herr Soethout erläutert kurz den Verfahrensablauf.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** mit den Stimmen der Fraktionen CDU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen FDP und Die Linke. sowie bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FREIE WÄHLER folgenden Beschluss:

Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen 054, 056, und 057 im Produktbereich 03 wird einschließlich des Veränderungsnachweises für die Produktgruppen 055 und 083 im Produktbereich 03 gemäß Vorlage 14/3534/1 zugestimmt.

Punkt 5.13
Haushalt 2020/2021
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
Vorlage Nr. 14/3535/1

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Der Schulausschuss nimmt den Beschlussvorschlag:

"Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen

1. des Dezernates 4: PG 086 einschließlich Veränderungsnachweis für die PG 074 (Produktbereich 05),

2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 einschließlich Veränderungsnachweis für die PG 075 (Produktbereich 05),

3. des Dezernates 7: PG 016, PG 087, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) einschließlich der Veränderungsnachweise der Produktgruppen 017 und 088 (Produktbereich 05) gemäß Vorlage 14/3535/1 zugestimmt." zur Kenntnis.

Punkt 6

Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen sowie weiteren Partnern

Vorlage Nr. 14/3723

Frau Prof. Dr. Faber weist darauf hin, dass die Zahl der Anträge von LVR-Förderschulen auf eine Förderung von Kooperationen mit Schulen und weiteren Partnern im In- und Ausland jährlich steige.

Die Ausführungen zu Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen sowie Partnern werden gemäß Vorlage Nr. 14/3723 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Bereisung der LVR-Schulen in 2020

Vorlage Nr. 14/3694

Frau Prof. Dr. Faber sichert auf Bitte von **Frau Peters** zu, dass die Verwaltung dem Schulausschuss in der Sitzung am 22.01.2020 zu der Kooperation der LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen, mit einer örtlichen Privatschule berichten werde.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Bereisung und Terminierung der in der Vorlage 14/3694 genannten LVR-Schulen durch die Vorsitzende des Schulausschusses und durch die schulpolitischen Sprecher*innen wird zugestimmt.

Punkt 8

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020

(Ausgleichsabgabebesatzung 2020)

Vorlage Nr. 14/3677

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Schulausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Ausgleichsabgabebesatzung für das Jahr 2020 gemäß Anlage zur Vorlage Nr. 14/3677 zugestimmt werden soll.

Punkt 9

Förderung des zweijährigen Modellprojekts "Beschäftigung eines/einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln"

Vorlage Nr. 14/3671

Frau Prof. Dr. Faber hebt die Besonderheit des Modellprojektes hervor. Dieses soll dazu dienen, mehr Schüler*innen mit Handicap den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Der Schulausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Förderung des zweijährigen Modellprojektes "Beschäftigung eines/einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln" in Höhe von 130.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe - wie in der Vorlage 14/3671 dargestellt - beschlossen werden soll.

Punkt 10

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Vorlage Nr. 14/3693

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Der Schulausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX, wie in der Vorlage Nr. 14/3693 dargestellt, zugestimmt werden soll.

Punkt 11

Anfragen und Anträge

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Punkt 12

Bericht aus der Verwaltung

Frau Dr. Schwarz beantwortet die in den vorhergehenden Sitzungen aufgeworfenen Fragen von **Frau Weiden-Luffy** und **Frau Franke** wie folgt:

1. Die Verwaltung bietet dem therapeutischen und pflegerischen Personal an den LVR-Schulen die Möglichkeit, an Bobath- und Vojta-Grundausbildungen und Refresherkursen teilzunehmen. Die Auswahl der Kandidat*innen erfolgt mittels eines Auswahlverfahrens. Die Teilnehmenden erhalten vom Schulträger LVR zu diesen Fortbildungen einen anteiligen Zuschuss. Die Weiterqualifizierungsmaßnahmen berechtigen zu entsprechenden Abrechnungen mit den Krankenkassen.
2. Die an den LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen tätigen Frühförderkräfte halten es für sinnvoll, Klicksonar auch bei nicht geburtsblinden und bei Kindern mit mehrfachen Förderbedarfen anzuwenden. Diese Methode werde in der Praxis bereits angewendet. Eine nutzbare Handreichung für Fachkräfte ist in Bearbeitung. Das Landesförderzentrum Sehen in Schleswig, welches der

Schulausschuss im Rahmen seiner Studien- und Informationsreise im Mai 2016 aufgesucht hat, hat bereits sein Interesse hieran bekundet.

3. Die Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) ist als Pilotprojekt in der Stadt Essen und im Kreis Düren erfolgreich gestartet. Entsprechende Kick-Off-Veranstaltungen mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme vor Ort und der Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens der verschiedenen Akteure haben bereits stattgefunden. Die Nachfrage nach SUSI aus anderen Kommunen nehme stetig zu.

Punkt 13 **Verschiedenes**

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Kranenburg, den 21.12.2019

Die stellvertretende
Vorsitzende
(bis 10.10 h)

Kersten

Goch, den 13.12.2019

Die Vorsitzende
(ab 10.10 h)

Peters

Köln, den 21.11.2019

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

Prof. Dr. Faber

**TOP 3 Vorstellung von Frau Brinkmann, Gleichstellungsbeauftragte des
LVR und Leiterin der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender
Mainstreaming**

**TOP 4 Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Helen-Keller-Schule,
Essen, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung des Schulleiters, Herrn Sven Ricken**

TOP 5

**Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Katja Schmidt-Holze**

Vorlage Nr. 14/3330

öffentlich

Datum: 20.11.2019
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Dr. Stermann/Herr Domansky

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	Kenntnis
Kommission Europa	04.12.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.12.2019	Kenntnis
Schulausschuss	22.01.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

LVR-Europa-Projektförderantrag "Interkultureller Austausch Toulouse"

Kenntnisnahme:

Der LVR-Europa-Projektförderantrag "Interkultureller Austausch Toulouse" wird gem. Vorlage Nr. 14/3330 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: 4.205,06 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: 4.205,06 € /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung:

Der LVR steht seit Jahrzehnten im Austausch mit verschiedenen Partnern im europäischen Ausland. Ein wesentliches und einendes Motiv für den LVR und seine jeweiligen Kooperationspartner besteht darin, voneinander lernen zu wollen, um so die Situation der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort zu verbessern.

Konzeptionell basierend auf Vorlage Nr. 14/3006 und förder technisch umgesetzt durch entsprechende Förderrichtlinien und einer zu Grunde liegenden Fördersatzung (Vorlagen Nr. 14/3443 und Nr. 14/3440) besteht seit dem 24.07.2019 die Möglichkeit für Träger*innen von einschlägigen Initiativen, einen Antrag im Rahmen der sog. LVR-Europa-Projektförderung zu stellen.

Unter diese Art von Initiativen fallen auch die bislang persönlich-fachlichen Kontakte von Lehrkräften am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen zu einer studentischen Gruppe Gehörloser aus Toulouse.

In enger Abstimmung mit dem zuständigen LVR-Fachbereich Schulen wurde nunmehr ein entsprechender Projektförderantrag in Höhe von 4.205,06 € zur Bezuschussung eines interkulturellen Berufsschüler*innen-Austausches im Oktober 2019 eingereicht (s. Anlage I).

Eine diesbezüglich positive Förderempfehlung wurde verwaltungsintern am 20.09.2019 ausgesprochen und unter Berücksichtigung der in Vorlage Nr. 14/3006 festgelegten Wertgrenzen zuständigkeithalber nach Zustimmung der LVR-Dezernentin für Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten dem Antragsteller mit Bescheid vom 17.10.2019 bekanntgegeben.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisaufnahme des Sachstands und wird zu gegebener Zeit über den weiteren Projektfortgang berichten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3330:

LVR-Europa-Projektförderantrag „Interkultureller Austausch mit Toulouse (Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen)“

1. Hintergrund

Der LVR steht seit Jahrzehnten im Austausch mit verschiedenen Partnern im europäischen Ausland. Entstehungsgeschichte, Zielrichtung und Verfasstheit der eingegangenen Kooperationen waren dabei sehr unterschiedlich. Ein wesentliches und einendes Motiv für den LVR und seine jeweiligen Kooperationspartner bestand darin, trotz aller bei den Partnern existierenden gesellschafts- und entwicklungsbedingten Unterschiede, voneinander lernen zu wollen, um so die Situation der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort zu verbessern.

Dieses langjährige Engagement des LVR in Europa wurde mit politischem Beschluss des Antrages Nr. 14/167 am 21. Februar 2017 mit dem Verweis darauf aufgegriffen, Hilfe zur Selbsthilfe leisten und das bestehende LVR-Engagement verstärken und erweitern zu wollen. Die Verwaltung wurde konkret gebeten, eine Konzeption, die unterstützende Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen für psychisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum aufzeigt, zu erstellen.

Diese handlungsleitende Konzeption wurde mit Vorlage Nr. 14/3006 dem Landschaftsausschuss vorgelegt, die dieser mit Beschluss vom 14.12.2018 einstimmig angenommen hat. Integraler Bestandteil zur Realisierung der gewünschten Engagementenerweiterung war hierbei die vorerst bis einschließlich 2023 befristete Bereitstellung eines jährlichen Budgets zur Finanzierung etwaiger Maßnahmen mit LVR-Bezug in Höhe von 25.000 €.

Die erforderlichen Schritte zur Erfüllung der förderrechtlichen Voraussetzung für die Umsetzung einer sog. LVR-Europa-Projektförderung sind daraufhin durch die vorbehaltliche Annahme entsprechender Förderrichtlinien (Vorlage Nr. 14/3443) durch den Landschaftsausschuss am 05.07.2019 sowie die Verabschiedung einer zu Grunde liegenden Fördersatzung (Vorlage Nr. 14/3440) durch die Landschaftsversammlung am 08.07.2019 erfolgt.

Im Zuge der entsprechenden Veröffentlichung auf der LVR-Homepage ist die Satzung am 24.07.2019 in Kraft getreten. Parallel hierzu wurden entsprechende Antrags-, Bescheid- und Verwendungsnachweisformulare erstellt, die zuständigkeitsshalber bei der Stabsstelle 20.01 von Förderinteressierten angefordert werden können.

2. Aktueller Umsetzungsstand der LVR-Europa-Projektförderung

a) Vorbemerkung

Bereits im Rahmen der o. g. Konzepterstellung ist deutlich geworden, dass sowohl bzgl. der Intensivierung vorhandener Partnerschaften als auch bzgl. der Generierung neuer Partnerschaften mit LVR-Bezug der Blick über die rein institutionelle Ebene hinaus auf die Ebene der LVR-Mitarbeitenden geweitet werden muss, um etwaige Anknüpfungspunkte und Unterstützungsbedarfe gegenüber dem LVR zu identifizieren und ggf. zu konkretisieren.

Zu diesen persönlich-fachlichen Auslandskontakten zählen u. a. auch jene, die das Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg (RWB) Essen über zwei Lehrkräfte mit einer Gruppe gehörloser Studierender („Etudiant'S 31“) in Toulouse pflegt.

b) Projekt „Interkultureller Austausch mit Toulouse (Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen)“

Projektbeschreibung

Dem eingereichten Projektantrag vom 11.09.2019 mit einem Fördervolumen in Höhe von 4.205,06 € (s. Anlage I) liegt die Weiterentwicklung eines ersten interkulturellen Austausches unter dem Titel „Convivere“ von gehörlosen und hörgeschädigten RWB-Berufsschüler*innen zu Grunde, der im Zuge der o. g. Vorkontakte in Kooperation mit dem in Toulouse angesiedelten und auf Jugendbegegnungsprojekte spezialisierten Verein ROUDEL im Jahr 2018 durchgeführt worden war. Der Verein übernimmt dabei die Rolle der interkulturellen und pädagogischen Gestaltung des Programms vor Ort sowie die komplette Übersetzungs- und Sprachmittlungsarbeit.

Auf individuell-persönlicher Ebene lag der Schwerpunkt der beantragten Reise im Oktober 2019 für die Schüler*innen des RWB auf dem Kennenlernen der landesspezifischen Unterschiede im Zusammenhang mit der Hörschädigung und der Erweiterung ihrer sprachlichen, sozialen und interkulturellen Kompetenzen, um so ihre Teilhabechancen auf einem zunehmend internationalisierten Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Europa zu erhöhen. Das endgültige Programm wurde mit den teilnehmenden Jugendlichen im Rahmen von Vorbereitungstreffen sowie unterrichtsbegleitend in der Schule erarbeitet und zu Beginn des Aufenthaltes anhand von Bausteinen finalisiert. Die teilnehmenden Jugendlichen haben im Rahmen der Vorbereitung pädagogische Methoden (z.B. kollektive Entscheidungsfindung und dynamische Projektführung in Großgruppen, v.a. auch im Sinne der gewünschten Partizipation am Gesamtprozess der Reise) im Unterricht kennengelernt und konnten diese vor Ort in entsprechenden Situationen anwenden. In der Vorbereitung standen zudem Schüler*innen der Vorjahresreise den neuen Teilnehmenden zur Seite und halfen als Botschafter, Ängste hinsichtlich der Kommunikationsmöglichkeiten mit den (jungen) Menschen vor Ort abzubauen.

Erklärtes Ziel des Antragstellers war zudem, an die Ergebnisse aus der Vorjahresreise anzuknüpfen. Nachdem z.B. ein Ergebnis aus der 2018er-Reise u.a. ein Video zur Stadt Toulouse war, sollten die RWB-Schüler*innen dieses Mal im Rahmen der unterrichtlichen Vorbereitung einen Blog gestalten, der ausführliche Informationen über den Vorbereitungsprozess und die Reise selber sowie eine Nachberichterstattung beinhaltet. Dieser Blog dient auch als Basis für eine angestrebte Erweiterung der Kommunikationskanäle, wobei der Fokus hier vor allem auf dem Ausbau der dialogischen Fähigkeiten im Austausch mit Einheimischen liegt. So sollte während des Aufenthaltes der Inhalt von den französischen Teilnehmenden mitgestaltet werden. Weitere Arbeitsergebnisse wie etwa Foto-Storys oder Videosequenzen von Interviews mit Gehörlosen in ihrem Arbeitsumfeld (Stadtverwaltung, Buchladen, Restaurant etc.) sollten in den Blog eingebettet werden. Durch diese interaktive Verarbeitung von erworbenem Wissen über die Region und die Stadt Toulouse wurde die landeskundliche Komponente einer Studienreise mit abgedeckt.

Im vergangenen Jahr entwickelten sich bereits auf informeller Ebene persönliche Kontakte zu Schüler*innen entsprechender Schulen in Toulouse und zu deren Eltern, über die sich nun ein Brückenschlag zur institutionellen Ebene in Frankreich vielversprechend abzeichnet. So wird von den Projektverantwortlichen sowie von der Schulleitung des RWB der Aufbau einer langfristigen Partnerschaft zwischen den Gehörlosen-Communitys in Essen, Deutschland und Toulouse, Frankreich auch auf institutioneller Ebene angestrebt. Bisher erwies sich dies als schwierig, da die komplexen französischen Strukturen im Bildungsbereich einen Kontakt erschweren. Durch die nun bestehenden persönlichen und sehr aktiven Kontakte und entsprechende Apelle der Schüler*innen und Eltern der Gehörlosen-Community in Toulouse wird nun die Öffnung zu den Verantwortlichen an den entsprechenden, dem RWB äquivalenten Schulen (z.B. Lycee Bellevue, Toulouse) deutlich wahrscheinlicher.

Förderempfehlung und Projektbewilligung

Der Antragssteller hatte im Vorfeld über den LVR-Fachbereich Schulen (FB 52) die EU-Förderberatungsunterstützung der LVR-Stabsstelle 20.01 erbeten, die im Ergebnis derzeit keine in Betracht kommenden EU-Förderangebote für das vorliegende Projekt identifizieren konnte. Daher erfolgte zwischen dem Antragsteller, dem FB 52 und der Stabsstelle 20.01 ein konstruktiver Dialog über das bisherige und mögliche künftige Europa-Engagement des RWB, im Rahmen dessen die Bereitschaft zur künftigen Antragstellung bzgl. der Toulouse-Kooperation innerhalb des EU-Bildungsförderprogramms Erasmus+ (wertvolle Vorerfahrungen des RWB hierin liegen bereits vor) und eine Erweiterung dieser Auslandskooperationen in Richtung Osteuropa signalisiert wurde. Darüber hinaus konnte für einen beachtlichen Anteil (ca. 59 %) der Gesamtkosten eine Ko-Finanzierung seitens des Deutsch-Französischen Jugendwerkes eingeworben werden. Ergänzend wird das Vorhaben vom LVR-Fachbereich Schulen ideell mitgetragen und über eine interne Peer-Group-Förderung komplementär auch monetär unterstützt. Über einen projektintern festgesetzten Kostenbeitrag von 100 € pro Teilnehmenden stellt das RWB zudem einen Eigenanteil von knapp 11 % an den Gesamtkosten des Projektes sicher.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beantragten Aktivitäten geeignet sind, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen über eine verbesserte gesellschaftliche Teilhabe (erworbene Fähigkeiten und Qualifikationen erleichtern den jungen Menschen den Zugang zum 1. Arbeitsmarkt) nachhaltig zu verbessern. Dies entspricht der Zielrichtung der politischen Beschlusslage und dem erteilten Auftrag an die Verwaltung. Eine entsprechend positive Förderempfehlung wurde verwaltungsintern am 20.09.2019 ausgesprochen. Unter Berücksichtigung der in Vorlage Nr. 14/3006 festgelegten Wertgrenzen wurde dem Antragssteller, zuständigkeitshalber nach Zustimmung der LVR-Dezernentin für Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten, mit Bescheid vom 17.10.2019 die positive Förderentscheidung bekanntgegeben. Wie in Vorlage Nr. 14/3006 festgelegt, wird hinsichtlich der entsprechenden Aufwendungen für das Jahr 2019 innerhalb des LVR-Dezernates 2 eine Deckung herbeigeführt.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme des Sachstandes und wird zu gegebener Zeit über den weiteren Projektfortgang berichten.

In Vertretung

H ö t t e

Ansprechpartner LVR
Frau Dr. Birgit Stermann (Leitung Stabsstelle) Tel.: 0221/809 - 2259, Fax: 0221/8284 - 0205, E-Mail: birgit.stermann@lvr.de
Herr Florian Domansky (Europabeauftragter) Tel.: 0221/809 - 7785, Fax: 0221/ 8284 - 1657, E-Mail: florian.domansky@lvr.de

LVR-Europa-Projektförderung

Antrag auf Zuwendung

aus Mitteln der LVR-Europa-Projektförderung des
Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
(per E-Mail oder postalisch einzureichen)

Mit der Unterzeichnung dieses Antrags gibt der Antragssteller bzw. Projektträger folgende rechtsverbindliche Erklärung ab:

Die **Richtlinien** für die LVR-Europa-Projektförderung sowie die **Allgemeinen Nebenbestimmungen** für Zuwendungen im Rahmen der LVR-Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland sind mir bekannt. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Beantragung, die Durchführung sowie der Abschluss des Projektes gemäß den Maßgaben und den Zielen der LVR-Europa-Projektförderung erfolgen und diesen entsprechen. Fördermittel, die nicht entsprechend der Bestimmungen verwandt wurden sowie nicht benötigte Fördermittel, kommen nicht zur Auszahlung oder sind nach ggf. bereits erfolgter Auszahlung zu erstatten.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung durch den LVR.

Eine Antragstellung im Rahmen der LVR-Europa-Projektförderung ist ganzjährig unter Beachtung einer Frist von mindestens 3 Monaten vor beabsichtigtem Maßnahmenbeginn möglich. So kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Entscheidungen LVR-intern rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eingeholt werden können.

Essen, 11.09.2019

Ort/Datum

Franz-Josef Görgen

Name, Vorname (leserlich)
Antragssteller


Unterschrift

Essen, 11.09.2019

Ort/Datum

Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg

Name, Vorname (leserlich) Unterschrift
Projektträger (falls nicht mit Antragssteller identisch)

Hinweis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, d. h. 4 Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides, kann die Auszahlung formlos und ggf. anteilig beantragt werden. Erklärt die*der Antragsteller*in schriftlich einen Rechtsmittelverzicht, kann die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auch früher erfolgen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides erfüllt sind, grundsätzlich nach tatsächlichem Maßnahmenbeginn. Auf begründeten formlosen Antrag hin, kann schon vorher eine ggf. anteilige Mittelauszahlung erfolgen; beispielsweise bei frühzeitig zu buchenden Flügen. Planungen und Untersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Das Gleiche gilt für die Einholung von Vergleichsangeboten, die im Rahmen des Antragsverfahrens vorgelegt werden.

Antrag eingegangen am 12.9.19 LVR

(ohne Unterschrift - selbige nachgereicht)

Projektblatt des Landschaftsverbandes Rheinland LVR-Dez. 2, Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln	Aktenzeichen (nicht vom Antragssteller auszufüllen) EUF-	Haushaltsjahr 2019
---	--	----------------------------------

Projektbezeichnung
Interkultureller Austausch Toulouse

Gesamtkosten des Projektes 15.551,00 €		Höhe der beim LVR beantragten Förderung 4.205,06 €
---	--	---

Eigenmittel: 1.700 € zu erwartende Erlöse: 0 €

Drittmittelfinanzierung	beantragt: 10.470,94 €	bewilligt: 9.102,94 €
-------------------------	------------------------	-----------------------

Durchführungsort(e) des Förderprojektes

Toulouse, Frankreich

Geplanter Projektbeginn 23.09.2019	Laufzeit 5 Tage	Projektende 28.09.2019
---------------------------------------	--------------------	---------------------------

Ablauf/Zeitplanung (kurze Erläuterung der geplanten Schritte)

Ab Juni 2019: erste Vorbereitungstreffen und unterrichtliche Vorbereitung

23.09.-28.09.2019: Reise nach Toulouse

Oktober/November 2019: Nachbereitung und Evaluation

Antragssteller	Tel.: 0201-8767-0	
Name und Anschrift Rheinisch-Westfälisches Berufs- kolleg	Fax: 0201-751021	
	E-Mail: goergen@rwb-essen.de	
	Ansprechpartner: Franz-Josef Görden	
Überweisung erbeten auf	Kontoinhaber LVR Rheinisch-Westfälisches Be- rufskolleg Essen	Name des Geldinstitutes Sparkasse Essen
	IBAN DE 7836 0501 0500 0340 69	
	Verwendungszweck Interkultureller Austausch Toulouse	

Projektträger (falls mit Antragssteller nicht identisch)	Tel.:	
Name und Anschrift s.o.	Fax:	
	E-Mail	
	Projektleitung:	
	Bearbeiter:	

Vorsteuerabzugsberechtigung (Angabe mit ja / nein)

Der Antragsteller ist für die geplante Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt:

ja nein

Der Projektträger ist für die geplante Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt:

ja nein

Allgemeine Informationen zum Antragssteller/Projektträger

(z. B. Kurz-Vita, einschlägige Vorerfahrung im beantragten Projektbereich, usw.)

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg ist ein Berufskolleg mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation.

Der Verein ROUDEL aus Toulouse steht dem Team des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs wie auch im Vorjahr als Vor-Ort-Partner für das Projekt zur Seite.

Anlass und Zielsetzung des Vorhabens

(kurze Beschreibung und Begründung)

Bei dem oben genannten Projekt handelt es sich um einen interkulturellen Austausch zwischen gehörlosen und hörgeschädigten Jugendlichen. Es ist die Weiterführung des Projektes Convivere, welches im Jahr 2018 gemeinsam mit dem Verein ROUDEL aus Toulouse umgesetzt wurde.

Der Schwerpunkt der Reise liegt für die Schüler*innen des RWB auf dem Kennenlernen der landesspezifischen Unterschiede im Zusammenhang mit der Hörschädigung. Auf institutioneller Ebene wird von den Projektverantwortlichen sowie der Schulleitung des RWB der Aufbau einer langfristigen Partnerschaft zwischen den Gehörlosen-Communitys in Essen, Deutschland und Toulouse, Frankreich angestrebt.

Dabei steht natürlich auch die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Schulen im Fokus. Im vergangenen Jahr entwickelten sich bereits auf informeller Ebene persönliche Kontakte zu Schüler*innen und Eltern entsprechender Schulen in Toulouse, über die sich eine Überbrückung zur institutionellen Ebene vielversprechend zeigt, die sich bisher noch als schwierig erwies. Der Grund dafür ist der hohe organisatorische Aufwand, der sich durch die französischen Strukturen im Bildungsbereich ergibt. Entsprechende Kontaktaufnahmen und Versuche hier erwiesen sich daher bisher als sehr schwerfällig und langsam.

Von Seiten der Schüler*innen und Eltern der Gehörlosen-Community in Toulouse und deren Einfluss ist daher die Öffnung zu den Verantwortlichen an den entsprechenden, dem RWB äquivalenten Schulen (z.B. Lycee Bellevue, Toulouse) eine zu erwartende und vielversprechende Option.

Der Verein ROUDEL steht dem RWB als Partner und Bindeglied zur Gehörlosen-Community in Toulouse zur Seite und bereitet im Vorfeld der Reise den Aufenthalt vor. Der Verein ROUDEL übernimmt dabei die Rolle der interkulturellen und pädagogischen Gestaltung des Projekts. Dies betrifft insbesondere die Vorbereitung der Begegnung wie das Vorstellen des Projektes allgemein, Terminabsprachen und Detailabsprachen sowie Treffen mit den lokalen Kooperations- und Logistikpartnern der Programmpunkte (Etudiant'S 31, Mairie de Toulouse, Médiathèque Cabanis, Librairie Oui-Lire, Restaurant L'Oreille Cassé, Sign'Agora, Cité de l'Espace, Région Occitanie, CREPS, Tisseo...um nur einige zu nennen). ROUDEL übernimmt dabei auch die komplette Übersetzungs- und Sprachmittlungsarbeit.

Die hörgeschädigten Jugendlichen auf deutscher wie französischer Seite erweitern im Rahmen des Projektes ihre sprachlichen, sozialen und interkulturellen Kompetenzen. Somit erhöhen sich ihre Teilhabechancen auf einem zunehmend internationalisierten Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Europa.

Eine Mischung von formalen und non-formalen Angeboten während des Besuchs unterstützt diese Ziele. Durch die Beteiligung und dadurch entstehende Verantwortung für die Vorbereitung und den Verlauf der Reise wird die Selbstständigkeit der Teilnehmer*innen gefördert.

Die Schüler*innen des RWB trainieren in vorgegebenem Rahmen ihre dialogischen Fähigkeiten. Weiter erweitern die Teilnehmer*innen durch gemeinsame, deutsch-französische Arbeit ihre Kompetenzen, vor allem auch im europäischen Kontext, was ihnen später im Berufsleben ein selbstbestimmtes Handeln in wechselnden Situationen erleichtert.

Auf lange Sicht wird eine Kooperation mit regelmäßigem Austausch mit den Gruppen in Toulouse angestrebt. Von einer solchen Kooperation profitieren sowohl die Teilnehmer auf deutscher wie französischer Seite.

Ziel in diesem Sinne ist, wie oben bereits erwähnt, die langfristige Festigung einer Partnerschaft. Somit wird bei Erfolg auch die Erweiterung des Konzeptes auf andere Gehörlosen-Communitys im west- wie osteuropäischen Ausland angestrebt, um die Bedeutung des RWB für Gehörlose in Deutschland sowie dessen Bekanntheit in europäischem Kontext zu festigen. Dabei ist der Verein ROUDEL, der bereits u.a. vom Deutsch-Französischen Jugendwerk finanzierte tri-nationale Begegnungen mit Jugendgruppen aus Ost- und West-Europa geplant und umgesetzt hat, ein wertvoller Partner.

Ehrenamtliches Engagement

(in Form und Umfang kurz auszuführen)

Projektbeschreibung

(Die inhaltliche Beschreibung soll einen Überblick über die wesentlichen Maßnahmen / Aktionen geben.)

Im Vorfeld der Reise wurde der Aufenthalt mit seinen Programmpunkten von Verantwortlichen des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs gemeinsam mit dem Partner ROUDEL und darüber mit den Beteiligten in Toulouse geplant.

Dabei wurden pädagogische Ansätze und Methoden vorbereitet und Eckdaten des Programms besprochen.

Das endgültige Programm wurde mit den teilnehmenden Jugendlichen im Vorfeld im Rahmen von Vorbereitungstreffen sowie unterrichtsbegleitend in der Schule erarbeitet und wird zu Beginn des Aufenthaltes anhand von Bausteinen finalisiert.

Die teilnehmenden Jugendlichen lernen vorgesehene pädagogischen Methoden (z.B. kollektive Entscheidungsfindung und dynamische Projektführung in Großgruppen, v.a. auch im Sinne der gewünschten Partizipation am Gesamtprozess der Reise) im Unterricht kennen und wenden diese dort auch auf entsprechende Inhalte an.

In der Vorbereitung stehen die Schüler*innen der Vorjahresreise den neuen Teilnehmenden zur Seite und helfen als Botschafter, Ängste hinsichtlich der Kommunikationsmöglichkeiten mit den (jungen) Menschen vor Ort abzubauen.

Während der Begegnung werden durch Kennenlernspiele und tägliche, gebärdengestützte Sprachanimation weitere Hemmungen abgebaut.

An die Ergebnisse aus der Vorjahresreise wird angeknüpft und diese werden in die Entwicklung der von den Schüler*innen erarbeiteten Ideen eingebracht.

Nachdem z.B. ein Ergebnis aus der Reise des vergangenen Jahres u.a. ein Video zur Stadt Toulouse war, sollen die Schüler*innen des RWB diesmal vor der Reise im Rahmen der unterrichtlichen Vorbereitung einen Blog gestalten, der ausführliche Informationen über den Vorbereitungsprozess und die Reise selber sowie eine Nachberichterstattung beinhaltet. Dieser Blog dient als Basis für die bereits erwähnte Erweiterung der Kommunikationskanäle. Der Fokus liegt hier vor allem auf dem Ausbau der dialogischen Fähigkeiten im Austausch mit Einheimischen. Über den Zeitraum des Aufenthaltes soll der Inhalt dazu von den französischen Teilnehmenden mitgestaltet werden. Weitere Arbeitsergebnisse wie etwa Foto-Storys oder Videosequenzen von Interviews mit Gehörlosen in ihrem Arbeitsumfeld (Stadtverwaltung, Buchladen, Restaurant etc.) können in dem Blog eingebettet werden.

Die geplanten Aktivitäten sollen neben den Treffen mit den französischen Student*innen und Schüler*innen und den Aufgaben, die die Schüler*innen im Rahmen des Blogs zu erfüllen haben (s.o.), auch das Kennenlernen der Region und der Stadt Toulouse ermöglichen und so auch die landeskundliche Komponente einer Studienreise beinhalten.

(Mögliche Aktivitäten entnehmen Sie bitte dem beigefügten, geplanten Programm.)

Kostenplan (ist ggf. als Anlage, wie in folgender Form, beizufügen)		
Lfd. Nr.	Leistung(en)	Betrag (€)
1	Kosten Flüge An- und Abreisereise gesamte Gruppe (19 Personen)	4913,00 €
2	Transportkosten vor Ort inkl. Flughafentransfer (Mischwert, ca. 12 €/Tag, 19 Pers, 6 Tage)	1368,00 €
3	Kosten Unterbringung (30 €/Tag, 19 Pers., 5 Nächte)	2850,00 €
4	Catering/Verpflegung (Pauschale/Mischwert, 30 €/Tag, 19 Pers., 6 Tage)	3420,00 €
5	Programmkosten (Kosten ROUDEL, Eintrittsgelder etc.)	2250,00 €
6	Sprachförderung und Animation	750,00 €
Projektkosten insgesamt (Kostenschätzung)		15551,00 €
Finanzierungsplan		
Lfd. Nr.		Betrag (€)
	Eigenmittel	
1	1. Antragsteller	1700,00 €
	2. Projektträger	
	Drittmittel (Name des Zuwendungsgebers mit Hinweis auf Antragsstatus A = beantragt, B = bewilligt)	
1	Deutsch-Französisches Jugendwerk (B)	9102,94 €
2	LVR, Peer-Group Förderung*	1368,00 €
Erlöse (zu erwartende Erlöse, usw.)		
Beantragte Zuwendung LVR		4.205,06
Gesamtsumme		16376,00 €

Bitte beigefügte Anlagen beachten!

* Die Beschulung der Gehörlosen in Frankreich erfolgt nach wie vor inklusiv. Dabei bietet Toulouse als einzige Stadt Frankreichs eine Beschulung der gehörlosen Schüler*innen mit entsprechender Förderung in Hauptfächern an. Weitere Fächer werden inklusiv z.B. mit Gebärdendolmetscher beschult.

Hinweis der Verwaltung (hier bitte keinen Eintrag)

Förderempfehlung (hier bitte keinen Eintrag)



Vorläufiges Programm - Jugendbegegnung CONVIVERE in Toulouse



	Kantine CREPS	1. Tag	2. Tag	3. Tag	4. Tag	5. Tag	6. Tag
Matin / Morgen	6h45-8h15 / sam. 7h30-9h		> Frühstück	> Frühstück	> Frühstück	> Frühstück	> Frühstück
Matinée / Vormittag		Anreisetag	> Sprachanimation > Einführung i.d. interkulturelle Stadtrallye - Themenvergabe > Fahrt ins Zentrum > Stadtrallye	> Sprachanimation > Blog-Workshop 1 : Abgleich der Ziele und Ideen, Konzeption, Planung, Umsetzung (in Kleingruppen)	> Sprachanimation > Fahrt in die Stadt > Blog-Workshop 2 : Vorbereitung Videodreh Interviews (in Kleingruppen)	> Sprachanimation > Video-Workshop 3 : Abschluss der Blog-Arbeiten & Präsentation der Ergebnisse während des Aufenthaltes	> Auswertung des Aufenthaltes
			Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen (optional)
Déjeuner / Mittagessen	11h45-13h30 / sam. 12h-13h						
Après-midi / Nachmittag			Weiterführung der Stadtrallye	> Vorbereitung auf das Treffen der französischen Jugendlichen am Abend	> Treffen mit Menschen mit Hörbehinderung an ihren Arbeitsplätzen (in Kleingruppen): Durchführung Interviews für Blog > Arbeit an den Blogs (in dt.-frz.-Kleingruppen)	> 13h30 Besuch der Cité de l'Espace oder geführte Tour bei Airbus	
Soirée / Abend	19h15-20h30	Abendessen	Abendessen	Abendessen	Abendessen	Abendessen	Abreisetag
		Spieleabend, Abendspaziergang & Vorbereitungsspiele	Auswertung der Stadtrallye & Tagesauswertung	> 18h - 21h Gemeinsamer Abend mit den französischen Jugendlichen : Empfang organisiert durch den Verein Étudiant'S 31 > Interkultureller Spezialitätenabend, Workshop zur französischen Gebärdensprache durch Étudiant'S 31 > Kennenlernaktivitäten > Freier Austausch unter den Jugendlichen	> Weiterer Austausch mit den französischen Jugendlichen: Blog Workshop 4: gemeinsame Arbeit am Blog	> Abschlussabend : 19h Essen mit den französischen Jugendlichen im Restaurant	

Beantragung einer Förderung von Peer-Group-Aktivitäten

Worum handelt es sich?

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen und der Verein ROUDEL aus Toulouse, Frankreich, streben eine Zusammenarbeit für einen regelmäßigen interkulturellen Austausch zwischen gehörlosen und hörgeschädigten Jugendlichen aus Essen und Toulouse an. Dabei soll eine langfristige Partnerschaft zwischen den Gehörlosen-Communitys in Essen und Toulouse aufgebaut werden.

Dafür reist eine Gruppe hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler in Begleitung von zwei Lehrkräften und einer pädagogischen Kraft des Vereines ROUDEL vom 23.-28.09.2019 nach Toulouse.

Der Schwerpunkt des Projektes liegt auf dem Kennenlernen der landesspezifischen Unterschiede im Zusammenhang mit der Hörschädigung.

Welche Partner sind beteiligt?

Beteiligte Partner sind das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen sowie der Verein ROUDEL aus Toulouse.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg ist ein Berufskolleg mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Essen, Deutschland.

Der Verein ROUDEL ist ein eingetragener Verein für interkulturelle und internationale Jugendbegegnungen sowie Aus- und Fortbildungsseminare mit Sitz in Toulouse, Frankreich und steht dem Team des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs wie auch im Vorjahr als Vor-Ort-Partner für das Projekt zur Seite. Der Verein ROUDEL steht dabei als Partner und Bindeglied zur Gehörlosen-Community in Toulouse und bereitet im Vorfeld der Reise den Aufenthalt vor Ort hinsichtlich des Zusammentreffens der Jugendlichen vor.

Weitere Beteiligung erfolgt über ROUDEL vor Ort durch den Studentenverein Gehörloser Étudiant'S 31 sowie das Lycée Polyvalent Bellevue, beide ansässig in Toulouse.

Welche Kosten werden anfallen und sollen erstattet werden?

Anfallende Kosten

Position	Anz	Einheit	Kosten	Summe	Bemerkungen
Flugkosten	19	Personen	320,00 €	4913,00 €	Düsseldorf nach Toulouse, Schätzwert anhand bekannter Preise
Transport vor Ort	6	Tage	228,00 €	1368,00 €	Nahverkehr Region Toulouse inkl. Flughafentransfer (Mischwert, ca. 12 €/Tag, 19 Pers, 6 Tage)
Catering/Verpflegung	19	Personen	180,00 €	3420,00 €	Verpflegungspauschale (30 € pro Tag, 6 Tage), Mischwert
Übernachungskosten	19	Personen	150,00 €	2.850,00 €	Übernachungskosten (30 € pro Tag, 5 Tage)
Programmkosten	1	pausch.	2.250,00 €	2.250,00 €	Kosten ROUDEL, Eintrittsgelder etc.
Sprachförderung und Animation	1	pausch.	750,00 €	750,00 €	durch interkulturelle Jugendbegleiter*in
Gesamt				15.551,00 €	

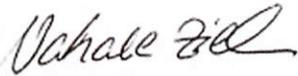
Wir würden in diesem Zusammenhang gerne eine Förderung der Transportkosten vor Ort inkl. Flughafentransfer i.H.v. 1386,00 € beantragen.

Essen, 04.09.2019



Ort, Datum, Unterschrift Projektverantwortlicher RWB

Essen, 04.09.2019



Ort, Datum, Unterschrift Projektleitung RWB

Kostenplan (ist ggf. als Anlage, wie in folgender Form, beizufügen)					
Lfd. Nr.	Leistung(en)	Betrag (€)	Zuschuss DFJW	Rest-betrag	Zuordnung
1	Kosten Flüge An- und Abreisereise gesamte Gruppe (19 Personen)	4.913,00 €	4.127,94 €	785,06 €	Europa-Förderung
2	Transportkosten vor Ort inkl. Flughafentransfer (Mischwert, ca. 12 €/Tag, 19 Pers, 6 Tage)	1.368,00 €		1.368,00 €	Peer-Group
3	Kosten Unterbringung (30 €/Tag, 19 Pers., 5 Nächte)	2.850,00 €	2.375,00 €	475,00 €	Eigenanteil
4	Catering/Verpflegung (Pauschale/Mischwert, 30 €/Tag, 19 Pers., 6 Tage)	3.420,00 €		3.420,00 €	Europa-Förderung
5	Programmkosten (Kosten ROUDEL, Eintrittsgelder etc.)	2.250,00 €	2.000,00 €	250,00 €	Eigenanteil
6	Sprachförderung und Animation	750,00 €	600,00 €	150,00 €	Eigenanteil
Projektkosten insgesamt (Kostenschätzung)		15.551,00 €	9.102,94 €	6.448,06 €	

Finanzierungsplan		
	Betrag (€)	
Eigenmittel		
1. Antragsteller	Teilnahmebeitrag der Mitfahrenden des RWB (100,- €/Pers.)	1.700,00 €
2. Projektträger	-	
Drittmittel		
(Name des Zuwendungsgebers mit Hinweis auf Antragsstatus A = beantragt, B = bewilligt)		
1.	Deutsch-Französisches Jugendwerk (B)	9.102,94 €
2.	Peer-Group-Förderung LVR (A)	1.368,00 €
Erlöse (zu erwartende Erlöse, usw.)		0
Beantragte Zuwendung LVR		4.205,06 €
Gesamtsumme		16.376,00 €

Differenz

825,00 €



Studienfahrt nach Toulouse

Okt 11, 2018

Toulouse liegt im Süden Frankreichs und gilt als Zentrum der Gehörlosen in Frankreich, da es dort, anders als im Rest des Landes, viele Schulen und Universitäten mit Angeboten für Gehörlose gibt.

Deshalb machten wir uns am 24. September 2018 in aller Frühe auf, um in 6 Tagen Toulouse, la ville en rose (die „rosafarbene Stadt“) und die dortige Gehörlosenkultur zu entdecken. Ermöglicht wurde die Reise durch das deutsch-französische Jugendwerk (DFJW) und die Organisation ROUDEL, die schon seit vielen Jahren europäische Jugendbegegnungen unterstützt.

Nach langer Flugreise mit Umstieg in Madrid kehrten wir gut gelaunt in unserer Unterkunft ein, wo jedoch gleich Unruhe aufkam: französische Verhältnisse und auch die Sitte, Wasser aus der Leitung zu trinken, waren einigen Schüler*innen sehr fremd. Aber diese Sorgen waren schon am nächsten Tag mit Beginn unseres Programms vor Ort verschwunden. Wir starteten jeden Morgen mit einer „Sprachanimation“, um spielerisch neue Wörter und Eigenarten der französischen Sprache kennen zu lernen. Nachmittags fuhren wir nach Toulouse, machten dort z.B. eine Stadtrallye oder drehten in einem Videoworkshop Videos über die Stadt. Das tolle Ergebnis ist in den Videos rechts zu sehen.

Weiterhin besuchten wir auch gehörlose Franzosen an ihrem Arbeitsplatz: eine Hälfte der Gruppe besuchte Jérémy, der im Rathaus von Toulouse arbeitet. Die andere Gruppe ging zu dem Buchladen „L'oui-Lire“, der von gehörlosen Franzosen geleitet wird und Bücher für und auch von Gehörlosen anbietet. Dann eine riesige Überraschung: ein ehemaliger Schüler des RWB, Max Koch,

der mittlerweile in Frankreich lebt, kam zufällig in den Laden und erzählte noch einiges über die französische Gehörlosen-Community.

Highlight der Reise waren jedoch mehrere Treffen mit einer studentischen Gruppe gehörloser Franzosen („Etudiant'S 31“). Unsere vorherigen Ängste wurden schon beim ersten Treffen in Luft aufgelöst: Nach kurzer Zeit fingen alle Schülerinnen und Schüler an, mit den Franzosen zu kommunizieren, sei es auf ASL oder mit „Händen und Füßen“ in einer Mischung aus deutschen und französischen Gebärden.

Alle Begegnungen waren ausgelassen und interessant, man tauschte sich sehr rege aus und es wurden viele Kontakte geknüpft.

Mit all diesen vielen neuen Eindrücken traten wir am 29. September unseren Rückflug an und schafften es doch tatsächlich, in zehn (!!!) Minuten von einem Ende des Flughafens in Madrid zum anderen zu rennen und unseren Anschlussflug noch zu erreichen.

(Verfasserinnen des Originaltexts: Nathalie Ziehm und Juliane Toepler)



Das fertige Video

rwb-essen-studienfahrt-toulouse-2018



Outtakes

rwb-essen-studienfahrt-toulouse-outtakes-2018



Ansprechpartner Ausbildungsvorbereitung Berufe am RWB
Berufliches Gymnasium Berufsfachschule Berufsschule Bildungsangebot
Cafeteria EDV-Führerschein Fachoberschule Fachschulen Förderverein
Inklusionsberatung LVR (Schulträger) Internate Kontakt
Schließfach mieten Schullaufbahnberatung Schulleben Sozialarbeiterin
Termine Zweijährige Berufsfachschule

© 2016 Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen (RWB) | **Impressum** |

Datenschutzerklärung

Vorlage Nr. 14/3821

öffentlich

Datum: 03.01.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Göbel (Dez. 4), Frau Dr. Weidenfeld (Dez. 5), Herr Dr.
Schartmann (Dez. 7), Herr Mertens (Dez. 8)

Schulausschuss	22.01.2020	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	07.02.2020	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	13.02.2020	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	06.03.2020	Kenntnis
Sozialausschuss	10.03.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Kenntnisnahme:

Die Darstellungen der Dezernate zu präventiven Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden gemäß Vorlage Nr. 14/3821 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder und Jugendliche erleben Gewalt.
Besonders oft werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Opfer von Gewalt.



Gewalt kann sehr unterschiedlich aussehen.
Eine schlimme Form von Gewalt ist: sexuelle Gewalt.
Sexuelle Gewalt verletzt die sexuelle Selbst-Bestimmung.
Sexuelle Gewalt ist zum Beispiel:

- Angefasst werden, obwohl eine Person das nicht will.
- Angestarrt werden.
- Oder blöde Sprüche.



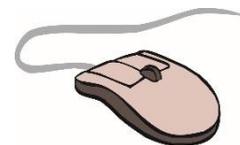
Das ist für den LVR in der Jugendhilfe,
in den Förderschulen,
in der Eingliederungshilfe
und in der Psychiatrie sehr wichtig:

Wie können wir Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor Gewalt schützen?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

In der Sitzung des Schulausschusses vom 29.03.2019 wurde die Verwaltung gebeten, darzustellen, in welchen LVR-Fachbereichen es bereits welche Präventionsangebote gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gebe. Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ sollte dabei weit gefasst sein und Übergriffigkeiten jeglicher Art beinhalten.

In den folgenden Darstellungen berichten die Dezernate 4, 5, 7 und 8 über ihre Aktivitäten gegen sexualisierte Gewalt in und außerhalb von Einrichtungen.

Inhaltsangabe

1.Definition des Begriffs „Sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt“
2.Allgemeine Vorbemerkungen
3.Das erweiterte Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII
4.Prävention vor sexualisierter Gewalt innerhalb von Institutionen
5.Die Jugendhilfe Rheinland
6.Fortbildungen
7.Abschließende Bemerkung
8.LVR-Förderschulen
9.Kinder und Jugendliche im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII/ SGB IX)
10.Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung an den LVR-Kliniken mit Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
 - 10.1Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken
 - 10.1.1.....LVR-Klinik Bedburg-Hau, Abteilung für KJPPP
 - 10.1.2.....LVR-Klinik Bonn, Abteilung für KJPPP
 - 10.1.3.....LVR-Klinikum Düsseldorf, Abteilung für KJPPP
 - 10.1.4.....LVR-Klinikum Essen, Abteilung für KJPPP
 - 10.1.5.....LVR-Klinik Viersen, Fachbereich KJPPP
 - 10.2Präventionskonzepte – Beispiele
 - 10.2.1.....Intellektuell eingeschränkte weibliche Jugendliche – Präventive Maßnahmen der Wohngruppe Moersenstr. 88
 - 10.2.2.....Behandlung von männlichen Jugendlichen mit sexuell deviantem Verhalten – Gerhard-Bosch-Haus, LVR-Klinik Viersen, Fachbereich KJPPP

1. Definition des Begriffs „Sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt“

Da in der Debatte über sexualisierte Gewalt immer wieder verschiedene Begriffe verwendet werden, empfiehlt sich als Grundlage der Verwaltungsvorlage die Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

Ergänzend dazu führt der USBKM weiterhin aus:

„Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen.“¹

2. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Vorfälle auf einem Campingplatz in Lügde haben die Dimension des sexuellen Missbrauchs an Kindern erneut aufgezeigt und ins öffentliche Bewusstsein gerückt.

In der Studie der Universität Regensburg zum „Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer“ (MIKADO-Studie)² berichten 11,6 % der befragten Frauen und 5,1 % der befragten Männer über mindestens eine sexuelle Missbrauchserfahrung in der Kindheit. Das Durchschnittsalter bei der ersten Missbrauchserfahrung liegt bei 9,5 Jahren.

Nationale sowie internationale Studien zum Ausmaß nicht-körperlicher und körperlicher sexualisierter Gewalt belegen, dass besonders Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein erhöhtes Risiko aufweisen, Opfer einer sexuellen Gewalttat zu werden. Dabei gilt, dass Jungen mit Behinderung deutlich überrepräsentiert sind im Vergleich zu Jungen ohne Behinderungen. Über das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen liegt eine repräsentative Studie des Bundes aus dem Jahr 2011 vor. Die Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend durch Erwachsene haben 20–34 % der Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Kindheit und Jugend erlebt. Sie waren damit etwa zwei- bis dreimal häufiger davon betroffen als Frauen

¹ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>

² http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MIKADO_Zusammenfassung.pdf

im Bevölkerungsdurchschnitt (10 %). Wird sexueller Missbrauch durch andere Kinder und Jugendliche, zusätzlich zu sexuellem Missbrauch durch Erwachsene, miteinbezogen, dann hat je nach Untersuchungsgruppe jede zweite bis vierte Frau der Studie sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend erlebt, allen voran gehörlose Frauen (52 %), die davon auffällig häufig in Einrichtungen/Internaten/Schulen betroffen waren, gefolgt von blinden Frauen (40 %), psychisch erkrankten Frauen (36 %), körper-/mehrfachbehinderten Frauen (34 %) und den Frauen der repräsentativen Haushaltsbefragung (30 %). Frauen mit sogenannten geistigen Behinderungen in Einrichtungen gaben sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend zu 25 % an; es ist aber davon auszugehen, dass hier ein erhebliches Dunkelfeld besteht, da viele dieser Frauen sich nicht mehr erinnern konnten und/oder keine Angaben dazu gemacht haben. Darüber hinaus ist zu vermuten, dass gerade Frauen mit sehr schweren geistigen Behinderungen und stark eingeschränkter Artikulationsfähigkeit, die durch Befragungsstudien nicht oder nur unzureichend erreicht werden können, in besonderem Maße gefährdet sind, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden."

Die sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist ubiquitär, d.h. sie ist nicht auf einen Ort „begrenzt“, sondern kann überall stattfinden. Orte der sexualisierten Gewalt gegen Kinder sind die Familie und deren Umfeld, der Verein, in Institutionen oder freiwillige Zusammenschlüsse bzw. zwanglos zusammengesetzte Gruppen.

Nationale und internationale Forschungen stützen allerdings mit empirischen Daten die Annahme, dass sexualisierte Gewalt am häufigsten in der Familie und ihrem Umfeld stattfindet. In dem Forschungsprojekt der unabhängigen Aufarbeitungskommission Kindesmissbrauch durch den unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs benannten 73 % der Befragten die Familie und ihr Umfeld als Tatort.

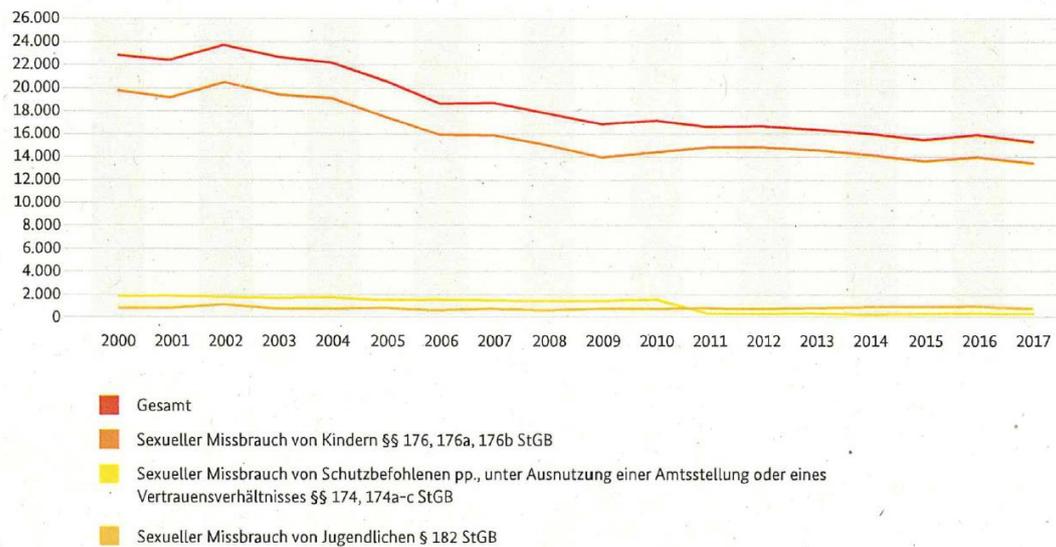
Eine Annäherung zur Quantifizierung des sexuellen Missbrauchs an Kindern bietet die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)³. Zur angemessenen Einordnung der PKS-Daten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der PKS um eine (polizeiliche) „Verdachtsstatistik“ handelt, die damit über das Hellfeld sexueller Gewalt Aufschluss gibt, also die Fälle, die der Polizei durch Anzeigen bekannt werden. In der PKS wird im Bereich sexuelle Gewalt nach den §§ 176, 176a und 176b die Anzahl der Opfer mit 13.539 Kindern für das Jahr 2018 angegeben.

Die in der PKS erfassten Fallzahlen des Besitzes und der Verbreitung kinderpornographischer Materials stiegen in 2018 Vergleich zum Vorjahr wieder um 15,06% an.

Insgesamt stellt sich in einem zeitlichen Verlauf der angezeigten Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen von Schutzbefohlenen dieser nach der PKS wie folgt dar:

³ <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/zahlen-minderjaehriger-gewalt-opfer-nach-der-polizeilichen-kriminalstatistik-2018>

Abbildung 1: Zeitlicher Verlauf der angezeigt Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (Polizeiliche Kriminalstatistik 2017)



Quelle: Bundeskriminalamt 2017; eigene Darstellung

Tatsächlich dürften diese Zahlen wesentlich höher sein, wie der Präsident des Bundeskriminalamtes, Holger Münch, dazu erklärt, da „wir davon ausgehen müssen, dass viele Taten unentdeckt bleiben“.

Da die Statistik bei Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung nicht differenziert, sind verlässliche Zahlen im Kontext der PKS und der Jugendhilfestatistik über das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs bei Kindern mit Behinderungen in der Familie und ihrem Umfeld nicht bekannt.

Von daher werden in der Berichtsvorlage präventive Maßnahmen auf der institutionellen Ebene beschrieben, da der LVR für seine Einrichtung eine unmittelbare Verantwortung trägt.

Allein, auch über das Ausmaß sexualisierter Gewalt in den Institutionen liegen (ebenfalls) keine gesicherten Erkenntnisse vor.

„Man kann nur vermuten und hoffen, dass sich solche besonderen Vorkommnisse nicht jeden Tag ereignen. Anzunehmen aber ist, dass sie leider viel zu oft un bemerkt passieren, so dass von einem undefinierten Dunkelfeld auszugehen ist. Sexualisierte Gewalt geschieht in vielen professionellen Organisationen. Er passiert in der Behinderten- und Altenarbeit, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie in allen Bereichen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Ebenso aber auch in therapeutischen und medizinischen Arbeitsfeldern“ (M. Wolff).⁴

Institutionelle Bereiche zeichnen sich dadurch aus, dass es ein Machtgefälle zwischen dem professionellen Personal und den in der Institution betreuten Kindern und Jugendlichen, Senioren, Klienten und Pflegebedürftigen gibt. Gerade weil sich sexualisierte Ge-

⁴ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten1-07.pdf

walt mit der Allmachtsphantasie von Überlegenheit und Macht koppelt, sind die in den Institutionen lebenden Menschen einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Dieses Risiko erhöht sich bei Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, da sich im Umgang mit ihnen, bedingt durch die ihnen unterstellte Hilflosigkeit, das Macht- und Überlegenheitsgefühl potenziert.

Zum Schutz der in einer Institution lebenden jungen Menschen hat der Gesetzgeber Vorschriften erlassen, die den Übergriff verhindern sollen. Diese sind im Folgenden:

3. Das erweiterte Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII

Während in den betriebserlaubnispflichtigen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesstätten und der Hilfen zur Erziehung der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt konzeptionell dargelegt werden muss, fehlt eine solche Schutzvorschrift für die anderen Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und ihrer Familien. Deshalb hat der Gesetzgeber aufgrund verschiedener Vorfälle im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes ab dem 01.01.2012 einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt beschlossen. Ein Beispiel dafür ist die Einführung des Erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII.

Die Einführung des § 72 a in das SGB VIII soll sicherstellen, dass auch in der ehrenamtlichen Jugendarbeit keine Personen als Leiter*innen oder Betreuer*innen eingesetzt werden, die einschlägig nach bestimmten Paragraphen des Strafgesetzbuches vorbestraft sind. Dabei geht es in erster Linie um Sexualdelikte und Vernachlässigung der Fürsorgepflicht.

Erreicht werden soll der verbesserte Kinder- und Jugendschutz durch die Verpflichtung des öffentlichen Jugendhelfeträgers, mit den Freien Trägern der Jugendhilfe (z. B. Vereine und Verbände) eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, welche das Einholen von Führungszeugnissen für deren Betreuer*innen und Leiter*innen verbindlich regelt.

Durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses soll eine Überprüfung der persönlichen Eignung ermöglicht und ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen erreicht werden.

Auf der überörtlichen Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen wurden sämtliche Vereinbarungen mit dem Landesjugendamt Rheinland abgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- und ehrenamtlich für den Freien Träger tätig sind oder werden. Der Freie Träger verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige aktualisierte Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen.

Kritisch wird immer wieder angemerkt, dass die einschlägige Vorschrift des § 72a SGB VIII nur für die Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe, nicht aber für andere Aufgabenbereiche, wie z.B. den Sport, gilt.

Es ist allerdings positiv hervorzuheben, dass z. B. der Landessportbund NRW die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für alle Haupt- und Ehrenamtler verbindlich vorschreibt.

Auch in der Eingliederungshilfe wurde durch die Einführung des BTHG die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verbindlich geregelt.

So ist als präventive Maßnahme die Eignung des beschäftigten Personals in den Jugendhilfe- und Eingliederungshilfebereichen der Abteilung für KJPPP der LVR-Kliniken auch durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, gemäß den geschilderten Bestimmungen nachzuweisen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wurde darüber hinaus durch die Verwaltung für alle Beschäftigte der Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken, also auch für die Krankenhausbereiche, in o.g. Umfang verfügt.

Für alle Bereiche gilt eine regelmäßige Wiedervorlage nach fünf Jahren.

4. Prävention vor sexualisierter Gewalt innerhalb von Institutionen

Ein Schutzfaktor vor sexualisierter Gewalt in Institutionen besteht in der Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Durchführung von stationär durchgeführten Maßnahmen. *„Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis“* (§ 45 Abs. 1 SGB VIII).

Die Notwendigkeit der Erteilung einer Betriebserlaubnis bezieht sich sowohl auf Tageseinrichtungen für Kinder als auch auf die stationären Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Eine spezielle Betriebserlaubnis für Träger, die stationäre Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vorhalten, ist in den einschlägigen Sozialgesetzbüchern IX und XII nicht vorgesehen.

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung wird erteilt, wenn die konzeptionellen, personellen, wirtschaftlichen und räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.

Die Betriebserlaubnis ist präventiver Kinderschutz. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass, wenn die oben angeführten Bedingungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis erfüllt sind, die Voraussetzungen für das Kindeswohl gewährleistet sind.

„Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind“ (§ 45 SGB VIII). Diese Auflistung bedeutet, dass die Darlegung von Schutzkonzepten vor sexualisierter Gewalt für die Erteilung einer Betriebserlaubnis keine zwingende Voraussetzung ist. Gleichwohl verfügen Einrichtungen, die mit sexuell devianten Jugendlichen arbeiten, über diese Schutzkonzepte. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) hat erst jüngst in seinem mit dem Deutschen Jugendinstitut herausgegebenen Abschlussbericht des Monitorings zum Stand Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland die Notwendigkeit von Schutzkonzepten für alle Bereiche der Kinder- und

Jugendhilfe sowie der Schule gefordert. Ob diese Forderung auch in die beabsichtigte Neufassung des § 45 SGB VIII eingeht, kann bisher noch nicht abschließend beurteilt werden.

Schutzkonzepte schließen verschiedene Ebenen, wie

- die konzeptionelle Ebene
- die Haltungsebene
- die Personalebene und
- die Ebene der alltäglichen Praxis

mit ein. Schutzkonzepte verfolgen dabei zwei zentrale Ziele:

1. Kinder und Jugendlichen sollen in den Einrichtungen und Organisationen vor sexuellen Übergriffen sicher sein.
2. Kinder und Jugendliche sollen dort kompetente Ansprechpersonen finden („Kompetenzort“), wenn sie, egal wo, von sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Schutzkonzepte als Teil einer sexualpädagogischen Konzeption geben u. a. Verfahrensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in den eigenen Institutionen vor. Zudem schreiben sie die Verantwortung der Institutionen für fachlich qualifiziertes Vorgehen im Falle sexualisierter Gewalt fest. Sie schließen also immer die Prävention vor sexualisierter Gewalt und die Interventionschritte bei eingetretener sexualisierter Gewalt mit ein.

Die Schutzkonzepte als Teil der konzeptionellen Darlegung der sozialpädagogischen Praxis in den Institutionen sind nicht statisch zu verstehen, sondern sind ständiger Teil der Reflektion innerhalb des Teams und unterliegen damit der kontinuierlichen Forderung nach Anpassung, Erweiterung und/oder Neufassung.

5. Die Jugendhilfe Rheinland

Die JHR ist Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im ambulanten, teilstationären und stationären Setting sowie Anbieter von Ausbildungsmaßnahmen. Als Zielgruppe kommen hier auch Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung lt. § 35a des SGB VIII im Sinne der Eingliederungshilfe in Betracht. In weiten Teilen handelt es sich bei den Angeboten der JHR um betriebserlaubnispflichtige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die JHR mit ihren Standorten in Solingen, Remscheid, Euskirchen und Tönisvorst weist ein Beteiligungs- und Schutzkonzept für die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf, welches unterschiedliche Ebenen und Dimensionen beinhaltet.

Das Leitbild der JHR wird geprägt von Elementen der partizipativen Pädagogik, der Umsetzung von traumapädagogischen Inhalten und Überzeugungen und einer stetigen Wei-

terentwicklung der Organisations- und Personalführung. Haltung und Werte der JHR sollen inhaltlich größtmögliche Sicherheit bieten, einen respektvollen Umgang gewährleisten und Individualität sichern. Die JHR verfügt über ein therapeutisches Netzwerk, um in Bedarfs- und Krisenfällen umgehend Unterstützung zu bieten.

Den Kindern und Jugendlichen werden unabhängige Ansprechpartner*innen, sog. Ombudspersonen, außerhalb der Einrichtung zur Verfügung gestellt, deren Kontaktdaten bekannt und in der Einrichtung präsent sind. Die Ombudspersonen sind sachkundig in Bezug auf Kinderrechte, Gewaltthematiken, Prävention und sexuellen Missbrauch. Alle Mitarbeitenden der Einrichtungen werden fortlaufend in ihrer täglichen Arbeit begleitet, beraten, fortgebildet und erhalten regelmäßig externe Supervision. Die Inhalte der Schutzkonzepte sind bekannt, beraten und werden fortlaufend weiterentwickelt.

Die JHR verfolgt konsequent eine konstruktive, inhaltlich fundierte und begleitete Personalpolitik, die Fähigkeiten fördert, ressourcenorientiert fortbildet und Mitarbeitende wachsen lässt.

6. Fortbildungen

Um die Fachkräfte in der sozialen Arbeit zum Thema der sexualisierten Gewalt von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und zu qualifizieren, werden sowohl von den Landesjugendämtern als auch von den freien und öffentlichen Trägern sowie von verschiedenen Fortbildungsinstituten und Beratungsstellen eine Vielzahl von Fortbildungen zu diesem Thema angeboten. Diese Fortbildungen reichen von Informationsveranstaltungen bis hin zu mehrtägigen Zertifikatskursen. So bietet unter anderem das Sachgebiet Fachberatung ASD jährlich dreitägige Grundlagenseminare für Kollegen*innen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen an.

Des Weiteren ist auch bei der Ausbildung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Bereich des Kinderschutzes die Schulung über die sexualisierte Gewalt ein integraler Bestandteil.

Um die Leitungskräfte der stationären Maßnahmen in der Erziehungshilfe für das Thema zu sensibilisieren und wichtige Anhaltspunkte für die Arbeit in den stationären Einrichtungen zu liefern, wurden in den jährlich stattfindenden Einrichtungsleiterkonferenzen die Themen „Sexualpädagogische Konzepte für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen“ als auch „Wir haben doch nur gekuschelt!“ erzieherische Hilfen für sexuell übergriffige Minderjährige in Jugendhilfeeinrichtungen – Intervention und Kinderschutz durchgeführt.

Aus dem Bereich Jungenarbeit im Rahmen der Jugendförderung wurden 2018 und 2019 folgende Fortbildungen angeboten:

- Der achttägige Qualifizierungskurs „Von der Arbeit mit Jungen zur Jungenarbeit“ richtet sich an männliche Fachkräfte aus allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und Schule. Das Thema „(sexuelle) Gewalt/Missbrauch in der geschlechtsbezogenen Arbeit mit Jungen“ ist in dem Kurs ein integraler Bestandteil.
- Auf der 16. Konferenz „Praxis der Jungenarbeit“ hatte unter anderem die „Sexualpädagogische Arbeit mit geflüchteten Jungen und jungen Männern“ zum Gegenstand.

- Auch für die geplante 17. Konferenz zur Praxis der Jungenarbeit mit dem Arbeitstitel „Männlichkeit(-en) in Bewegung – Impulse & Anforderungen für die Jungenarbeit“ wird das Thema „(Sexualisierte) Peer-Gewalt“ im Rahmen eines Praxisforums aufgegriffen.

Das Fortbildungskonzept für das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen berücksichtigt neben Angeboten, die sich direkt auf die Prävention von Übergriffen und allen Formen von körperlicher und seelischer Gewalt beziehen, einen auf den Kinderrechten basierenden Kinderschutz, der in eine ganzheitliche Kinderrechtsstrategie eingebunden ist. Während Kinderschutz mit Schutz und Fürsorge verbunden ist, zielt Partizipation und die Möglichkeit zur Beschwerde auf aktive Teilnahme und Selbstbestimmung. Einrichtungen, die Kindern Rechte zugestehen und sie bei wichtigen Angelegenheiten einbeziehen, verringern damit das Risiko, dass Übergriffe geschehen oder ungesehen bleiben. Das Landesjugendamt bietet daher für die Fachkräfte in der frühen Bildung regelmäßig Fortbildungen zu den Themen Partizipation, Kinderrechte und Schutzkonzepte an. Zur weitergehenden Auseinandersetzung hat das Landesjugendamt speziell für diese Zielgruppe eine Handreichung mit dem Titel „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention der pädagogischen Praxis“ herausgegeben (https://www.lvr.de/media/wwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf).

7. Abschließende Bemerkung

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den stationären Maßnahmen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe wird

- durch die wertegeleitete Praxis der jeweiligen Träger,
- durch die Landesjugendämter mit den Arbeitsfeldern Beratung, Fortbildung, Handlungsempfehlungen sowie der Aufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder und (teil-)stationäre Angebote für Kinder und Jugendliche sowie
- durch die Verantwortung der Jugendämter

gewährleistet.

Es gilt allerdings festzuhalten, dass ein 100%iger Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer Institution nicht gewährleistet werden kann. Schutzkonzepte dienen dazu, die Wahrscheinlichkeit sexualisierter Gewalt zu vermindern und sie frühestmöglich zu unterbinden. Die Gewähr für einen 100%igen Schutz der Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in den Institutionen kann aber durch sie nicht eingelöst werden.

8. LVR-Förderschulen

Schüler*innen mit Beeinträchtigungen stellen eine besonders gefährdete, d.h. hoch vulnerable Gruppe dar und benötigen daher besonderen Schutz in der Schule. Bildungspolitisch ist dies ein hochaktuelles Thema, das z. B. von Bund und Ländern in einer großangelegten Kampagne vorgebracht wird (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>). In NRW verfolgt diese Kampagne konkret das Ziel, Schutzkonzepte zu entwickeln und zu etablieren, um Kinder zu schützen (<https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle->

gewalt.de). Der LVR als Schulträger verfügt zu diesem Thema über keine originäre Zuständigkeit und kann daher nur unterstützend tätig werden.

Das Schulsystem in NRW ordnet den Schulträgern die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes zu. Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Als Schulträger sorgt er u.a. für die erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel sowie für das in der Schulverwaltung notwendige Personal, ggf. auch therapeutische und pflegerische Angebote sowie für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen Zuhause und Schule. Die Prävention sexualisierter Gewalt in Schulen ist als sog. innere Schulanangelegenheit aufzufassen und daher im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht mit den zugeordneten Institutionen (Ministerium, Bezirksregierung, Schulämter) verortet. Es handelt sich damit primär um eine Aufgabe der in der Schule tätigen Angestellten des Landes, vor allem der Schulleitungen. Als Schulgemeinschaft arbeiten LVR-Angestellte und Angestellte des Landes NRW in den Förderschulen zusammen für gelingende Bildungsprozesse und sind damit letztlich gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Vor allem in den Schulen mit pflegerischen und therapeutischen Angeboten sowie im Hinblick auf die Schülerbeförderung sind hier wesentliche Schnittstellen zwischen Schulträger und Schulaufsicht zu bemerken. Bei der gemeinsamen Aufgabe der Prävention in der Schule unterstützt der LVR als Schulträger und Arbeitgeber des Schulträgerpersonals durch unterschiedliche Aktivitäten:

Für das Schulträgerpersonal gibt es seit 2018 ein Fortbildungsangebot zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“, das sich zuerst speziell an die Erzieher*innen im Internat in Euskirchen gerichtet hat. In 2019 wurde die Zielgruppe der Veranstaltung auf alle interessierten Mitarbeiter*innen der LVR-Schulen und des LVR-Internates erweitert. Sie ist auch für das interne Fortbildungsprogramm „Fachkompetenzen LVR-Schulen und LVR-Internat“ 2020 vorgesehen.

Jede Schule steht im Prozess der systematischen Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der gelingenden Prävention sexualisierter Gewalt. Der LVR als Schulträger unterstützt seine Schulen mit Impulsen aus Fachtagungen – zuletzt im November 2018. Die Fachtagung im November 2018 stellte aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse sowie praktische Erfahrungen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten für alle Förderschulen des LVR zur Verfügung. Die Verwaltung hat in Vorlage 14/3188/1 über die Fachtagung und wesentliche Ergebnisse berichtet.

Viele LVR-Förderschulen sind im Prozess der Entwicklung von Schutzkonzepten bereits weit fortgeschritten. Beispielhaft für Entwicklungen der jeweiligen einzelnen Schulen sind die:

- Arbeitshilfe „Dokumentation und Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe“ (LVR-Christophorusschule),
- Pflegekonzeption – Leitfaden für den Bereich Pflege, Unterstützung und Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit Pflegebedarf (LVR-Anna-Freud-Schule),
- Verhaltenskodex „Kinder und Jugendliche sollen bei uns sicher sein“ (Verhaltenskodex der LVR-Christophorusschule).

Für den Bereich der Schülerbeförderung hat der LVR als Schulträger, gemeinsam mit dem LVR-Förderschulen, einen Verhaltenskodex entwickelt. Dieser Verhaltenskodex basiert auf bereits vorhandenen Verhaltenskodizes einzelner Schulen und wurde an alle Vertragsunternehmen versandt.

Der Verhaltenskodex für Busfahrer*innen und Begleitpersonen im Schülerspezialverkehr formuliert für das Beförderungspersonal der Schulbusunternehmen u.a. folgende Verhaltensregeln:

- Alle Menschen haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden.
- Der Schülerspezialverkehr ist eine berufliche Tätigkeit. Die Grenzen beruflicher Kontakte werden geachtet.
- Persönliche Grenzen und Privatsphäre werden geachtet.
- Eine professionelle Distanz wird bewahrt.

Das Fahrpersonal der im LVR-Schülerspezialverkehr eingesetzten Schulbusunternehmen verpflichtet sich schriftlich, den Verhaltenskodex einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist im Fahrzeug mitzuführen.

9. Kinder und Jugendliche im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII/ SGB IX)

Der LVR ist nach dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 zuständig für Leistungen

1. über Tag und Nacht,
2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege und
4. im Rahmen der Frühförderung.

Nach interner Absprache zwischen dem Dezernat 4 (Jugend) und dem Dezernat 7 (Soziales) werden die Leistungen zu 1. und 2. im Sozialdezernat, zu 3. und 4. im Jugenddezernat bearbeitet. Insofern beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Leistungen über Tag und Nacht und in Pflegefamilien.

Bei Leistungen über Tag und Nacht (damit sind Leistungen für Kinder und Jugendliche gemeint, die in besonderen Wohnformen, früher stationäre Wohneinrichtungen, leben) gelten dieselben Schutzvorschriften nach dem SGB VIII, die auch schon unter Punkt 3 und 4 dieser Vorlage in Bezug auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ausgeführt sind. Diese sind ebenso auf Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII (ab dem 01.01.2020 SGB IX) anzuwenden.

Darüber hinaus wird in § 124 SGB IX (Fassung ab 01.01.2020) vorgeschrieben, dass der Leistungsträger nur geeignete Leistungserbringer beauftragen darf. Als geeignet sind

Leistungserbringer unter anderem dann einzustufen, wenn sie nur Personal beschäftigen, welches nicht (unter anderem) nach den §§ 171, 174 – 174c, 176-180a, 181a und 182-184g Strafgesetzbuch (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) rechtskräftig verurteilt worden ist. Ebenso soll vor Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregister vorgelegt werden.

Unter einer ordnungsrechtlichen Perspektive ist des Weiteren auf das Wohn- und Teilhabe-gesetz NRW zu verweisen. Nach § 8 WTG NRW sind Leistungserbringer dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu treffen.

Ab dem 01.01.2020 wird das Dezernat Soziales die Leistungen für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien von den örtlichen Trägern übernehmen. Auch hier handelt es sich um sehr vulnerable Lebensverhältnisse, die einer besonderen Aufmerksamkeit seitens der verantwortlichen Behörden bedürfen. Insofern hat der Gesetzgeber in § 80 SGB IX geregelt, dass die Pflegeperson einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII bedarf. Diese Erlaubnis ist unter anderem dann zu versagen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Die Überprüfung soll das Jugendamt an Ort und Stelle vornehmen. Das Dezernat Soziales wird sich im Rahmen der Fallübernahme davon überzeugen, dass für alle Pflegeverhältnisse eine entsprechende Pflegeerlaubnis vorliegt. Nach der derzeitigen Erkenntnislage ist diese Erlaubnis rheinlandweit unterschiedlich ausgestaltet. Hier sollte in Absprache mit dem LVR-Landesjugendamt und den Jugendämtern eine Empfehlung zur Vereinheitlichung erarbeitet werden.

Mit dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX haben sich die Leistungserbringer und die Leistungsträger darauf verständigt, dass der zuständige Leistungsträger unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu informieren ist. Als besondere Vorkommnisse sind insbesondere auch sexuelle Übergriffe von Mitarbeitern*innen gegenüber Leistungsberechtigten und bekannt gewordene Ermittlungsverfahren gemeint, die auf eine fehlende persönliche Eignung der Mitarbeiter*innen schließen lassen, wie z.B. Sexualstrafsachen.

Ebenso sind die Leistungserbringer bereits mit dem derzeit gültigen, aber auch durch den neuen Landesrahmenvertrag dazu verpflichtet, eine jährliche, zusammenfassende und standardisierte Leistungsdokumentation vorzulegen. Auch in dieser werden Leistungserbringer aufgefordert darzustellen, welche Maßnahmen zur Gewaltprävention getroffen wurden und wie die Mitarbeiter*innen diesbezüglich geschult worden sind. Die vorgelegten Leistungsdokumentationen werden von den Mitarbeitern*innen des Dezernat Soziales ausgewertet.

10. Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung an den LVR-Kliniken mit Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

In den Einrichtungen des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen werden Kinder und Jugendliche ausschließlich in den Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) der LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen versorgt.

Neben den Behandlungsbereichen der kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhausabteilungen werden am Fachbereich Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der LVR-Klinik Viersen, Wohngruppen vorgehalten. Für diese

Wohngruppen liegt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vor, eine Leistungsvereinbarung wurde mit dem zuständigen Jugendamt abgeschlossen. Speziell in der Wohngruppe Moersenstr. 88 werden Jugendliche mit einer Intelligenzminderung versorgt, auch im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX.

Der Schutz der jungen Patienten*innen ist ein wesentlicher und integraler Bestandteil der Behandlung im ambulanten, teilstationären und stationären Setting. Viele der jungen Patienten*innen leiden bereits unter einer Traumatisierung, die auf Ereignisse vor der Behandlung zurückzuführen sind. Andere zeichnen sich auf Grund ihrer Erkrankung auch durch eine besondere Verletzlichkeit, eine hohe Irritierbarkeit oder akut niedriger Reizschwelle aus. Dies verlangt von allen Mitarbeiter*innen, ein permanentes Augenmerk auf die besonderen Schutzbedürfnisse ihrer Patienten*innen zu richten. Die damit im Zusammenhang stehenden unterschiedlichen Aspekte sind regelmäßig Themen des Behandlungs- und Betreuungsprozesses.

10.1 Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken

Der aktuelle Sachstand zu den einzelnen Abteilungen für KJPPP wird auf Basis einer Nachfrage in den Kliniken nachstehend wiedergegeben. Ergänzend sollen Beispiele aus dem Fachbereich für KJPPP der LVR-Klinik Viersen unterschiedliche Aspekte und Herangehensweisen von Prävention sexualisierter Gewalt verdeutlichen.

10.1.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau, Abteilung für KJPPP

In der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2019 wurde durch eine Arbeitsgruppe der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie ein Konzept „Prävention von und Vorgehen bei vermuteter institutioneller sexueller Gewalt“, welches am 01.12.2019 in Kraft getreten ist, erarbeitet. Bis dahin orientierte sich das Vorgehen im Verdachtsfall an einer internen Prozessbeschreibung sowie an dem in der Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch an einer Einrichtung – was ist zu tun“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (2014) vorgeschlagenen Verfahren.

Ziel ist es, mit dem o.g. schriftlich niedergelegten Konzept in der Kinder-Jugendpsychiatrie Bedburg-Hau ein spezifischeres Schutzkonzept zu etablieren. Die Arbeitsgruppe, welche das Konzept erarbeitet hat, wird ihre Arbeit weiter fortsetzen und die Umsetzung begleiten. Eine erste Fortbildung für Mitarbeitende aus dem therapeutischen Bereich hat stattgefunden.

Das Schutzkonzept ist primär auf die Bedürfnisse der Patienten*innen in der hiesigen Kinder- und Jugendpsychiatrie zugeschnitten. Darunter befinden sich intermittierend auch Patienten*innen mit einer Intelligenzminderung (IQ < 70 im Sinne einer „geistigen Behinderung“).

10.1.2 LVR-Klinik Bonn, Abteilung für KJPPP

Vor ca. 3 Jahren wurde ein Fachtag zum Thema „Prävention sexueller Missbrauch“ für die gesamte Abteilung durchgeführt und im Anschluss daran Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz in die Stationskonzepte mit aufgenommen. Schon länger besteht die Absicht, ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen, was in 2020 realisiert werden soll.

10.1.3 LVR-Klinikum Düsseldorf, Abteilung für KJPPP

Das LVR-Klinikum Düsseldorf teilt mit, dass man zum Thema " Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung" in der Versorgungsregion wenig in Anspruch genommen wird. Man beteilige sich an entsprechenden Diskussionen und an mit diesem Thema befassten Arbeitskreisen (Kinderschutz, AK Trauma, Hilfen für Kinder in Schwierigkeiten, Arbeitskreis Frühe Hilfen) in der Region Düsseldorf.

In Planung ist das Etablieren einer ambulanten Spezialsprechstunde für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, was zu einer stärkeren Beschäftigung mit dem in Rede stehenden Präventionsaspekt führen wird.

10.1.4 LVR-Klinikum Essen, Abteilung für KJPPP

Das LVR-Klinikum Essen berichtet, dass die Abteilung für KJPPP im Hinblick auf sexuellen Missbrauch von Patienten*innen durch Mitarbeiter – aber auch durch Mitpatienten*innen-Konzepte entwickelt hat. Zum einen betreffen sie die Mitarbeitenden der Pflege, für die ein Verhaltenskodex entwickelt wurde. Zum anderen ist über den Vorstand die Vorgehensweise für den Verdacht des Vorliegens eines sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende oder Mitpatienten*innen geregelt. Übergeordnet orientiert sich die Abtlg. f. KJPPP an der Leitlinie des BMJV (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung.“

Besondere Beachtung findet auch das Vorgehen bei gegengeschlechtlich körperlichen Untersuchungen. Hier wird Wert auf Anwesenheit einer zusätzlichen Person gelegt, die dem gleichen Geschlecht wie der Patient/die Patientin angehört.

Da nur selten Kinder und Jugendliche mit Intelligenzminderung aufgenommen werden, gibt es kein besonderes Konzept für den Schutz dieser besonderen Gruppe von Patienten*innen.

10.1.5 LVR-Klinik Viersen, Fachbereich KJPPP

Der Fachbereich KJPPP der LVR-Klinik Viersen verweist auf die besondere Gefährdung weiblicher intellektuell eingeschränkter Jugendlicher. Am Beispiel der Wohngruppe Morsenstr. 88 wird der Umgang mit der Problematik näher geschildert (s.u.).

Im stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Setting werden traumatherapeutische und traumapädagogische Konzepte vorgehalten, um Jugendliche, die Missbrauchserfahrung(en) gemacht haben, angemessen zu unterstützen.

Die Eltern und weitere Bezugspersonen werden psychoedukativ gecoacht, um mit der besonderen Situation umzugehen und präventive Maßnahmen zu entwickeln, um weitere Vorfälle möglichst zu verhindern. Sollte eine akute Gefahrenlage vermutet werden, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert, dass von Seiten der Klinik aus das Jugendamt eingeschaltet wird, falls die Sorgeberechtigten das ablehnen.

Es bestehen enge Kontakte mit den Gerichten, um frühzeitige Anhörungen zu erwirken. Eine traumatherapeutische Intervention darf erst nach Befragung stattfinden. Dementsprechend sei man häufig auf Beschleunigungen angewiesen.

Auf den Stationen sind Kummerkästen im Einsatz, in denen die Patienten*innen bei Bedarf ihre Anliegen anonymisiert an die Mitarbeitenden herantragen können.

Zusätzlich gibt es auf allen Stationen die Möglichkeit, die Ombudsfrau mit einzubeziehen, die über Briefkästen oder auch telefonisch kontaktiert werden kann.

Bezüglich der in der Viersener LVR-Klinik angebotenen Behandlung für männliche Jugendliche mit sexuell deviantem Verhalten, verweist die Klinik auch auf den präventiven Charakter, der mit der „Täterarbeit“ verbunden ist. Ein Ziel der Therapie ist die Verhinderung weiterer Übergriffe durch die Jugendlichen (Näheres s.u.)

10.2 Präventionskonzepte - Beispiele

Nachstehende Beispiele sollen aufzeigen, dass hinsichtlich von Prävention sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine differenzierte Betrachtung angezeigt ist. So wird nachstehend auf die besondere Situation von intellektuell eingeschränkten weiblichen Jugendlichen eingegangen und im Anschluss auf die Tätertherapie von Jungen mit sexuell deviantem Verhalten. Beide Angebote werden von der LVR-Klinik Viersen am Fachbereich Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters vorgehalten.

10.2.1 Intellektuell eingeschränkte weibliche Jugendliche – Präventive Maßnahmen der Wohngruppe Moersenstr. 88

Intellektuell eingeschränkte weibliche Jugendliche sind besonders häufig von sexueller Belästigung und auch von Missbrauch betroffen.

Dies ist auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen:

- Sie haben ein geringeres Selbstwertgefühl und fühlen sich durch die zunächst positiv erscheinende „Zuwendung“ aufgewertet.
- Sie sind durch ihre Einschränkungen gewohnt, mehr Assistenz zu erfahren und haben dadurch weniger das Gefühl, nein sagen zu können oder auch zu müssen.
- Sie sind in ihrer Autonomieentwicklung eingeschränkt.
- Täter suchen sich gerne diese Mädchen als Opfer aus, da sie nicht in der Lage sind, sich angemessen abzugrenzen und ihnen im Nachhinein häufig nicht geglaubt wird. Wenn sie in ihren sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten begrenzt sind, können sie häufig nicht angemessen äußern, was ihnen passiert ist.

Vorgehaltene präventive Maßnahmen in der Wohngruppe:

- Geschützte Räumlichkeiten, das heißt, dass unsere Bewohner jederzeit die Wohngruppe verlassen können, aber nicht jeder Zugang zu unserer Wohngruppe hat.
- Das Stationszimmer befindet sich im Eingangsbereich, sodass wir in der Regel mitbekommen, wer die Wohngruppe betritt – selbst wenn Jugendliche jemanden hineinlassen.

- Wir beschäftigen eine Traumapädagogin, die die Jugendlichen schon im Vorfeld spezialisiert unterstützen kann.
- Wir stehen mit den Jugendlichen in ständigem Kontakt, sowohl in Einzel- als auch im Gruppengeschehen und im Alltag. Es besteht in der Regel so viel Vertrauen von Seiten der Jugendlichen, dass sie über schwierige Situationen sprechen.
- Die Jugendlichen werden durch unterschiedliche Therapien darin gefördert, einen eigenen zunehmenden Selbstwert zu erlangen.
- Sie erhalten soziales Kompetenztraining unter anderem zum Thema, „Nein sagen“ und „Grenzen setzen“.
- Wir begegnen den Jugendlichen so, dass sie das Gefühl einer bedingungslosen Akzeptanz bekommen und mit jedem Thema offen in den Dialog gehen können.
- Es finden Aufklärungsgespräche sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting statt.
- Es gibt eine Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen und Gynäkologen.
- Das Thema Sexualität hat einen angemessenen Raum und wird keinesfalls tabuisiert.
- Die Eltern werden in die Prävention durch Einzel- und Gruppenkontakte mit einbezogen.
- Unsere Mitarbeiter haben alle ein erweitertes Führungszeugnis bei Einstellung, das auch regelmäßig angefordert wird.
- Es gibt auch einen anonymen Kummerkasten, über den die Jugendlichen sich auch ohne „Gesichtsverlust“ äußern können.
- Unsere pädagogische Grundhaltung ist von Gewaltfreiheit, Partizipation, Wertschätzung und Transparenz geprägt.

10.2.2 Behandlung von männlichen Jugendlichen mit sexuell deviantem Verhalten – Gerhard-Bosch-Haus, LVR-Klinik Viersen, Fachbereich KJPPP

In dem Abschlussbericht des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch vom November 2011 (<https://www.bmfsfj.de/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf>) wird auf ein Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Sekundär- und Tertiärprävention Täterarbeit“ des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verwiesen, das sich mit der Täterarbeit als unverzichtbare Maßnahme zur Prävention sexueller Gewalt im Sinne des Opferschutzes befasst. U.a. werden in diesem Papier spezielle Maßnahmen zur „Versorgung von sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen durch finanzielle Absi-

cherung bereits bestehender Angebote und den Ausbau ambulanter und stationärer Angebote gewährleisten“ empfohlen, gefordert und deren Notwendigkeit durch den Verweis auf internationale Forschungsergebnisse entsprechend begründet.

Die Behandlung im Gerhard-Bosch-Haus(GBH) folgt einem multimodalen, systemisch orientierten Behandlungsansatz. Die Behandlung ist deliktorientiert und auf die jugendlichen Sexualstraftäter zugeschnitten. Entsprechend den Empfehlungen der Leitlinien der deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie stellt die Gruppentherapie in der Gruppe mit den anderen sexuell delinquenten Jungen das zentrale Element der Behandlung dar. Sie wird durch Einzeltherapie und indikationsbezogen durch weitere spezifische Behandlungselemente aus dem fachtherapeutischen Bereich ergänzt (z.B. therapeutische Maßnahmen zur Verbesserung sozialer Kompetenzen, zur Förderung der Empathie, zur Stärkung von Ressourcen, usw.). Ziel der Behandlung ist die Verhinderung weiterer Übergriffe durch die Jungen, aber auch der Ausbau ihrer Kompetenzen, damit sie ein „selbstbestimmtes, aber psychosozial angepasstes Leben“ führen können (Leitlinien KJPP zu sexuell deviantem Verhalten; 2007). Voraussetzung einer wirksamen Behandlung ist die Offenlegung der Übergriffe und die Übernahme der Verantwortung hierfür. Dabei ist es notwendig, das Sprechen über sexuelle Übergriffe zu enttabuisieren und die Jungen im Alltag offen auf sexualisiertes oder auch übergriffiges Verhalten ansprechen zu können. Das erfordert ein Patientenkollektiv, in dem alle Jugendlichen eine ähnliche Problematik haben. Hierdurch entstehen Gruppenprozesse, die für den weiteren Behandlungsverlauf sehr förderlich sind (Prinzip der therapeutischen Gemeinschaft). Ferner macht die offene Kommunikation eine Kontrolle über eventuelle weitere übergriffige Situationen in der Patientengruppe möglich.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

TOP 8

**Rappen in Gebärdensprache
Filmbeitrag aus der „Aktuellen Stunde“ vom 10.11.2019**

Vorlage Nr. 14/3817

öffentlich

Datum: 06.01.2020
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Dr. Weidenfeld

Schulausschuss	22.01.2020	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	03.02.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.02.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	13.02.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	18.02.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept
"Schulraumkapazität 2030"**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
ja	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen
nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.



Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung
nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

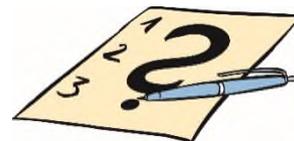
Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche
besuchen eine Förder-Schule vom LVR.

Auch in den nächsten Jahren wird es wahrscheinlich mehr Kinder und
Jugendliche mit Behinderungen in den Förder-Schulen vom LVR geben.

Dafür werden viele neue Klassenzimmer
und andere Schulräume gebraucht.



Darum plant der LVR jetzt, wo diese Kinder und
Jugendliche im Rheinland unterrichtet werden
können.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-5220.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen¹ an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR mit Blick auf die Bereitstellung der erforderlichen Schulanlagen und Gebäude zugrunde liegen wird.

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des LVR hat im Frühjahr 2019 weiterhin und teils drastisch ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache (Vorlage 14/3218). Daraus ergeben sich für den LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, die Investitionen sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten zur Folge haben werden. Als Grundlage für konkret zu ergreifende Maßnahmen benötigt der LVR möglichst zuverlässige Prognosen der zu erwartenden Schülerzahlen. Daher werden aktuell die Planungsgrundlagen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung mithilfe eines extern beauftragten Instituts einer wissenschaftlichen Überprüfung und einer Regionalisierung der Schülerzahlprognose unterzogen. Die Ergebnisse werden Ende des ersten Quartals 2020 vorliegen.

An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen, sodass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler*innen beschult, wie mit ihrem Bildungsauftrag vereinbar ist.

Als handlungsleitende Prämissen der Verwaltung liegen dem Handlungskonzept neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verpflichtungen wesentlich das bildungspolitische Positionspapier zugrunde, welches am 05.07.2019 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde (Vorlage 14/3401/1). In diesem Papier werden für den LVR auf Handlungsebene zusammenfassend zwei Maßnahmenbereiche beschrieben: Die schulische Inklusion muss qualitativ hochwertig weiterentwickelt werden und die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden.

Im Handlungskonzept werden drei Wege unterschieden, um das Ziel ausreichender Kapazitäten zu erreichen: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner*innen angestrebt mit dem Ziel, mehr Beschulungsmöglichkeiten zu schaffen (Weg

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

2), etwa durch die Nutzung von Schulraum anderer Träger. Der dritte Weg besteht für den LVR als schulgesetzlich zuständigem Schulträger darin, durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder Neubauten selbst neuen Schulraum zu schaffen. Bei allen Überlegungen des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ steht die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem im Vordergrund. Dementsprechend werden nicht-bauliche Maßnahmen konzeptionell prioritär ins Auge gefasst (Wege 1 und 2).

Der LVR als Schulträger strebt mit dem hier vorgestellten Konzept die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partner*innen im Schulsystem an, unter anderem mit der Schulaufsicht, den kommunalen Schulverwaltungsämtern sowie mit anderen Schulen. Der Erfolg aller drei Wege hängt dabei maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner*innen ab. Die vorgestellten Wege sowie die später zu entwickelnden Einzelmaßnahmen unterscheiden sich daher im Hinblick auf ihre Chancen und Risiken, insbesondere hinsichtlich der Steuerbarkeit, der Qualität, der fiskalischen Effekte sowie der zeitlichen Erfordernisse. Diese Chancen und Risiken werden in der praktischen Umsetzung bezogen auf die Zielerreichung (Schaffung des benötigten Schulraums) abzuwägen sein.

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5 „Barrierefreie Liegenschaften“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage 14/3817:

Inhalt

1. Problemstellung.....	6
2. Bildungspolitische Position des LVR	7
3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“	8
3.1 Zielsetzung des Konzeptes	8
3.2 Planungsgrundlagen optimieren	8
3.3 Handlungsbedarfe identifizieren	9
3.4 Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel	10
Interne Lösungen des LVR	12
Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens.....	12
Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern	12
Weg 3: Bauliche Maßnahmen	14
3.5 Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander	15
3.6 Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“	17
4. Beschlussvorschlag	18
5. Anhang.....	19
5.1 Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW.....	19
5.2 Visualisierung am Beispiel KM-Schulen.....	21

1. Problemstellung

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Handlungskonzept vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR im Sinne von regionalbezogenen Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zugrunde liegen wird².

Wie in Vorlage 14/3218 dargestellt, steigen die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen weiter an, teils rapide. In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Sek. I) erreichen die Schülerzahlen historische Höchststände. Gleichzeitig fällt diese Entwicklung regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus unterschiedlich aus. Die Fortschreibung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 basiert auf der Schülerzahlprognose des Landes NRW, die am Anfang des Jahres 2019 erstmals seit vielen Jahren aktualisiert wurde, und weist einen weiteren, deutlichen Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 aus. Der Abgleich der erwarteten Schülerzahlen mit den Raumkapazitäten der Schulen zeigt, dass in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache die LVR-Schulen ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben oder binnen weniger Jahre erreichen werden. Allein durch die Demografie bedingt könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein erheblicher Teil der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen versorgt werden. Da auch die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe weiter zunimmt und die Anwahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern in einigen Förderbereichen jüngst stagniert, müssen die bisher vorgelegten Planzahlen weiterhin als konservativ geschätzt bezeichnet werden.

Zudem ist die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion in NRW nach wie vor schwer vorhersehbar. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die seitens des Landes angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch weiterhin eine progressivere Entwicklung der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen denkbar.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Planzahlen wurde die Verwaltung beauftragt, ein Handlungskonzept zu erarbeiten, um den zeitnah drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und den Schulträger ebenfalls auf Anforderungen im Hinblick auf die sächliche und personelle Ausstattung der Schulen vorzubereiten.

² Paragraph § 79 des Schulgesetzes NRW beschreibt die Schulträgeraufgaben folgendermaßen: „Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“ Diese Vorlage behandelt im Schwerpunkt räumliche Bedarfe, nicht aber sächliche und personelle Bedarfe, die sich aus steigenden Schülerzahlen für den Schulträger LVR gleichsam ergeben und an anderer Stelle zu berücksichtigen sein werden.

2. Bildungspolitische Position des LVR

In ihrem Koalitionsvertrag vom September 2014 haben die Fraktion der CDU und die Fraktion der SPD der Landschaftsversammlung Rheinland Handlungsschwerpunkte ihrer Arbeit für die laufende 14. Wahlperiode festgelegt. „Ein zentraler Schwerpunkt ist, die Inklusion im Rheinland zügig qualitativ voranzubringen. [...] Ziel ist und bleibt die konsequente Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention!“ Das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ sieht sich als wesentlichen Baustein zur Erreichung dieses Ziels und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet.

Neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verpflichtungen liegt dem hier vorgestellten Handlungskonzept daher wesentlich das bildungspolitische Positionspapier zugrunde, welches am 05.07.2019 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde (Vorlage 14/3401/1)³. In diesem Papier werden für den LVR auf Handlungsebene zwei Maßnahmenbereiche beschrieben:

1. Die schulische Inklusion muss qualitativ weiterentwickelt werden, damit allgemeine Schulen Förderorte sind, die Schüler*innen bestmöglich fördern und von den Eltern gewählt werden. Der LVR unterstützt aktiv die schulische Inklusion und die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem.
2. Die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden, d.h. Eltern sich für die Förderschulen entscheiden.

Diese beiden Ziele sind für das hier vorgelegte Konzept mit dem Titel „Schulraumkapazität 2030“ handlungsleitend. Bei allen Überlegungen des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ steht die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem im Vordergrund. Dementsprechend werden die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens und die Durchführung von Kooperationen vor Ort, insbesondere mit allgemeinen Schulen, prioritär gegenüber eigenen baulichen Maßnahmen in den Blick genommen. Auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns können sich diese Lösungsansätze als vorteilhaft erweisen.

Der Gedanke der Weiterentwicklung des Schulsystems wird auch bei ggf. notwendigen baulichen Maßnahmen berücksichtigt: Gebäude sollen barrierearm ertüchtigt, geplant und gebaut werden. Künftige Schulbauten sollen – soweit praktisch machbar und fiskalisch sinnvoll – sowohl eine inklusive Beschulung als auch eine nichtschulische Nachnutzung erlauben.

Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich auch die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. Auch

³ Vorlage 14/3401/1 „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger“

diese veränderte Rolle der Förderschulen hat Auswirkungen auf Raumbedarfe, Kooperationsmöglichkeiten und die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Alle Maßnahmen zur Abwendung des Schulraummangels sollen daher auch dazu beitragen, diesen Wandel der Förderschulen zu unterstützen.

Die Transformation des Schulwesens ist eine Aufgabe, die nur gemeinschaftlich von allen Beteiligten im Schulsystem gelöst werden kann. Entsprechend dieser Erkenntnis sollen auch bei dem hier vorgestellten Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ möglichst viele Beteiligte des Schulsystems vor Ort „ins gemeinsame Boot“ geholt werden, um Lösungswege mit Synergien für alle zu finden und umzusetzen.

3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“

3.1 Zielsetzung des Konzeptes

An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in den Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen. Konkret ist das Ziel, dass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler*innen beschult, wie mit dem Bildungsauftrag vereinbar ist.

Für die Umsetzung des Bildungsauftrages ist unabdingbar, dass Schulraum im originär vorgesehenen Sinn verwendet wird, also z.B. Fachräume für Fachunterricht oder Werkräume für Werkunterricht genutzt werden und nicht zu Klassenzimmern umgewidmet werden (müssen). Die vorgesehene Nutzung ermöglicht den Schulen, ihren Schüler*innen die allgemeinen und die speziellen Bildungsgänge der Förderschulen anzubieten, d.h. die originäre Nutzung ist unmittelbar verknüpft mit den Möglichkeiten der Schüler*innen, Bildungsabschlüsse an der LVR-Förderschule zu erreichen⁴. Auch die Qualität der Ganztagsangebote (OGS wie auch gebundener Ganztags) ist abhängig von räumlichen Gegebenheiten.

Es werden im Weiteren keine Einzelmaßnahmen vorgestellt, sondern die strategischen Schritte benannt, die generell und regionalbezogen und unter Beteiligung vielfältiger Partner*innen – innerhalb und außerhalb des LVR – gegangen werden sollen.

3.2 Planungsgrundlagen optimieren

Die Landschaftsverbände sind nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient (Gesetzestext im Wortlaut findet sich im Anhang). Die Landschaftsverbände sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verpflichteter Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (KM), Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK) und Sprache in der Sekundarstufe I (SQ). Das Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in § 80 in enger

⁴ Die zahlenmäßige Bedeutsamkeit der verschiedenen Abschlüsse bzw. Bildungsgänge kann in den jährlichen Vorlagen zu diesem Thema nachgelesen werden (Vorlage 14/3547 „Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/18“ und die Vorjahres-Vorlagen 14/473, Vorlage 14/2066 und Vorlage 14/2812).

Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und ein nach Maßgabe des Bedürfnisses gemäß § 78 in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Die inklusive Schulentwicklungsplanung (SEP) des LVR wurde vom Fachbereich Schulen mit der Vorlage 14/1850 neu aufgestellt, um der Dynamik und den Veränderungsprozessen in der Weiterentwicklung der schulischen Inklusion gerecht zu werden. Die SEP wird seit 2016 fortlaufend betrieben. Die Planzahlen werden seitdem jährlich aktualisiert. Weitere Details zu den Aufgaben und dem strukturierten Vorgehen der fortlaufenden SEP können in Vorlage 14/1850 nachgelesen werden.

Anhand der jährlichen Aktualisierung der Planzahlen wurden im Frühjahr 2019 die weiterhin und teils drastisch ansteigenden Schülerzahlen in bestimmten Förderschwerpunkten offenbar (Vorlage 14/3218). Wie bereits einleitend dargelegt, ergeben sich daraus für den LVR unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, Entscheidungen und nicht zuletzt auch Investitionen sowie zusätzliche laufende Personal- und Sachkosten. In einem ersten Schritt ist es daher unerlässlich, die Grundlage der Prognose zu evaluieren und ggf. zu aktualisieren. Um möglichst aussagekräftige und zuverlässige Prognosen der zu erwartenden Schülerzahlen zu erhalten, werden aktuell die Planungsgrundlagen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung mithilfe eines extern beauftragten Instituts einer wissenschaftlichen Überprüfung und Regionalisierung der Schülerzahlprognose unterzogen. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit inklusive aktualisierter Planzahlen wird Ende des ersten Quartals 2020 erwartet.

Dieses Vorgehen erhöht die Planungssicherheit und erlaubt, Entscheidungen mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen auf zuverlässiger Basis und mit bewertbaren Risiken zu treffen.

3.3 Handlungsbedarfe identifizieren

Die wissenschaftlich begründete Prognose der Schülerzahlen kann ins Verhältnis gesetzt werden zu den vorhandenen Aufnahme-Kapazitäten und erlaubt es somit der Verwaltung, Regionen mit drohendem Schulraummangel mit hoher Zuverlässigkeit zu identifizieren. Die Kapazität einer Förderschule beschreibt, welche Anzahl Schüler*innen sie momentan aufnehmen und beschulen kann. Die aktuelle Kapazität jeder einzelnen Förderschule des LVR wurde von der Verwaltung im Jahr 2017 im Sinne einer Bedarfsaufnahme erhoben und dargestellt (Vorlage 14/2099: „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Raumkapazitäten / Schulentwicklungspaket“). Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen legt grundlegend fest, unter welchen Bedingungen, mit welchen Rechten und Pflichten und mit welchen Zielen in Schulen in Nordrhein-Westfalen gelehrt und gelernt wird. Der LVR ist als gesetzlich verpflichteter Schulträger in den LVR-eigenen Förderschwerpunkten für die Bereitstellung angemessener Gebäude in seinen Förderschulen bzw. Förderschwerpunkten verantwortlich (Schulgesetz NRW § 78 und § 79; der Wortlaut der Paragraphen findet sich im Anhang).

Die Kapazität jeder Schule ergibt sich aus der Anzahl Klassenräume sowie dem Klassenfrequenzrichtwert bzw. Klassenfrequenzhöchstwert⁵. Aus diesen Informationen ergeben sich für jede LVR-Förderschule - rein rechnerisch - eine sog. Standardbelegung sowie eine Maximalbelegung (Details vgl. Vorlage 14/2099). Überschreitungen der Standardbelegung sind noch hinnehmbar und können beispielsweise durch Umwidmungen von Mehrzweck- oder Fachräumen ausgeglichen werden. Die Maximalbelegung gibt jedoch die Höchstanzahl der Schüler*innen vor, die an der jeweiligen Schule rein rechnerisch beschult werden können. Eine Überschreitung dieser Maximalbelegung führt zu einer untragbaren Situation, die dringenden Handlungsbedarf auslöst, damit der geordnete Schulbetrieb wieder möglich ist. Überschreitungen der Maximalbelegung führten in der jüngeren Vergangenheit bereits zu kurzfristigen baulichen Maßnahmen (Errichtung von Modulbauten, z.B. an der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Bedburg-Hau). Im Anhang ist mithilfe von Abbildung 2 (S. 21) und basierend auf den aktuellen Plandaten visualisiert, wie sich die Situation für die nächsten zehn Jahre im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung voraussichtlich zuspitzen wird, falls kein zusätzlicher Schulraum geschaffen wird. Das dort verwendete Ampel-System (rot-gelb-grün) zeigt deutlich, wie sich der gelb-rot markierte Mangel an Schulraum weiter entwickeln wird und weist einen dringenden, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägten Handlungsbedarf aus. Diese Handlungsbedarfe gilt es, anhand der Ergebnisse der aktuell beauftragten wissenschaftlichen Überprüfung von Methodik und Resultaten der Schülerzahlprognose, zu identifizieren und zu priorisieren.

3.4 Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel

An Standorten mit akutem Handlungsbedarf müssen unmittelbar Maßnahmen ergriffen werden, um den geordneten Schulbetrieb sicherzustellen. Für Regionen, die im Rahmen der aktualisierten Schulentwicklungsplanung als mittel- oder langfristig von Schulraummangel bedroht identifiziert werden, bestehen mehr Handlungsoptionen – auch für solche Planungen, die einen größeren zeitlichen Vorlauf erfordern. Gerade in diesen Regionen können die Herausforderungen auch als Chance zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion verstanden werden. Man kann beispielsweise hinterfragen, welche Beschulungsmöglichkeiten sich für die Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf und welche Möglichkeiten sich für das Schulangebot vor Ort eröffnen können, wenn Schulen und Schulträger neue und alternative Wege gehen. Im Hinblick auf das Ziel des LVR, die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem zu unterstützen, erscheinen z.B. verbindliche Kooperationen zwischen Schulen zum aktuellen Zeitpunkt ein sinnvoller nächster Schritt.

Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschreibt, in welchen Verfahrensschritten die Verwaltung in den Regionen vorgehen wird, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als von Schulraummangel bedroht identifiziert werden.

⁵ Für die Größe einer Förderschule bzw. den jeweiligen Klassen gibt es Kriterien, die schulgesetzlich festgelegt sind. Die Festsetzungen der Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW liefern die entsprechenden Rahmenbedingungen. Diese Verordnung regelt u.a. die Bildung der Klassen und die Vorschriften zur Berechnung der Grundstellenzahl an Schulen aller Schulformen. Die Zahl der Schüler*innen einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Sie darf jedoch grundsätzlich auch den Klassenfrequenzhöchstwert nicht übersteigen und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50% des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen. Der Klassenfrequenzrichtwert sowie –höchstwert für Förderschulen ist je Förderschwerpunkt festgelegt. Weitere Details können in Vorlage 14/2099 nachgelesen werden.

Nachfolgend ist der Prozess zunächst schematisch dargestellt. Die Abbildung verdeutlicht, dass das Ziel der Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität aus Sicht der Verwaltung auf drei grundlegenden Wegen erreicht werden kann: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen, mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im GL zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner*innen, gerade auch in inklusiver Ausrichtung mit allgemeinen Schulen verstanden, mit dem Ziel, mehr Beschulungsmöglichkeiten zu schaffen (Weg 2). Als dritten Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen.

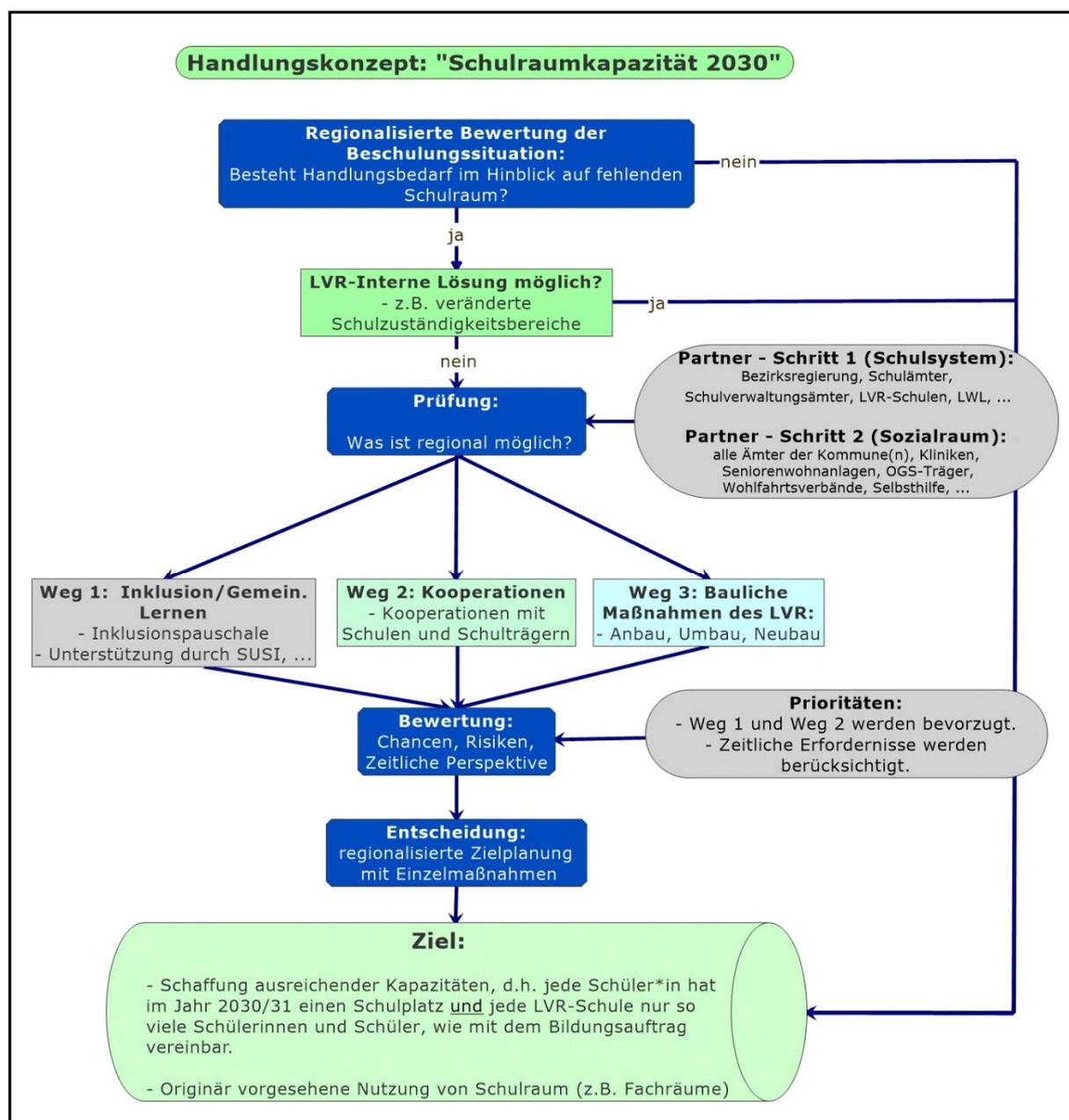


Abbildung 1: Schematische Darstellung Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“

Interne Lösungen des LVR

In einem vorgelagerten Schritt wird die Verwaltung jeweils prüfen, ob dem drohenden Schulraummangel durch LVR-interne Lösungen begegnet werden kann, z.B. durch einen Neuzuschnitt von Schulzuständigkeitsbereichen oder die gemeinsame Nutzung von Schulraum verschiedener LVR-Förderschulen, was eine Ertüchtigung der LVR-Förderschulen für weitere Förderschwerpunkte notwendig machen kann, bis hin zum Standorttausch bei eventuell vorhandenen Kapazitätsüberhängen.

Die Schulzuständigkeitsbereiche der Schulen werden hinterfragt sowie ggf. angepasst werden müssen. Veränderungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden angesichts der Größe des Schülerzuwachses keine alleinige Lösung darstellen. Anpassungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden sich aber als mögliche flankierende Maßnahme ergeben, da sowohl Kooperationen als auch bauliche Maßnahmen einen Neuzuschnitt der Zuständigkeitsbereiche erforderlich machen können.

Unter Federführung des Fachbereichs Schulen wurde bereits ein interner Arbeitskreis implementiert, dem auch Expert*innen der Dezernate 3 und 2 angehören. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle notwendigen fachlichen Blickrichtungen in die jeweiligen Überlegungen und Planungsschritte einfließen.

Zu den Möglichkeiten der LVR-internen Kooperation zählt nicht zuletzt jene zwischen Schulen in Trägerschaft des LVR. Hierbei ist es im Prozess sehr wichtig, die betroffenen Schulen selbst sowie die Schulaufsicht frühzeitig und eng einzubinden. Vergleichbares gilt natürlich auch für die weiteren beteiligten Partner*innen der Schulen, z.B. die OGS-Träger. Auch diese müssen frühzeitig in Überlegungen und Planungsprozesse eingebunden werden.

Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens

Bereits seit vielen Jahren unterstützt der LVR das Gemeinsame Lernen rheinlandweit finanziell durch die **LVR-Inklusionspauschale**. Mit der LVR-Inklusionspauschale wird für Schüler*innen der Weg ins Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der Herrichtung der Schulen für die Aufnahme der Schüler*innen finanziell unterstützt werden.

Seit kurzem befindet sich außerdem das Unterstützungsangebot der **Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion** (SUSI, vgl. Vorlage 14/2973) des LVR in Erprobung - an bisher zwei Modellstandorten (Stadt Essen und Kreis Düren). SUSI ist ein Angebot, welches unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Lotsenfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“ übernimmt. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Weitergabe von Expertise werden Fachleute in ihrer Arbeit vor Ort unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen und zu stärken.

Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern

Im Schulgesetz NRW werden Schulen in § 4 zur pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit berechtigt (vgl. untenstehenden Auszug Schulgesetz). Dies schließt nicht nur die öffentlichen Schulen, sondern auch die Schulen in privater Trägerschaft ein. In

Absatz 4 wird sogar festgeschrieben, dass Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können, um ein breites und vollständiges Unterrichtsangebot zu ermöglichen.

Auszug Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Unter § 4 sind vielfältige Kooperationen von Schulen subsumierbar; konkret werden im Gesetzestext ganz allgemein Angebote gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen und der Austausch von Lehrer*innen benannt. Bei den **Kooperationen zwischen Schulen** ist gemäß § 4 Abs. 5 das Einvernehmen mit dem Schulträger bzw. den Schulträgern herzustellen, soweit für diese zusätzliche Kosten durch die Kooperation entstehen. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass für Kooperationen zwischen Schulen die Schulträger sowie die Schulaufsicht unabdingbare Partner sind.

Sinnvoll und denkbar erscheinen Kooperationen nicht nur zwischen Schulen: Andere Schulträger können als Partner ins Boot geholt werden, um entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 80 Abs. 2 SchulG in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und nach Maßgabe des Bedürfnisses in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Insofern kann das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine weitere wichtige Rahmung zur Sicherstellung des seitens des LVR benötigten Schulraums darstellen.

Konkret könnte eine **Zusammenarbeit mit anderen Schulträgern** ebenso wie die Zusammenarbeit zwischen Schulen viele unterschiedliche Formen annehmen: Denkbar ist z.B. die gemeinsame oder auch gegenseitige Nutzung von bestehendem oder zukünftigem Schulraum, z.B. könnte der gemeinsame Bau eines Schulzentrums geplant und durchgeführt werden. Der bis vor kurzem noch nicht erwartete Anstieg der Schülerzahlen

betrifft nicht nur den Schulträger LVR, sondern grundsätzlich die meisten Schulträger in NRW. Schulraum fehlt aktuell bzw. absehbar an vielen Orten im Rheinland. Für viele Schulträger deutete sich diese Entwicklung früher an, weil sie für die Schulentwicklungsplanung mit ihren Einwohnermeldeämtern zusammenarbeiten und ihre Vorhersagen insofern nicht von den Prognosen des Landes abhängig sind. Grundsätzlich steht der LVR nicht allein vor der Herausforderung der Bewältigung steigender Schülerzahlen und kann auf Bündnispartner*innen in vergleichbarer Situation innerhalb der kommunalen Familie hoffen. Gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Lösungen der Schulträger sind vonnöten, um das Schulsystem NRW's nicht nur quantitativ angepasst auszubauen, sondern gleichzeitig die qualitätsvolle Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems voranzutreiben.

Kooperationen sind also sowohl innerhalb des Förderschulsystems, vor allem aber auch „inklusiv“ zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen möglich, einschließlich einer ggf. zunächst modellhaften Umsetzung. Schulfachlich und schulorganisatorisch sind hierfür mehrere Lösungswege denkbar. Konkrete, regionalbezogene Maßnahmen für das Rheinland werden basierend auf dem vorliegenden Handlungskonzept und unter Einbezug der relevanten LVR-internen Partner sowie der Schulaufsicht, der Schulen, anderer Schulträger und weiterer Akteure entwickelt und umgesetzt.

Der LVR wird in den identifizierten Gebieten in einen umfassenden Austausch – sowohl bilateral als auch ggf. in regionalisierten Netzwerken – treten. Mit den Partner*innen aus dem schulischen System werden gemeinsame mögliche Lösungswege vor Ort eruiert und später umgesetzt. Konsequenterweise einzubinden sind dabei vor allem die obere und untere Schulaufsicht, die Schulverwaltungsämter vor Ort, aber auch die LVR-Förderschulen und der LWL. Mit den kommunalen Schulverwaltungsämtern und ggf. dem LWL (im Grenzgebiet zu Westfalen-Lippe) sollen u.a. folgende Fragen erörtert werden:

- a. Sind freie Schulräume in Schulen zur Nutzung für den LVR vorhanden?
- b. Sind Kooperationen mit allgemeinen Schulen denkbar?
- c. Sind Kooperationen mit Förderschulen denkbar?
- d. Welche Pläne zur Errichtung neuer Schulen bestehen? Werden dabei Kooperationsmöglichkeiten sichtbar?

Wenn über die Einbindung der schulischen Partner*innen und des LWL keine Lösung für den (drohenden oder akuten) Schulraummangel gefunden wird, ist in einem zweiten Schritt vorgesehen, den Horizont möglicher Bündnispartner*innen zu erweitern. Dann wird im gesamten kommunalen bzw. regionalen Umfeld nach möglichen Gebäuden für Schulraum gesucht. In dieser Phase werden weitere Ämter der Kommune(n) eingebunden sowie vorhandene Kliniken, OGS-Träger, Wohlfahrtsverbände oder auch Selbsthilfevereine. Hier wird ein sozialräumlich orientiertes, auf die jeweilige Region als Einzelfall bezogenes Vorgehen geplant.

Weg 3: Bauliche Maßnahmen

Werden keine anderen Lösungen zur Schaffung der benötigten Beschulungsmöglichkeiten in angemessener Zeit gefunden bzw. umsetzbar, so werden bauliche Maßnahmen nötig sein, um den notwendigen Schulraum zur Verfügung zu stellen. An Schulen, an denen bereits akut Schulraum fehlt, mussten bereits in den letzten Jahren bzw. aktuell einige

bauliche Maßnahmen durchgeführt oder in die Wege geleitet werden (vgl. Vorlage 14/2099).

Bauliche Maßnahmen können Umbauten, Erweiterungsbauten und Neubauten sein, dies auch abhängig von verfügbarem und geeignetem Bauplatz. Bauliche Maßnahmen sind grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen Schulträgern denkbar, z.B. der gemeinsame Bau eines Schulzentrums oder der Bau eines Schulzentrums durch den einen der Schulträger und anschließende gemeinsame Nutzung, beispielsweise im Wege der Vermietung. Dabei wird immer auch die Nachhaltigkeit dieser Projekte mit Blick auf die LVR-üblichen Standards zu Energieeffizienz, Umweltfreundlichkeit, Barrierefreiheit und die Potentiale der Nachnutzung zu berücksichtigen sein. Bei der Schaffung neuen Schulraums ist zudem die mögliche Öffnung der Förderschulen zu berücksichtigen, was u.a. veränderte Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung des Schulraums bedeutet.

3.5 Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander

Die drei beschriebenen Wege (Inklusion/GL, Kooperationen, bauliche Maßnahmen) zeichnen sich in der späteren operativen Umsetzung durch eine unterschiedliche Steuerbarkeit für den LVR aus: Beispielsweise ist der Einfluss auf das Gemeinsame Lernen in Weg 1 stets nur indirekter Natur, da die Verantwortung für das Gemeinsame Lernen bei den allgemeinen Schulen und beim Schulministerium mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierung, untere und obere Schulaufsicht) liegt. Kooperationen als Weg 2 können aktiver gesteuert und auch vertraglich vereinbart werden und haben daher eine höhere Steuerbarkeit. Dennoch ist auch hier der LVR von Partner*innen abhängig. Er kann nicht allein tätig werden und damit auch nicht vollständig selbstständig die Verantwortung und Kontrolle übernehmen. Bei baulichen Maßnahmen ist die Steuerbarkeit unterschiedlich einzuschätzen: Baumaßnahmen, die bestehende, LVR-eigene Liegenschaften betreffen, kann der LVR selbstständig steuern. Andere Baumaßnahmen, z.B. Schulneue- oder -erweiterungsbauten, die angrenzend, aber außerhalb bisheriger LVR-Liegenschaften erfolgen sollen, sind entscheidend von der Bereitschaft der Mitgliedskörperschaften abhängig, Grundstücke abzugeben oder in Grundstücksangelegenheiten zu kooperieren.

Der LVR als Schulträger strebt in dem beschriebenen Prozess die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partnern des Schulsystems, innerhalb des LVR und mit dem LWL, mit kommunalen Verwaltungen und weiteren Partner*innen an. Gleichzeitig hängt gerade der Erfolg aller drei Wege maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner*innen ab.

Grundsätzlich können alle drei Wege in einer Region in Abhängigkeit von Partner*innen und Prozessen auch ineinandergreifen und sich verzahnen: Beispielsweise können Aktivitäten, welche das Gemeinsame Lernen unterstützen, wie die verstärkte Vernetzung der Fachleute vor Ort, dazu führen, dass Kooperationen zwischen Schulen und Schulträgern angestoßen werden. Auch bauliche Maßnahmen können im Rahmen einer Kooperation nötig werden, z.B., wenn für eine schulische Kooperation die inklusive Ertüchtigung von Räumlichkeiten nötig wird. Umgekehrt können bauliche Maßnahmen des LVR auch Kooperationen zwischen Schulen oder Schulträgern anstoßen, z.B. wenn aus benachbarten Schulen Zentren entstehen. Die mögliche Zusammenarbeit kann Synergien

freisetzen und die kommunale Familie bei der Weiterentwicklung des inklusiven Schulsystems voranbringen.

Voraussetzung für das Gelingen jeder Maßnahme, die über bestehende LVR-Liegenschaften hinausgeht, ist aber eine hohe Bereitschaft auf der anderen Seite, der Seite der benötigten Partner*innen. Diese Bereitschaft kann der LVR nur äußerst bedingt beeinflussen. Aufgrund der schulgesetzlichen Verpflichtung des LVR als Schulträger, den benötigten Schulraum bereitzustellen, bedingt dies bei jeder einzelnen Maßnahme eine Zeitschiene für den Prozess, die durch den LVR festzulegen ist und die als das letztlich entscheidende Kriterium anzusehen ist. Die zeitliche Planung wird es daher auch erforderlich machen, dass die Möglichkeiten für die Wege 1, 2 und 3 nicht nacheinander, sondern parallel zu prüfen sind. Nur so können die Vorlauf- und Bearbeitungszeiten der jeweiligen Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden, um rechtzeitig den nötigen Schulraum bereitzustellen.

In der nachfolgenden Tabelle **1** werden die drei Wege im Hinblick auf Chancen und Risiken zusammenfassend eingeschätzt. Es handelt sich hier um eine allgemeine Charakterisierung. Bei allen konkreten Maßnahmen und Vorgehensweisen sind Chancen und Risiken jeweils individuell als Basis der Entscheidungsfindung zu bewerten.

Tabelle 1: Chancen und Risiken der drei möglichen Wege aus Sicht des LVR *

	Weg 1 Gemeinsames Lernen, Inklusion ausbauen	Weg 2 Kooperationen	Weg 3 Bauliche Maßnahmen des LVR
Qualität auf individueller Ebene (Schüler*innen)	offen** (0)	hoch (+)	sehr hoch (++)
Qualität auf Systemebene (Schulsystem)	hoch (+)	hoch (+)	offen*** (0)
Zeitliches Erfordernis	gering (+)	hoch (-)	sehr hoch (- -)
Fiskalischer Effekt (LVR): Laufende Kosten (Sach- und Personalkosten)	gering (+)	mittel (+)	hoch (-)
Fiskalischer Effekt (LVR): Investiv	gering (+)	gering (+)	sehr hoch (- -)
Steuerbarkeit aus Sicht des LVR als Schulträger	sehr gering (--)	gering (-)	hoch (+)

Erörterung:

* Hinter der Einschätzung des Kriteriums ist vermerkt, ob sich diese Ausprägung als positiv (+), negativ (-) oder neutral bzw. nicht einschätzbar (0) für den LVR darstellt.

** abhängig von der Qualität der Umsetzung der schulischen Inklusion

*** Systemische Weiterentwicklung, abhängig von der künftig den Förderschulen zugeordneten Rolle (insbes. Expertisezentren, Öffnung der Förderschulen, Verzahnung der Systeme)

Deutlich werden dabei neben der Unterschiedlichkeit der drei Wege auch mögliche Zielkonflikte in der Umsetzung. Beispielsweise steht als positiver Effekt bei den Wegen 1 und 2 die Qualität im Sinne der inklusiven Weiterentwicklung des Schulsystems im Vordergrund. Diese Wege benötigen aber gleichzeitig einen ggf. erheblichen zeitlichen Vorlauf und sind für den LVR als Schulträger aufgrund der Abhängigkeit von der

Kooperation mit externen Partner*innen wenig steuerbar. Bei akutem Schulraummangel in einer Region werden diese Wege möglichst prioritär ins Auge gefasst. Es ist aber davon auszugehen, dass in manchen Situationen schlicht nicht genug Zeit sein wird, um Abstimmungsprozesse und ggf. mehrschrittige Verhandlungen mit potentiellen Partner*innen zu durchlaufen. Diese hier nur skizzierten Zielkonflikte zwischen qualitativen Aspekten, zeitlichen Erfordernissen, fiskalischen Effekten und der Steuerbarkeit durch den LVR sind nicht per se aufzulösen, sondern werden die Durchführung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ dauerhaft begleiten und sind für jede einzelne Maßnahme zu antizipieren und ggf. transparent zu erörtern.

3.6 Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“

Das Konzept sieht vor, Zielplanungen bezogen auf die von Schulraummangel betroffene Region und bezogen auf die dort betroffenen Förderschwerpunkte federführend durch die Schulverwaltung zu erstellen und die hierfür notwendigen Prozesse anzustoßen und zu steuern. Daher werden in der Verwaltung mehrere regionalbezogene Zielplanungen gleichzeitig entstehen und in einer Gesamtsteuerung zusammengeführt werden. Diese Zusammenführung ist nötig, damit einerseits die damit verbundenen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen koordiniert werden und andererseits die Handlungsstränge voneinander profitieren können und so der Blick auf das Ganze gewahrt bleibt.

Viele der oben benannten, externen Partner*innen (Schulaufsicht, Schulverwaltungsämter, Schulleitungen der LVR-Schulen, LWL, kommunale Partner, Bezirksregierung, etc.) müssen von Beginn an in den jeweiligen Prozess vor Ort eingebunden werden. Nicht zuletzt gilt dies auch für das Schulministerium NRW.

Mit den Partner*innen vor Ort kann in vielen Fällen auf bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem LVR als Schulträger aufgebaut werden. In anderen Fällen müssen Kontakte und Netzwerke seitens der Schulverwaltung erst noch aufgebaut werden. Kontakt- und Netzwerkaufbau ist als Kommunikationsprozess zeitaufwendig und kann nicht beliebig beschleunigt werden.

Die Aufgaben im Prozess gestalten sich sowohl schulfachlich als auch kommunikativ sehr anspruchsvoll: Ein sensibles Vorgehen ist unabdingbar, um die unterschiedlichen Interessen, Haltungen und Verantwortlichkeiten der Partner*innen zu erfassen und angemessen zu berücksichtigen. Im Prozess wird seitens des LVR eine sach- und fachkundige Kommunikation und Arbeitsweise erforderlich sein, um vom jeweiligen Gegenüber auf Augenhöhe wahrgenommen zu werden. Das Vertrauen aller Partner*innen, ihre Sorgen und Bedürfnisse müssen gleichermaßen berücksichtigt werden, um modellhafte und innovative Kooperationen zu erarbeiten und erfolgreich umzusetzen.

Eingangs der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sowie des entwickelten Konzeptes wird die Verwaltung einen möglicherweise bestehenden, zusätzlichen Bedarf an personellen Ressourcen prüfen.

4. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

5. Anhang

5.1 Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW

§ 4 - Zusammenarbeit von Schulen

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.
- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
- (5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

- (1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.
- (2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.
- (3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 78 SchulG – Schulträger der öffentlichen Schulen

- (1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.
- (3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in

ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

[...]

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

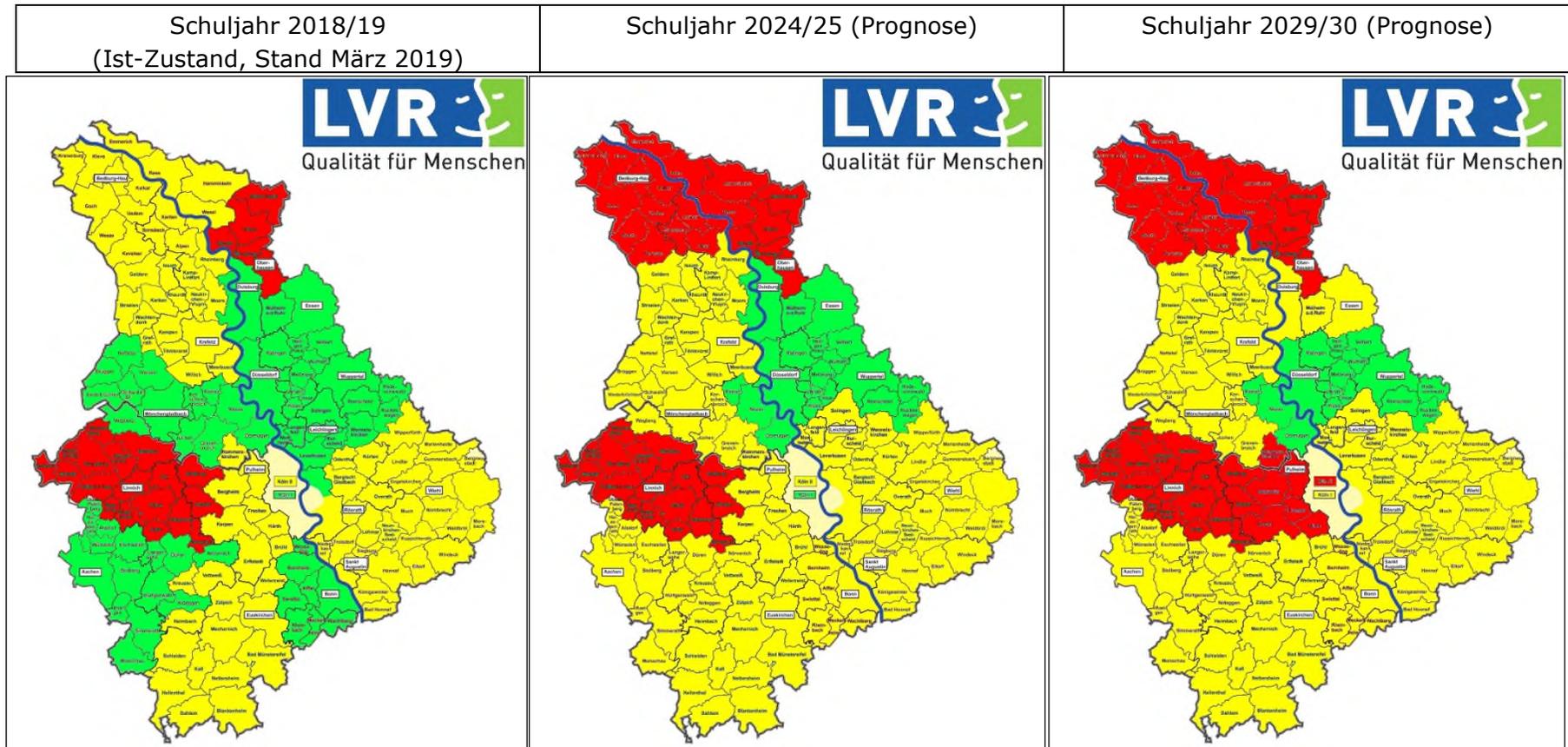
§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.

5.2 Visualisierung am Beispiel KM-Schulen

Abbildung 2: Visualisierung – Entwicklung der Schülerzahl im Verhältnis zur vorhandenen Kapazität im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (vgl. Vorlage 14/3218)



Erläuterung: Die Abbildungen zeigen die Schulen mit dem Förderschwerpunkt KM. Die dazugehörigen Schulzuständigkeitsgebiete sind nach einem Ampel-Prinzip eingefärbt: Grün bedeutet, es besuchen weniger Schüler die Schule als in ihrer Standardbelegung vorgesehen. Gelbe Bereiche zeigen an, dass die Standardbelegung überschritten ist und rote Bereiche, dass die Maximalbelegung überschritten ist. Gezeigt werden der IST-Zustand sowie der anzunehmende zeitliche Verlauf über die nächsten zehn Jahre.

SELBST VERSTÄNDNIS

TRANSPARENZ UND SERVICE

Unser Handeln orientiert sich an den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen. Wir arbeiten transparent, verbindlich und fachlich kompetent.

Wir verstehen uns als Dienstleister und handeln service- und lösungsorientiert. Das bedeutet, wir sind offen für die Anliegen der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Kommunen im Rheinland. Schulen und Schulverwaltung sind stets ansprechbar und arbeiten eng zusammen.



NETZWERK

EIN STARKES NETZWERK FÜR DEN WANDEL - BETEILIGUNG UND KOOPERATION

Wir beteiligen uns aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Wir engagieren uns in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion in den Kommunen des Rheinlandes. Wir beteiligen uns an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen, indem wir Positionen und Stellungnahmen erarbeiten, kommunizieren und vertreten.

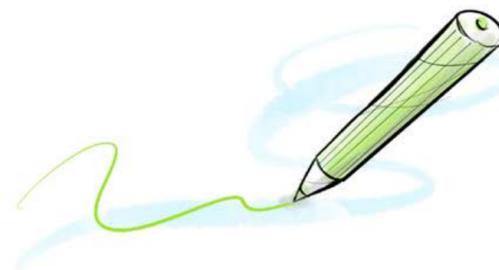
KONTAKT

LVR-Fachbereich Schulen

Frau Dr. Alexandra Schwarz
Hermann-Pünder-Straße 1
50679 Köln

 0221 809 5201

 Alexandra.Schwarz@lvr.de



Illustrationen: Stefanie Levers

Landschaftsverband Rheinland

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, LVR-Fachbereich Schulen,
LVR-Abteilung Schulentwicklungsplanung, schulische Inklusion, schulische Fachthemen
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln



UNSER LEITBILD


MEHR ALS SCHULTRÄGER

SCHULTRÄGER LVR

UNSER ZUSAMMENHANG

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Verband der kreisfreien Städte und Kreise im Rheinland sowie der StädteRegion Aachen ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen.

Wir als LVR sorgen für einen Schulbetrieb in den LVR-Schulen, der bestmögliche Bildungsprozesse ermöglicht und sind aktiver Beförderer und kompetenter Partner bei der Umsetzung der schulischen Inklusion im Rheinland.

Bei der Erfüllung unserer Aufgaben beachten wir den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

FUNKTIONEN

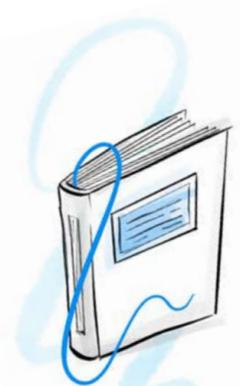
MEHR ALS SCHULTRÄGER

Der LVR ist gesetzlich zuständiger Träger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung sowie in der Sekundarstufe I auch für den Förderschwerpunkt Sprache. Der LVR erfüllt seine Aufgaben als Schulträger und ist aktiver Beförderer und kompetenter Partner bei der Umsetzung der schulischen Inklusion im Rheinland.

VISION

SELBSTBESTIMMT LERNEN

Kinder und Jugendliche – unabhängig von Behinderung, Geschlecht, sexueller Identität, Abstammung, Ethnie, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben und religiösen oder politischen Anschauungen – besuchen wohnortnah eine Schule, die ihnen genau das Maß an Unterstützung und Förderung zukommen lässt, das sie brauchen und wünschen.



MISSION

SCHULE IM WANDEL

GUTE SCHULEN FÜR ERFOLGREICHES, INDIVIDUELLES LERN...

Der LVR als Schulträger besteht aus über 700 Mitarbeitenden an 38 Förderschulen, an zwei Schulen für Kranke, am LVR-Berufskolleg (Fachschulen des Sozialwesens) und in der Zentralverwaltung. Wir sorgen gemeinsam für einen Schulbetrieb in den LVR-Schulen, der bestmögliche Bildungsprozesse ermöglicht. Das bedeutet für uns unter anderem:

- Unsere Bauunterhaltung und Instandsetzung der Schulgebäude und Außenanlagen orientiert sich an den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler und den neuesten technischen Standards.
- Wir sorgen für eine sachgerechte Ausstattung und Lehrmittel, die den spezifischen Bedürfnissen des einzelnen Schülers oder der einzelnen Schülerin gerecht werden.
- Wir ermöglichen eine zuverlässige pflegerische Versorgung und therapeutische Angebote.
- Im offenen oder gebundenen Ganzttag ermöglichen wir ganztägiges Lernen.
- Wir beschäftigen geeignet qualifiziertes Personal für unsere Schulen und fördern die lebenslange individuelle Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Wir sorgen dafür, dass unsere Schülerinnen und Schüler auf ihrem Schulweg sicher, auf möglichst kurzem Weg und unter der Einhaltung von Qualitätsstandards befördert werden.

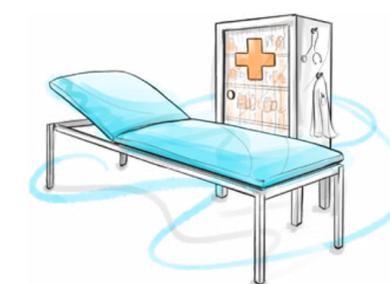


SCHULEN ÖFFNEN UND INKLUSION VORANBRINGEN

Die LVR-Schulen sind Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Wir fördern dabei die Verzahnung unserer Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützen aktiv das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Konkret bedeutet dies unter anderem:

- Wir unterstützen die kommunalen Schulträger bei der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens. Wir beraten zu bedarfsgerechter Ausstattung, Barrierefreiheit, Schülerbeförderung und Hilfsmitteln.
- Eltern von Kindern mit Behinderung, Schulleitungen, Lehrkräfte und das weitere Schulpersonal finden bei uns Beratung und Unterstützung bei Fragen rund um das Gemeinsame Lernen, zum Beispiel mit Blick auf Hilfsmittel, Therapie und Pflege.

Wir fördern Kooperationen der LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen und weiteren Partnerinnen und Partnern aus Bildung, Kultur und Sport.



Projektbericht

Wer besucht eigentlich LVR-Förderschulen?

Heute – vor 15 Jahren – in 15 Jahren?

Entwicklung der Schülerschaft an den LVR-Förderschulen über die Zeit



(Illustration: Leitbild des LVR-Fachbereichs Schulen, Stefanie Levers)

Projektlaufzeit: 01.04.2019 – 30.09.2019

Bearbeitet von Tobias Hoeps

Wer besucht eigentlich LVR-Förderschulen? Heute – vor 15 Jahren – in 15 Jahren? Entwicklung der Schülerschaft an den LVR- Förderschulen über die Zeit

Frühförderung durch die LVR-Förderschulen

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Projektauftrag und –planung	5
1.1. Einleitung.....	5
1.2. Problemstellung	6
2. Grundlagen für die Untersuchung.....	7
2.1. Frühförderung – Eine Einleitung	7
2.2. Rechtsgrundlagen der Frühförderung	8
2.3. Frühförderung für hörgeschädigte Kinder.....	10
2.4. Frühförderung für sehgeschädigte Kinder	11
3. Empirische Untersuchung.....	12
3.1. Methodisches Vorgehen	12
3.1.1. Abfrage	12
3.1.2. Expert*inneninterviews	13
3.1.3. Die Auswahl der Expert*innen.....	14
3.2. Auswertungsdesign	15
4. Fazit.....	15
4.1. Frühförderung früher	15
4.1.1. Die zahlenmäßige Entwicklung der Frühförderung seit 2004/2005.....	16
4.1.2. Inklusionsanteil nach Förderschwerpunkten	19
4.2. Frühförderung heute.....	23
4.2.1. Entwicklungen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	23
4.2.2. Entwicklungen im Förderschwerpunkt Sehen	29
4.2.3. Übergreifende Entwicklungen in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen	32
4.2.4. Abfrage zu den Übergängen nach der Frühförderung	38
4.3. Frühförderung zukünftig.....	44
4.3.1. Einschätzung der zahlenmäßigen Entwicklung der geförderten Kinder	44
4.3.2. Aufgabenfelder und Herausforderungen der Frühförderung in den kommenden Jahren	46

4.3.3. Förderschwerpunktspezifische Aufgaben und Themen in den kommenden Jahren	48
4.3.3.1. Hören und Kommunikation	48
4.3.3.2. Sehen.....	48
5. Fazit und Handlungsempfehlungen.....	49
Literatur- und Quellenverzeichnis	52
Anhang	54
A Leitfaden der Expert*inneninterviews	54
B Abfrage Hören und Kommunikation	56
C Abfrage Sehen.....	57

Zusammenfassung

Das Traineeprojekt „Wer besucht eigentlich LVR-Förderschulen? Heute – vor 15 Jahren – in 15 Jahren? Entwicklung der Schülerschaft an den LVR-Förderschulen über die Zeit“ untersucht die Entwicklung der Schülerschaft in den LVR-Förderschulen für Schüler*innen (SuS) mit Sinnesbehinderungen. Den Untersuchungsschwerpunkt bildet die Frühförderung. Angesiedelt ist die Untersuchung im inhaltlichen Bereich der Schulentwicklungsplanung (SEP) des LVR. Es handelt sich um eine rückblickende Analyse sowie aktuelle Bestandsaufnahme der Schülerschaft der Frühförderung. Es wird gefragt, wie sich die Schülerschaft in der Frühförderung aktuell zusammensetzt und welche Entwicklungen diese zurzeit durchläuft. Letztlich wird eine Einschätzung zur Frühförderung, vor allem im Hinblick auf die Anzahl der SuS sowie ihre möglichen Bedarfe in der Zukunft abgegeben werden.

Dazu sind neben einer ausgiebigen Literatur- und Quellenrecherche qualitative Expert*inneninterviews an allen elf LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK) und Sehen (SE) geführt worden, die pädagogische Frühförderung anbieten. Des Weiteren wurde eine Abfrage an die Förderschulen gerichtet, die die Übergänge der Kinder nach der Frühförderung in den Blick nimmt.

Durch eine statistische Betrachtung konnten Aussagen zur zahlenmäßigen Entwicklung der Frühförderung in den letzten 15 Jahren gemacht werden. Sie wächst stetig und in dem Untersuchungszeitraum erheblich. Waren im Schuljahr 2004/05 noch 1275 Kinder in der Frühförderung beider Förderschwerpunkte, waren es 2018/19 schon 1622. Die historische Betrachtung zeigt folglich einen bedeutenden Anstieg von 27,22% über die letzten 15 Jahre. Das Wachstum ist folglich keine vorübergehende Erscheinung.

Die Expert*inneninterviews zeigten, dass im Förderschwerpunkt HK einseitige Hörschädigungen, Schwerhörigkeiten und hörende Kinder gehörloser Eltern (CODA-Kinder) zu den aktuell bedeutenden Themen zählen. Im Förderschwerpunkt SE wurde überwiegend von zerebral verursachten Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (CVI, aus dem Englischen von Cerebral Visual Impairment) berichtet.

Des Weiteren wurden potenzielle Gründe für das zahlenmäßige Wachstum in der Frühförderung zusammengetragen und aus diesen eine mögliche zahlenmäßige Entwicklung in der Zukunft abgeleitet: Es wird davon ausgegangen, dass das zahlenmäßige Wachstum mittelfristig weiter anhält. Inhaltlich werden laut den Expert*innen in Zukunft die Netzwerkarbeit und die Beratungstätigkeit der Frühförderung von besonderer Bedeutung sein.

Die zahlenmäßige Abfrage behandelte die Übergänge der Kinder nach der Frühförderung. Wie erfolgreich die Frühförderung ist, zeigt sich auch daran, dass nahezu 50% der Kinder nach der Frühförderung an eine allgemeine Schule gehen. Dazu zählen Kinder, die nach der Frühförderung ein AO-SF Verfahren durchlaufen und jene Kinder, die ohne

diagnostizierten Unterstützungsbedarf die Schullaufbahn beginnen. Auch zeigt die Abfrage, dass viele Kinder nach der Frühförderung an Förderschulen mit einem anderen Förderschwerpunkt wechseln, was ein jähes Ende der spezifischen Förderung durch Lehrkräfte der HK- und SE-Schulen bedeutet. Diese Auswertung stützt die Annahme, dass eine multiprofessionelle, d.h. förderschwerpunktübergreifende Förderung nicht nur in der Frühförderung, sondern auch in der Förderschule für die Entwicklung der Kinder hilfreich sein kann.

1. Projektauftrag und -planung

1.1. Einleitung

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die im Dezember 2006 verabschiedet und im März 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, weist in Artikel 26 ausdrücklich auf die Bedeutung frühestmöglicher Förderung von Kindern mit Behinderung hin, um dadurch gesellschaftliche Teilhabe und ein Höchstmaß an Unabhängigkeit zu ermöglichen.

„1. States Parties shall take effective and appropriate measures, including through peer support, to enable persons with disabilities to attain and maintain maximum independence, full physical, mental, social and vocational ability, and full inclusion and participation in all aspects of life. To that end, States Parties shall organize, strengthen and extend comprehensive habilitation and rehabilitation services and programmes, particularly in the areas of health, employment, education and social services, in such a way that these services and programmes:

(a) Begin at the earliest possible stage, and are based on the multidisciplinary assessment of individual needs and strengths“.¹

Das Traineeprojekt untersucht die Entwicklung der Schülerschaft in den LVR-Förderschulen für Schüler*innen (SuS) mit Sinnesbehinderungen. Den Untersuchungsschwerpunkt bildet die Frühförderung. Angesiedelt ist die Untersuchung im inhaltlichen Bereich der Schulentwicklungsplanung (SEP) des LVR. Es handelt sich um eine rückblickende Analyse sowie aktuelle Bestandsaufnahme der Schülerschaft der Frühförderung. Es wird gefragt, wie sich die Schülerschaft in der Frühförderung aktuell zusammensetzt und welche Entwicklungen diese zurzeit durchläuft. Letztlich wird eine Einschätzung zur Frühförderung, vor allem im Hinblick auf die Anzahl der SuS sowie ihre möglichen Bedarfe in der Zukunft abgegeben werden. Die LVR-Förderschulen bieten nach § 19 Abs. 10 des Schulgesetzes NRW pädagogische Frühförderung in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK) sowie Sehen (SE) an.

Der LVR-Fachbereich Schulen benötigt Informationen zur Zusammensetzung der Schülerschaft an den LVR-Förderschulen. Wie sah die Zusammensetzung früher aus, wie sieht sie heute aus und wie kann sie in Zukunft aussehen? Interessant für den Fachbereich Schule sind die Entwicklung der Diagnosen und Unterstützungsbedarfe, die Ausgestaltung, aktuelle und zukünftige Entwicklungen und Herausforderungen der Frühförderung an den

¹ Art. 26 der UN-Behindertenrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Englische Version), nachzulesen unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_en.pdf (abgerufen am 17.06.2019).

LVR-Förderschulen. Diese Informationen werden die Schulentwicklungsplanung und die Inklusionsbemühungen des LVR unterstützen.

Eingeteilt ist dieser Bericht in fünf Hauptkapitel. Zunächst wird einleitend in das Thema der Untersuchung eingeführt, der Projektauftrag erläutert und die Relevanz für den Fachbereich Schulen herausgestellt. Kapitel 2 befasst sich mit den inhaltlichen Grundlagen für dieses Projekt. Dazu wird erst einmal grob in die pädagogische Frühförderung seitens der LVR-Förderschulen eingeleitet und ihre rechtlichen Grundlagen werden dargelegt. Letztlich gilt es noch spezifisch auf die Frühförderung in den jeweiligen Förderschwerpunkten HK und SE zu blicken. In Kapitel 3 sollen daraufhin die methodischen Überlegungen für diese Untersuchung dargestellt werden. Es handelt sich um eine empirische Untersuchung. Expert*innen zum Thema Frühförderung sind mithilfe von Leitfadeninterviews befragt worden. Des Weiteren wurde auch eine schriftliche Abfrage an die Förderschulen der Förderschwerpunkte HK und SE versendet, mit dem Ziel, einen zahlenmäßigen Überblick der Kinder beim Wechsel von der Frühförderung in die Primarstufe zu bekommen. Hier ist vor allem die Frage nach dem Gemeinsamen Lernen von Interesse: Wie groß ist der Anteil der Kinder, die auf einer allgemeinen Schule eingeschult werden? Wie viele Kinder beginnen ihre Schullaufbahn auf einer Förderschule? Darauf folgt die Beschreibung der Ergebnisse der Untersuchung in Kapitel 4. Dieses Kapitel ist dem Titel des Projekts folgend noch einmal in „früher“, „heute“ und „zukünftig“ aufgegliedert. Abschließend werden die Ergebnisse in Kapitel 5 im Zuge eines Fazits noch einmal gebündelt und Handlungsempfehlungen gegeben.

1.2. Problemstellung

Der Untersuchung liegt die These zugrunde, dass sich die Frühförderung im Speziellen und die Förderschulen im Allgemeinen in einer Phase des Wandels und der Veränderung befinden. Diese These gilt es zu evaluieren und aus dem Ergebnis Schlüsse für eine mögliche Entwicklung in den kommenden Jahren zu ziehen.

Methodisch soll die Untersuchung dreiteilig aufgebaut werden. Erstens wird retrospektiv auf die bisherige Dokumentation des LVR zum Thema Frühförderung geschaut. Zweitens wird als Bestandsaufnahme eine zahlenmäßige Erhebung und statistische Auswertung erfolgen, um die quantitative Entwicklung darzustellen. Drittens sollen Expert*inneninterviews geführt werden, um ein vertieftes Hintergrundwissen von der Frühförderung zu erlangen, das nicht statistisch und schriftlich erfasst ist. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, Wissen in Bezug auf die Frühförderung zu generieren, das dem Fachbereich bislang nicht kontinuierlich und strukturiert zur Verfügung stand.

Darauf aufbauend wird auch erfragt, wie hoch der Inklusionsanteil der eingeschulten SuS nach der Frühförderung ist. Eine solche Statistik wurde einmalig für das Jahr 2014/15

erhoben (Vorlage 14/229). Der LVR ist hier auf eine Befragung der Förderschulen angewiesen, da hierzu nicht regelhaft Daten statistisch erfasst werden. Geplant ist eine lückenlose Aufschlüsselung der Zahlen von 2014/15 bis heute.

In den bisherigen Auswertungen der SEP war der Inklusionsanteil in HK und SE in der Primarstufe in NRW häufig auffallend gering. Der Grund liegt in der schulgesetzlich verankerten Zählweise des Landes NRW: Die Kinder in der Frühförderung werden in dieser Statistik als SuS der Förderschulen mitaufgenommen, da die Betreuung/Förderung über die Förderschulen läuft. Die Kinder in der Frühförderung gelten formal zur Gesamtheit der SuS der Schule. Allerdings sind sie keine SuS der Primarstufe, da die Frühförderung mit der Einschulung endet. Der Inklusionsanteil wird dadurch verzerrt. In der Auswertung des Projektes soll nun eine Korrektur des Inklusionsanteils in der Primarstufe für die letzten Jahre vorgenommen werden. Dazu müssen die Kinder aus der Frühförderung aus der Gleichung zur Berechnung des Inklusionsanteils gestrichen werden. Nur so ist eine Einschätzung über die Größenordnung des Gemeinsamen Lernens in den Förderschwerpunkten SE und HK möglich.

Weitere Statistiken zur Frühförderung, die dem LVR-Fachbereich Schulen bereits vorliegen, sollen durch qualitative Aussagen und eine eigene Erhebung erweitert werden. Die qualitativen Aussagen sollen durch Expert*inneninterviews an den Förderschulen für SE und HK gewonnen werden. Ein Bezugspunkt hierbei soll sein, dass in den letzten Jahren vermehrt „neue“ Diagnosen im Bereich der Sinnesschädigungen diskutiert und vergeben werden (u.a. zerebral verursachte visuelle Wahrnehmungsstörung, kurz: CVI, aus dem Englischen von Cerebral Visual Impairment und Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen, kurz: AVWS).

Welche Bedeutung haben diese Diagnosen für die Frühförderung? Wie muss sich die Unterstützung hinsichtlich neuer Anforderungen gestalten? Auch diese Fragen werden in den Blick genommen.

2. Grundlagen für die Untersuchung

2.1. Frühförderung – Eine Einleitung

In den folgenden Kapiteln soll die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten HK und SE einleitend erläutert werden. Dazu werden die rechtlichen Grundlagen im Schulgesetz NRW (SchulG NRW) und in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, AO-SF) dargestellt. Danach wird auf die pädagogische Frühförderung geschaut. Was leistet die Frühförderung? Wie ist sie personell ausgestaltet und organisiert? Ein Teil der Frühförderung im Förderschwerpunkt

HK erfolgt in den Förderschulkindergärten des LVR. Diese sollen ebenfalls vorgestellt werden. Frühförderung wird im Rheinland von den folgenden Förderschulen angeboten:

Förderschulen Hören und Kommunikation

LVR-David-Hirsch-Schule in Aachen

LVR-Gerricus-Schule in Düsseldorf

LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule (Primar- und Sekundarstufe) in Essen

LVR-Max-Ernst-Schule in Euskirchen

LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule in Köln

LVR-Luise-Leven-Schule in Krefeld

Hinweis: Sämtliche Förderschulen im Förderschwerpunkt HK bieten Frühförderung auch im Rahmen eines Förderschulkindergartens an.

Förderschulen Sehen

LVR-Johannes-Kepler-Schule in Aachen

LVR-Karl-Tietenberg-Schule in Düsseldorf

LVR-Louis-Braille-Schule in Düren

LVR-Johanniterschule in Duisburg

LVR-Severinschule in Köln

2.2. Rechtsgrundlagen der Frühförderung

Die Frühförderung ist als Teil der sonderpädagogischen Förderung im Schulgesetz NRW verankert. § 19 Abs. 10 besagt:

„Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der

Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.“²

Es zeigt sich, dass sich die Zuständigkeit des Landschaftsverbands in der pädagogischen Frühförderung auf die Förderschwerpunkte HK und SE beschränkt und die Eltern einen Antrag auf Aufnahme stellen, worüber die Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage eines medizinischen Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde entscheidet. Auch die Orte der Frühförderung werden explizit genannt. Die Förderung findet im Elternhaus oder in einer Kindertageseinrichtung statt. Hinzu kommen die Förderschulkindergärten der LVR-Förderschulen, die ebenfalls vorschulische Förderung im Förderschwerpunkt HK anbieten.

Über die Aufgaben der Frühförderung gibt die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) Auskunft. Unter § 22 Abs. 1 steht:

„Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.“³

Die Frühförderung zielt demnach auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und knüpft an die verbleibende Hör- und Sehfähigkeit an. Ziel der Frühförderung ist die erfolgreiche Einschulung des Kindes. Weiter heißt es im folgenden Absatz (§ 22 Abs. 2):

„Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert. Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden.“⁴

Damit ist auch der zeitliche Rahmen gegeben. Die Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt und endet, wie zuvor bereits festgestellt, mit der Einschulung des Kindes. Der zeitliche Rahmen, die Einsatzorte der Frühförderung und das Ziel sind folglich gesetzlich festgeschrieben. Im nächsten Schritt soll auf die Angebote der Frühförderung seitens der LVR-Förderschulen geblickt werden.

² § 19 Abs. 10 SchulG NRW

³ § 22 Abs. 2 AO-SF

⁴ § 22 Abs. 2 AO-SF

2.3. Frühförderung für hörgeschädigte Kinder

Die pädagogische – nicht medizinische – Frühförderung im Förderschwerpunkt HK wird von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen geleistet und richtet sich an Kinder, bei denen vor der Einschulung eine Hörschädigung festgestellt worden ist. Dazu zählen z.B. Kinder mit der Diagnose Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit, Kinder mit Mehrfachbehinderungen und Hörschädigung, Kinder mit Cochlea Implantat oder wenn sie eine auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) haben. Außerdem richtet sich die Frühförderung an hörende Kinder gehörloser Eltern (kurz: CODA, aus dem Englischen „Children of deaf adults“).

Im Mittelpunkt der Frühförderung steht die gesamte Familie des hörgeschädigten Kindes. Die Hör- und Sprachentwicklung des Kindes wird begleitet und die Kommunikation zwischen Eltern und Kind gefördert (z.B. Gebärden). Die Sprachentwicklung ist deshalb ein wichtiges Thema, weil sich ein eingeschränktes Hörvermögen auch immer direkt auf die Entwicklung der Sprache auswirkt. Die Kommunikationsfähigkeit ist grundlegend für die weitere Entwicklung des Kindes und zwar auf emotionaler, kognitiver sowie sozialer Ebene. Dazu wird das Kind geschult, Hilfsmittel zu benutzen und selbstbewusst mit der Hörschädigung umzugehen. Auf diese Weise soll das Kind dabei unterstützt werden, sein tägliches Umfeld aktiv zu erkunden, zu erleben und zu gestalten. Die Frühförderung findet, wie zuvor bereits beschrieben, entweder im Elternhaus, einem Kindergarten oder im LVR-Förderschulkindergarten statt. Hörgeschädigten Kindern ist keiner oder nur ein eingeschränkter Zugang zu auditiven Informationen möglich, mithilfe derer sie die Umwelt verstehen lernen können. Die besondere Bedeutung der Frühförderung liegt darin, dass die Kinder möglichst früh gefördert werden und ihnen so eine bestmögliche Unterstützung für ihre gesamte Entwicklung zuteilwird.

Neben der Hör- und Sprachentwicklung zielt die Frühförderung vor allem auf die Integration der Familien an ihrem Wohnort ab und möchte die Kinder dahingehend unterstützen, dass sie an Einrichtungen des Gemeinwesens vor Ort (z.B. Krabbelgruppen, Kindergärten etc.) teilnehmen können. Daraus resultiert die überwiegend dezentrale Organisationsstruktur der Frühförderung.

Kinder mit einem Förderschwerpunkt HK können auch die Förderschulkindergärten der LVR-Förderschulen besuchen. Alle sechs LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt HK betreiben auch einen Förderschulkindergarten. Früher konnten Kinder mit einer Hörschädigung zwischen drei und sechs Jahren einen Förderschulkindergarten besuchen. Seit 2016 ist in der AO-SF festgeschrieben, dass auch jüngere Kinder, d.h. bereits nach Vollendung des ersten Lebensjahres, einen Förderschulkindergarten besuchen können, allerdings müssen dazu die personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sein (siehe AO-SF § 22 Abs. 2).

Des Weiteren gibt es in den Förderschulen im Bereich der pädagogischen Frühförderung noch zahlreiche Beratungsangebote. Dazu zählen z.B. Eltern-Kind-Gruppen zum Erfahrungsaustausch, themenzentrierte Veranstaltungen, Fortbildungen für Eltern, Erzieher*innen und für Kooperationspartner*innen der Schule sowie Beratung bei der Schulwahl und der Diagnose.

Hinzu kommt ein Vorschulangebot der LVR-Förderschulen HK und SE, das für alle Kinder im Übergang in die Primarstufe gedacht ist. Dieses findet einmal wöchentlich vor Ort in der LVR-Förderschule statt.

Frühförderung stellt eine wirksame Hilfe für Kinder mit Beeinträchtigungen im Hinblick auf eine inklusive Teilhabe dar.⁵

2.4. Frühförderung für sehgeschädigte Kinder

Die pädagogische Frühförderung für sehgeschädigte Kinder richtet sich z.B. an sehgeschädigte und blinde Kinder, Kinder mit Mehrfachbehinderung und Sehschädigung sowie an Kinder mit einer zerebralen visuellen Wahrnehmungsstörung (CVI). Es gibt „drei wesentliche Arbeitsbereiche: die Diagnostik, die sonderpädagogische Förderung des Kindes mit einer Sehschädigung und die Beratung aller an der Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes Beteiligten.“⁶ Die Beratung richtet sich somit vor allem an die Eltern, aber ebenso auch an die Kindertagesstätten der Kinder.

„[...] eine Sehschädigung hat vielfältige Auswirkungen, ganz besonders auf den großen Bereich der sozialen Kommunikation, auf die Auge-Hand-Koordination, die Begriffsbildung, das Lesen und Schreiben und nicht zuletzt auf die Orientierung und Mobilität. So gelingt Sehgeschädigten das Sehen und Erkennen oft nicht „nebenbei“, sondern sie müssen sehr viel mehr Konzentration aufbringen, um dem Unterricht zu folgen. Häufig entstehen Unsicherheiten, Missverständnisse oder Lücken (oft ohne dass der Schüler sie bemerkt), die aufgearbeitet werden müssen. Erhöhter Arbeitsaufwand, Ausgrenzung durch Mitschüler und psychische Belastungen können entstehen.“⁷ Frühförderung fördert Kinder, indem sie ihnen ihre Umwelt in besonderer Weise näherbringt. Grundlegend für die individuelle Förderung des sehgeschädigten Kindes ist eine ausführliche Diagnostik. In den ersten sieben Lebensjahren erlernt ein Kind das Sehen, es ist keine angeborene Fähigkeit. Praktisch bedeutet dies für die Frühförderung, dass das Sehvermögen der Kinder, wenn möglich, geschult und genutzt wird und sie lernen, andere Sinne einzusetzen (z.B.

⁵ Vgl. Vorlage 14/1935, S. 1.

⁶ LVR-Karl-Tietenberg-Schule Düsseldorf/LVR-Johanniterschule Duisburg (Hg.), Frühförderung im Förderschwerpunkt Sehen, 2014, S. 3f.

⁷ LVR-Johanniterschule Duisburg (Hg.), Broschüre für allgemeine Schulen „SEHEN – Lernsituation Sehgeschädigter“, Stand: Januar 2015.

Echolokalisation; Förderung des Tast- und Hörsinns etc.). Außerdem lernen die Kinder geeignete optische Hilfsmittel kennen, mithilfe derer die Sehschädigung ggf. kompensiert werden kann.

Für Kinder mit einer Sehschädigung ist das Erfassen von räumlichen Strukturen erschwert. Schon in der Frühförderung wird dafür gesorgt, dass sie an Orientierung und Mobilität gewinnen. Ebenfalls erschwert durch die Sehschädigung, ist die Möglichkeit der Kinder nachzuahmen und zu beobachten. Dadurch ist es für sie schwieriger, die sogenannten lebenspraktischen Fertigkeiten zu erlernen, worauf die Frühförderung ebenfalls eingeht.

Wie auch die Frühförderung im Förderschwerpunkt HK, findet die Frühförderung SE dezentral im Elternhaus und danach im Kindergarten/der Kindertagesstätte statt. Ein Angebot an Förderschulkindergärten gibt es allerdings nicht.

Wie bereits beschrieben, gibt es in den Förderschulen auch im Förderschwerpunkt SE im Bereich der pädagogischen Frühförderung zahlreiche Beratungsangebote, z.B. Eltern-Kind-Gruppen, themenzentrierte Veranstaltungen, Fortbildungen für Eltern, Erzieher*innen und für Kooperationspartner*innen der Schule, Schulwahl etc. Auch das Vorschulangebot soll für den Förderschwerpunkt SE noch einmal Erwähnung finden. Dieses findet ebenfalls einmal wöchentlich vor Ort in der LVR-Förderschule statt.

3. Empirische Untersuchung

3.1. Methodisches Vorgehen

Der empirische Teil dieser Untersuchung ist zweigeteilt. Zum einen wurde eine Abfrage an die LVR-Förderschulen gerichtet. Im Zuge dieser Abfrage sollte festgestellt werden, auf welche Schule, also eine allgemeine Schule oder Förderschule, die Kinder nach der Frühförderung wechseln. Zum anderen wurden Expert*inneninterviews geführt, die die Entwicklung der Frühförderung in den Blick nehmen. Das genaue Vorgehen soll im Folgenden erläutert werden.

3.1.1. Abfrage

Die Abfrage dient der zahlenmäßigen Erweiterung des statistischen Fundaments, auf dem die Schulentwicklungsplanung des LVR fußt. Inhaltlich soll es darum gehen, wie hoch der Anteil jener SuS ist, die nach der Frühförderung auf eine allgemeine Schule wechseln. Außerdem lässt die Abfrage im Umkehrschluss auch Aussagen darüber zu, wie viele Kinder aus der Frühförderung an LVR-Förderschulen oder an anderen Förderschulen ihr Schullaufbahn beginnen. Nicht alle Kinder aus der Frühförderung benötigen in der Schule sonderpädagogische Förderung. Es gibt Kinder aus der Frühförderung, die ohne ein

Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (kurz: AO-SF Verfahren) in einer allgemeinen Schule starten. Diese SuS sind kein statistisch erfasster Teil des gemeinsamen Lernens. Aus diesem Grund sind folgende Übergangsmöglichkeiten an den elf befragten Förderschulen in Erfahrung gebracht worden:

Schuljahr	Anzahl der Kinder, die aus der Frühförderung in die Primarstufe wechseln (Einschulung)	davon in eine LVR-Förderschule	davon in eine andere Förderschule	davon ins GL an allg. Schule (d.h. Kinder mit AO-SF Verfahren)	davon an allg. Schulen ohne GL (d.h. Kinder ohne AO-SF Verfahren)
2015/16					
2016/17					
2017/18					
2018/19					
2019/2020					

Tabelle 1: Abfrage an den LVR-Förderschulen mit den Schwerpunkten HK und SE

Die Daten der einzelnen Schulen sollen zusammengefasst werden. So ergibt sich ein LVR-weiter Überblick zur Einschulung der Kinder nach der Frühförderung. Der zeitliche Rahmen (2015/2016 bis 2019/2020) ist bewusst in dieser Breite gewählt, um etwaige Aussagen bzgl. einer Entwicklung treffen zu können.

3.1.2. Expert*inneninterviews

Durch Leitfadeninterviews soll die statistische Grundlage dieser Untersuchung durch qualitative Aussagen erweitert und somit das Untersuchungsfeld weitergehend erschlossen werden. Die Form des Leitfadeninterviews ermöglicht es, Daten zu erheben und vergleichbar zu machen. Diese Vergleichbarkeit entsteht durch den Leitfaden, der zwar einerseits offene Antwortmöglichkeiten seitens der Expertin oder des Experten zulässt, aber andererseits der Befragung eine Struktur verleiht. Diese Struktur stellt sicher, dass spezifische Themenbereiche in jedem der geführten Expert*inneninterviews angesprochen werden, wodurch die angesprochene Vergleichbarkeit der Ergebnisse entsteht.

Das Expert*inneninterview bietet als wissenschaftliche Methode eine Reihe von Vorteilen für diese Untersuchung. Auf diesem Weg ist es möglich, Wissen zu generieren, das in publizierter Form nicht zu finden ist. Die Erkenntnisse sind durch die Form ihrer Erhebung hochaktuell, da die spezifischen Fragestellungen direkt an Expert*innen auf dem jeweiligen Wissensgebiet gerichtet werden können. Die Expert*innen berichten aus erster Hand über das Thema Frühförderung. Damit einhergehend ist allerdings eine gewisse Subjektivität der jeweiligen Aussagen. Dieser Subjektivität soll dadurch begegnet werden, dass die Untersuchung breit aufgestellt wird. Das bedeutet, es werden zahlreiche Expert*innen an allen LVR-Förderschulen für Sinnesschädigungen befragt (22 Interviewpartner*innen).

Des Weiteren beinhaltet das Leitfadeninterview auch einen quantifizierbaren Teil. Die Expert*innen werden bei vier Fragen des Leitfadeninterviews darum gebeten, die gestellte Frage mit Ja oder Nein zu beantworten. Wenn die Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, werden die Expert*innen zusätzlich noch gebeten, ihre Antwort mithilfe der Abstufungen „Geringe Auswirkung“, „Mittlere Auswirkung“ und „Starke Auswirkung“ zu präzisieren. Die Fragen beruhen auf Beobachtungen des Fachbereichs und sind Resultat des Austausches mit den LVR-Förderschulen für Sinnesschädigungen. Folgende Fragen des quantifizierbaren Teils werden jeweils gestellt:⁸

- Sind Kinder in der Frühförderung mit der Diagnose "zerebrale Wahrnehmungsstörung" häufiger geworden?
- Sind Kinder in der Frühförderung mit schweren Beeinträchtigungen und hohem therapeutischen und/oder pflegerischen Aufwand häufiger geworden?
- Hat die Zuwanderung Auswirkungen auf die Zahl der Kinder in der Frühförderung?
- Hat die Zahl der Kinder mit diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung zugenommen?

3.1.3. Die Auswahl der Expert*innen

Als Expert*innen wurden die Schulleitungen der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten HK und SE ausgewählt. Ausgeklammert wird allerdings das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen, da dies die einzige Förderschule dieser Förderschwerpunkte ist, die keine Frühförderung anbietet, sondern Jugendliche und Erwachsene beschult. Es werden folglich elf Schulleitungen befragt: Sechs im Förderschwerpunkt HK und fünf im Förderschwerpunkt SE. Des Weiteren soll an diesen Schulen auch immer jeweils die Koordinator*in der Frühförderung befragt werden. Diese sind ebenfalls Expert*innen in Bezug auf die Fragestellungen dieser Untersuchung. Explizit wird, wie zuvor bereits dargelegt, die Entwicklung der Frühförderung an den LVR-

⁸ Im Anhang befindet sich ein Exemplar des Fragebogens.

Förderschulen untersucht. Auf diesem Gebiet verfügen die ausgewählten Expert*innen über spezifisches Wissen und sie können auf einen breiten Erfahrungsschatz zurückgreifen.

3.2. Auswertungsdesign

Die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring liefert das Gerüst für die Auswertung der Expert*inneninterviews.⁹ Im Zuge der qualitativen Inhaltsanalyse wird ein Kategoriensystem geschaffen, das es ermöglicht, die Menge an Material, welche im Zuge der Interviews generiert wurde, zu gliedern und relevante Aspekte herauszustellen. Die angesprochenen Kategorien werden sowohl induktiv als auch deduktiv gebildet. Induktive Kategorienbildung bedeutet, dass die Kategorien aus den Aufzeichnungen der Interviews, sprich aus dem Untersuchungsgegenstand selbst, heraus gebildet werden. Eine deduktive Kategorienbildung bedeutet, dass die Kategorien bereits vor den Expert*inneninterviews mithilfe von Fachliteratur gebildet worden sind. Da ein Teil der Interviews auch eine Abfrage von Thesen beinhaltet, ergeben sich so im Vorfeld jene Kategorien. Die Kombination der beiden Methoden zur Kategorienbildung lässt eine große Anzahl an Kategorien erwarten, die in weiteren Schritten zusammengeführt werden sollen. Auf diese Weise können die Kategorien reduziert werden. Steht das Kategoriensystem, werden die Textstellen der Interviews codiert, sprich sie werden durchgesehen und passende Textstellen den einzelnen Kategorien zugeordnet. So wird eine Grundlage zur weiteren Auswertung der Expert*inneninterviews geschaffen.

4. Fazit

4.1. Frühförderung früher

Die Untersuchung der vergangenen Frühförderung basiert vor allem auf den statistischen Erhebungen des Landschaftsverbands. Folglich wird eine zahlenmäßige Entwicklung der Frühförderung aufbereitet, dargestellt und diskutiert werden. Das gilt zum einen für die Frühförderung des LVR generell und zum anderen für die beiden Förderschwerpunkte, die jeweils einzeln betrachtet werden sollen. Darüber hinaus gilt es in diesem Kapitel, eine Korrektur des Inklusionsanteils rückblickend für die vergangenen Jahre vorzunehmen. Wie eingangs dieser Arbeit erwähnt, ist es bislang aufgrund der Datenlage zu Verzerrungen in

⁹ Siehe für die folgenden Ausführungen zur qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring: Mayring, Philipp, *Qualitative Inhaltsanalyse*, in: u.a. Flick, Uwe (Hg.), *Handbuch qualitative Forschung: Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*, München 1991, S. 209-213.

Bezug auf den Inklusionsanteil in der Primarstufe in den Förderschwerpunkten HK und SE gekommen.

4.1.1. Die zahlenmäßige Entwicklung der Frühförderung seit 2004/2005

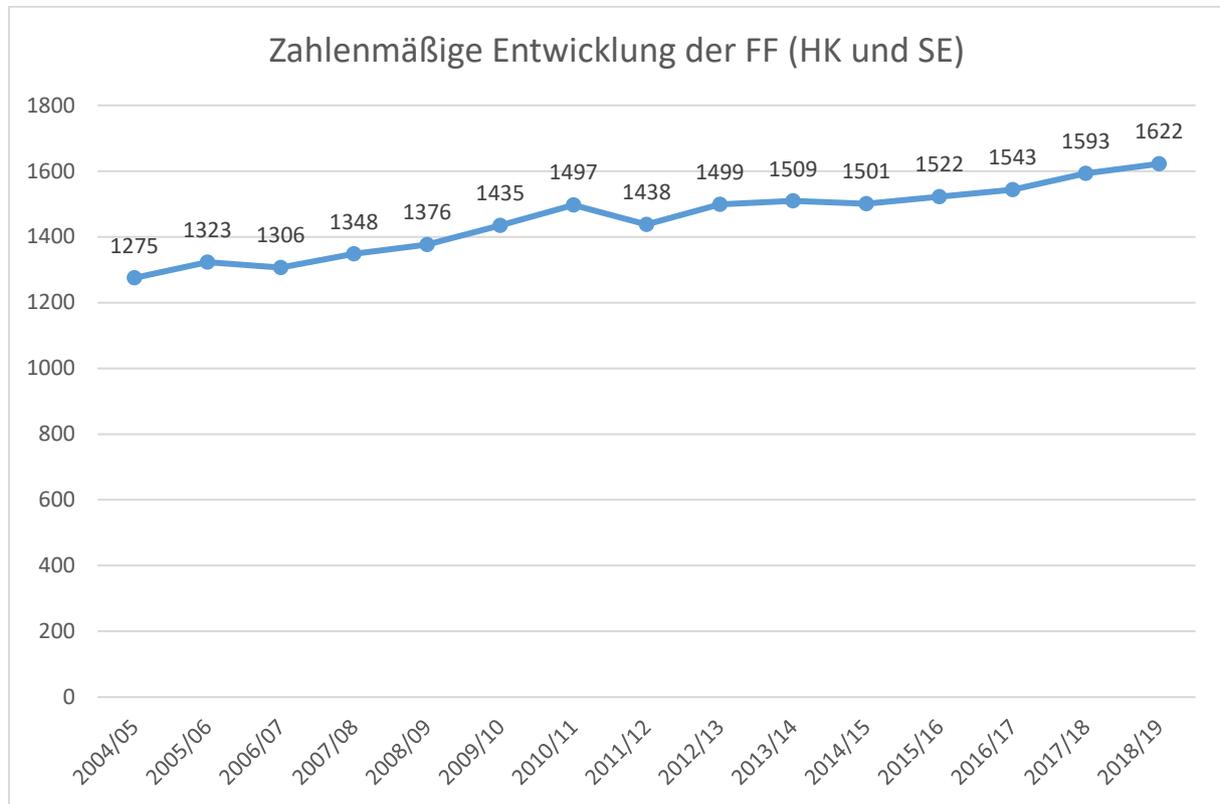


Abbildung 1 – Zahlenmäßige Entwicklung der Frühförderung in den Förderschwerpunkten HK und SE

Grundsätzlich kann für die Entwicklung der Frühförderung seit dem Schuljahr 2004/2005 ein zahlenmäßiger Anstieg festgestellt werden. Damit ist zunächst einmal die Gesamtzahl der Kinder in der Frühförderung gemeint, sprich die Förderschwerpunkte HK und SE werden zusammengefasst. Im Schuljahr 2004/2005 waren es insgesamt 1275 Kinder, die durch die Förderschulen betreut wurden. Im Schuljahr 2018/2019 hingegen waren es 1622 Kinder. Das ist ein Anstieg im Vergleich zum Ausgangsjahr¹⁰ von 27,22%. Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Anstieg mit leichten Schwankungen weitgehend stetig verlief. Die Ausnahmen bilden die Schuljahre 2011/2012 und 2014/2015. Zu dieser Zeit waren jeweils geringfügig weniger Kinder in der Frühförderung als im Vorjahr (2010/2011: 1497 → 2011/2012: 1438 und 2013/2014: 1509 → 2014/2015: 1501).

¹⁰ Ist im Folgenden von „Ausgangsjahr“ die Rede, ist jeweils das Schuljahr 2004/2005 gemeint.

Aufgeschlüsselt nach den Förderschwerpunkten ergibt sich ein ähnliches Bild, das allerdings in einigen Aspekten von der zusammengefassten Statistik abweicht. Im Förderschwerpunkt SE verläuft die Entwicklungslinie wie folgt:

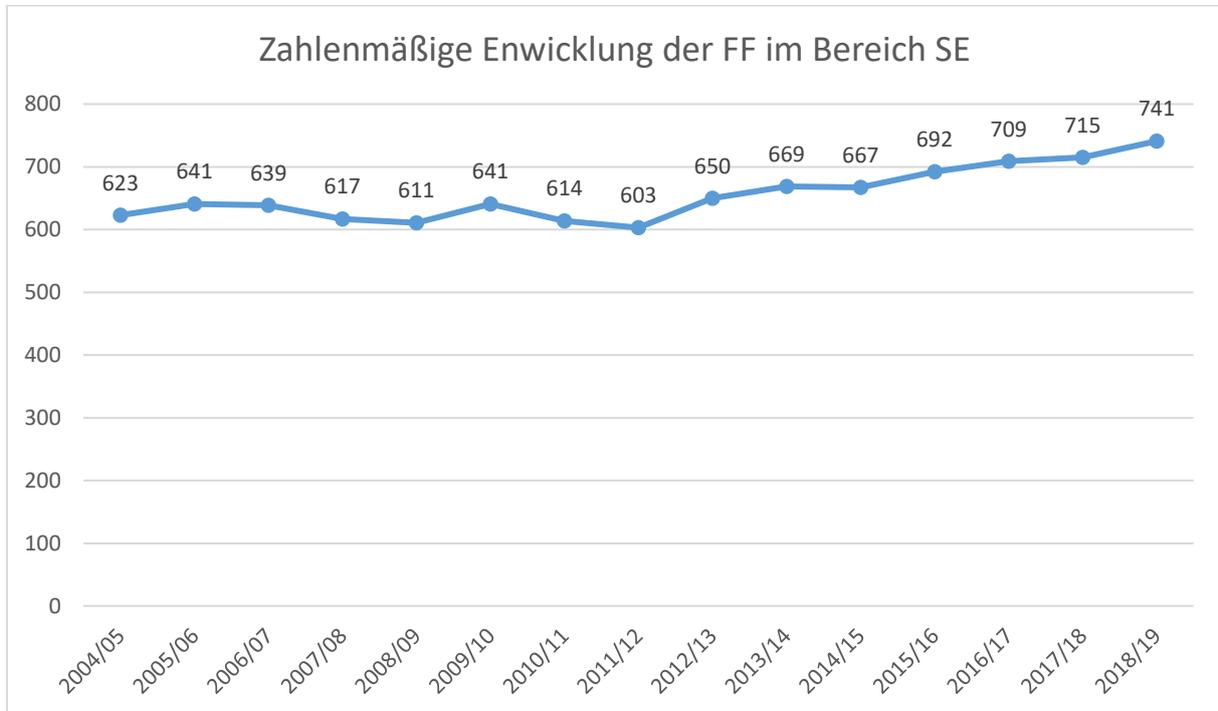


Abbildung 2 - Zahlenmäßige Entwicklung der Frühförderung im Förderschwerpunkt SE

Es fällt auf, dass die Entwicklung im Förderschwerpunkt SE Schwankungen unterliegt, die das Gesamtbild der Frühförderung nicht aufweist. So fällt die Anzahl der Kinder nach dem Schuljahr 2005/2006 (641 Kinder in der FF) für drei Schuljahre zunehmend ab. Im Schuljahr 2009/2010 erreicht die Anzahl der Kinder wieder 641, nur um danach in zwei aufeinanderfolgenden Jahren wieder abzusacken und 2011/2012 den Tiefstwert (603 Kinder in der FF) zu erreichen. Von dort an nimmt Anzahl der Kinder in der Frühförderung dann jedoch weitgehend kontinuierlich zu und erreicht im Schuljahr 2018/2019 ihren bisherigen Höhepunkt (741 Kinder in der FF). Im Vergleich zum Ausgangsjahr hat die Anzahl der Kinder in der Frühförderung mit dem Förderschwerpunkt SE um 18,94% zugenommen (2004/2005: 623 → 2018/2019: 741). Des Weiteren ist zu bemerken, dass jede Förderschule im Förderschwerpunkt SE in dem Untersuchungszeitraum einen zahlenmäßigen Zuwachs an Kindern in der Frühförderung zu verzeichnen hat.

Im Förderschwerpunkt HK verläuft die Entwicklungslinie wie folgt:

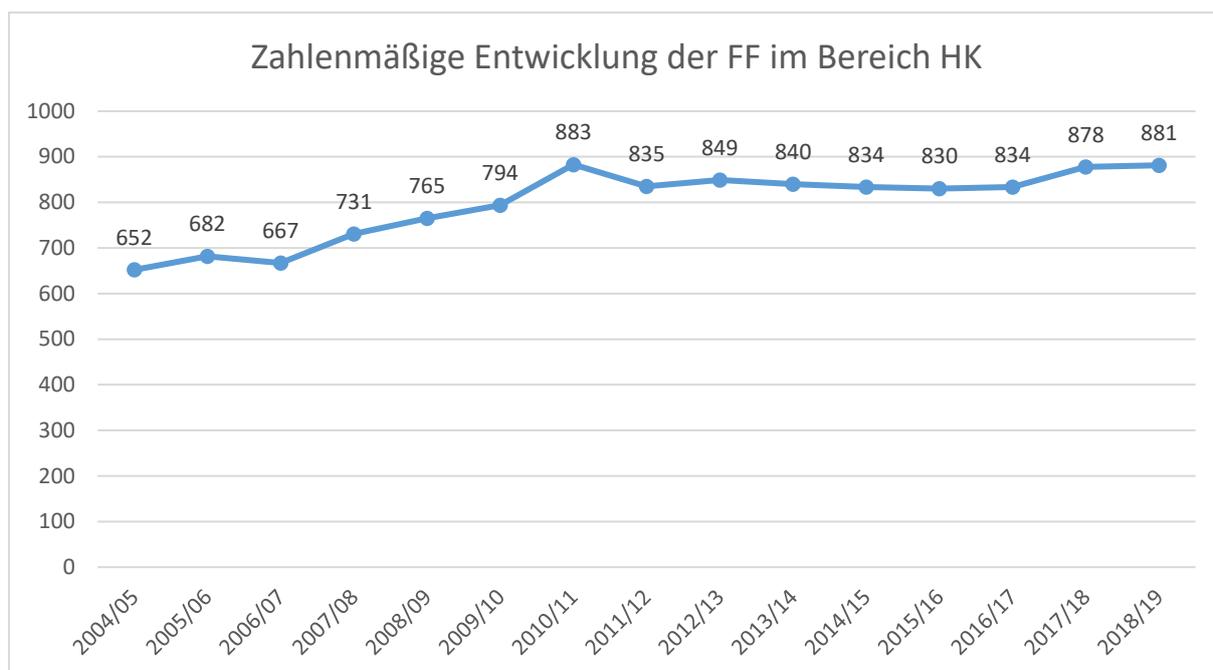


Abbildung 3 - Zahlenmäßige Entwicklung der Frühförderung im Förderschwerpunkt HK

Zwischen 2004/2005 und 2018/2019 stieg die Anzahl der Kinder in der Frühförderung von 652 auf 881 an. Das ist ein Zuwachs von 35,12%, deutlich mehr als im Förderschwerpunkt SE. Der Anstieg verläuft weit weniger kontinuierlich als im Förderschwerpunkt SE. Der niedrigste Wert befindet sich zu Beginn des Untersuchungszeitraums, nur um dann bis 2010/2011 rasant anzusteigen und den bisherigen Höchstwert zu erreichen (883). Danach pendelt es sich bis 2016/17 in einem Bereich zwischen 830 und 849 ein und steigt danach wieder deutlich an: 2017/18 sind 878 Kinder in der Frühförderung. Die Anzahl der Kinder in der Frühförderung hat in allen Förderschul-Standorten zugenommen, außer in der LVR-Gerricus-Schule in Düsseldorf, in der die Anzahl leicht abgenommen hat (von 173 auf 158). Zusammengefasst ist, wie eingangs dieses Kapitels erwähnt, ein deutlicher zahlenmäßiger Anstieg der Kinder in der Frühförderung zu verzeichnen. Mögliche Gründe für diesen Zuwachs sollen in Kapitel 4.2.3. benannt werden. An dieser Stelle ist aber schon darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Erklärungsversuchen für den Zuwachs rein um subjektive Einschätzungen der Akteure handelt. Eine statistische Aufschlüsselung und gar Erklärung ist aufgrund der Quellenlage nicht möglich. Eine Aussage lässt sich an dieser Stelle aber bereits treffen und zwar, dass es sich bei der Frühförderung durch die LVR-Förderschulen um eine bedeutende Einrichtung mit einem stetig anwachsenden Feld von geförderten Kindern handelt.

4.1.2. Inklusionsanteil nach Förderschwerpunkten

In der Vorlage 14/2563 „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2018“ wird auf die geringen Inklusionsanteile der in den Förderschwerpunkten der Sinnesschädigungen verwiesen. Unter Inklusionsanteil werden diejenigen SuS verstanden, die mit einem festgestellten Förderbedarf im Rahmen des AO-SF auf eine Regelschule gehen und dort inklusiv beschult werden.

„Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier deutlich geringer aus. So besucht z.B. laut den Daten des Landes NRW im Schuljahr 2016/17 von den Kindern mit Hörschädigungen oder -behinderungen nur rund jedes fünfte Kind eine allgemeine Grundschule. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den Statistiken des Landes die Kinder in der Frühförderung als Schülerinnen und Schüler der Förderschule zählen. Das mindert den Inklusionsanteil in der Primarstufe.“¹¹

Begründet sind die geringen Inklusionsanteile durch eine statistische Verzerrung: Der Grund liegt in der schulgesetzlich verankerten Zählweise des Landes NRW. Die Kinder in der Frühförderung werden in dieser Statistik als SuS der Förderschulen mitaufgenommen, da die Betreuung/Förderung über die Förderschulen läuft. Da die Kinder in der Frühförderung allerdings keine SuS der Primarstufe sind, die Frühförderung endet mit der Einschulung, ist der Inklusionsanteil dadurch verzerrt. Der Inklusionsanteil in der besagten Statistik liegt in der Primarstufe im Förderschwerpunkt HK bei 21,9% und im Förderschwerpunkt SE bei 15,4% für das Schuljahr 2014/15. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde der Inklusionsanteil von dieser Verzerrung bereinigt. Dafür wurden die Kinder in der Frühförderung, bezogen auf NRW, aus der Anzahl der Grundschüler*innen herausgerechnet. Der Inklusionsanteil in der Neuberechnung fällt folglich höher aus. Der Inklusionsanteil im Förderschwerpunkt HK liegt dann bei 42,20% und im Förderbereich SE bei 42,98% für das Schuljahr 2014/15.

Die jüngere quantitative Entwicklung in den Förderschwerpunkten HK und SE wurde für diese Untersuchung neu berechnet. Es beginnt mit dem Schuljahr 2014/15. Seit diesem Schuljahr werden die GL-Zahlen regelhaft erfasst, die für die Berechnung nötig sind. Die Neuberechnung endet mit dem Schuljahr 2017/18, da bis zu diesem Schuljahr die benötigten Daten bei Abfassung dieser Untersuchung zur Verfügung standen.¹² Die Inklusionsanteile der beiden Förderschwerpunkte sollen in der Folge kurz dargestellt werden.

¹¹ Vorlage 14/2563, S. 19.

¹² Die relevanten Daten befinden sich am Ende dieses Kapitels.

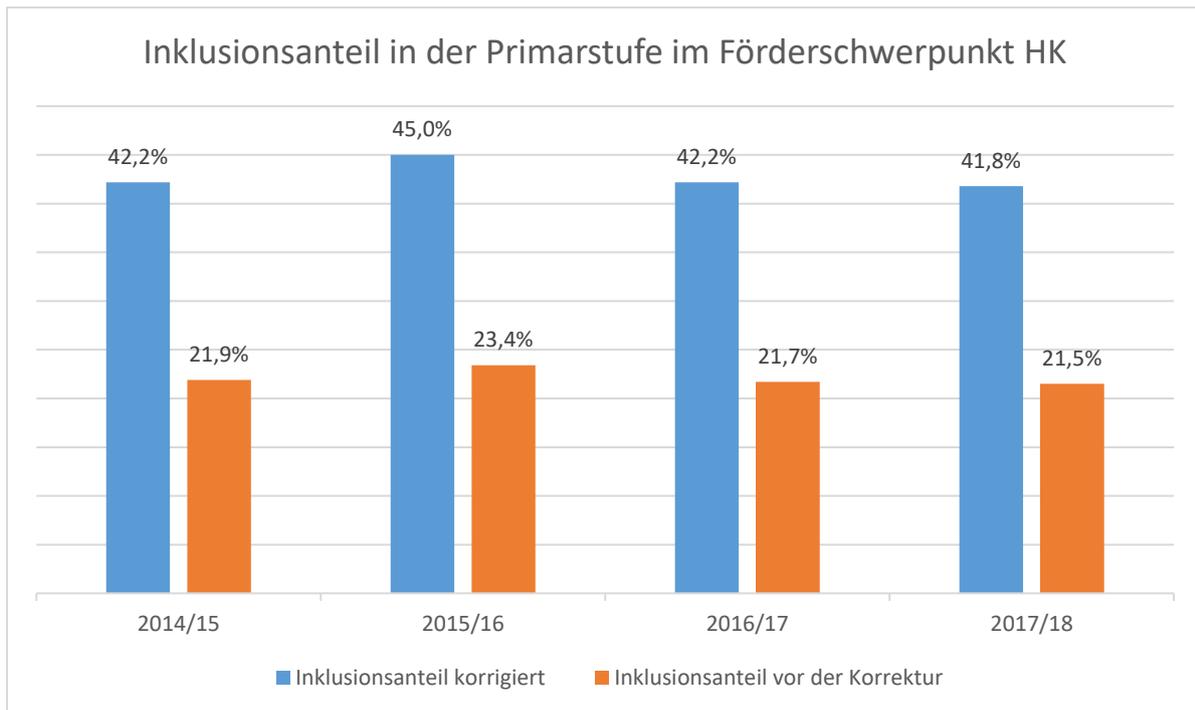


Abbildung 4 – Inklusionsanteil in der Primarstufe im Förderschwerpunkt HK
 Hinweis: Die Werte des korrigierten Inklusionsanteils wurden für diese Abbildung auf eine Nachkommastelle gerundet, da die vorliegenden Zahlen seitens des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ebenso gerundet sind.

Der Inklusionsanteil im Förderschwerpunkt HK in der Primarstufe bleibt im Untersuchungszeitraum weitgehend konstant. Im Schuljahr 2014/15 liegt er, wie oben erwähnt, bei 42,2%. Im folgenden Schuljahr steigt er recht deutlich auf 45,0%, um danach wieder auf 42,2% im Schuljahr 2016/17 und 41,8% in 2017/18 zu sinken. Auch wenn die prozentuale Entwicklung weitgehend konstant bleibt, wächst die Anzahl der Kinder mit dem Förderschwerpunkt HK an sich, was bedeutet, dass im Schuljahr 2017/18 in NRW insgesamt 39 SuS mit Förderbedarf mehr im GL an allgemeinen Schulen unterrichtet wurden als noch 2014/15 (Anstieg von 2,44% im Vergleich zu 2014/15).

Das obenstehende Diagramm zeigt deutlich, wie sehr der Inklusionsanteil in der Primarstufe im Förderschwerpunkt HK aufgrund der schulgesetzlich verankerten Zählweise verzerrt wird. Die Werte, welche das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht,¹³ liegen in jedem der betrachteten Schuljahre immer knapp 20 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Inklusionsanteil, der im Zuge dieser Untersuchung errechnet werden konnte.

¹³ Vgl. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen. Statistischen Daten und Kennziffern zur Inklusion – 2017/18. Statistische Übersicht 400, Düsseldorf 2018, S. 110.

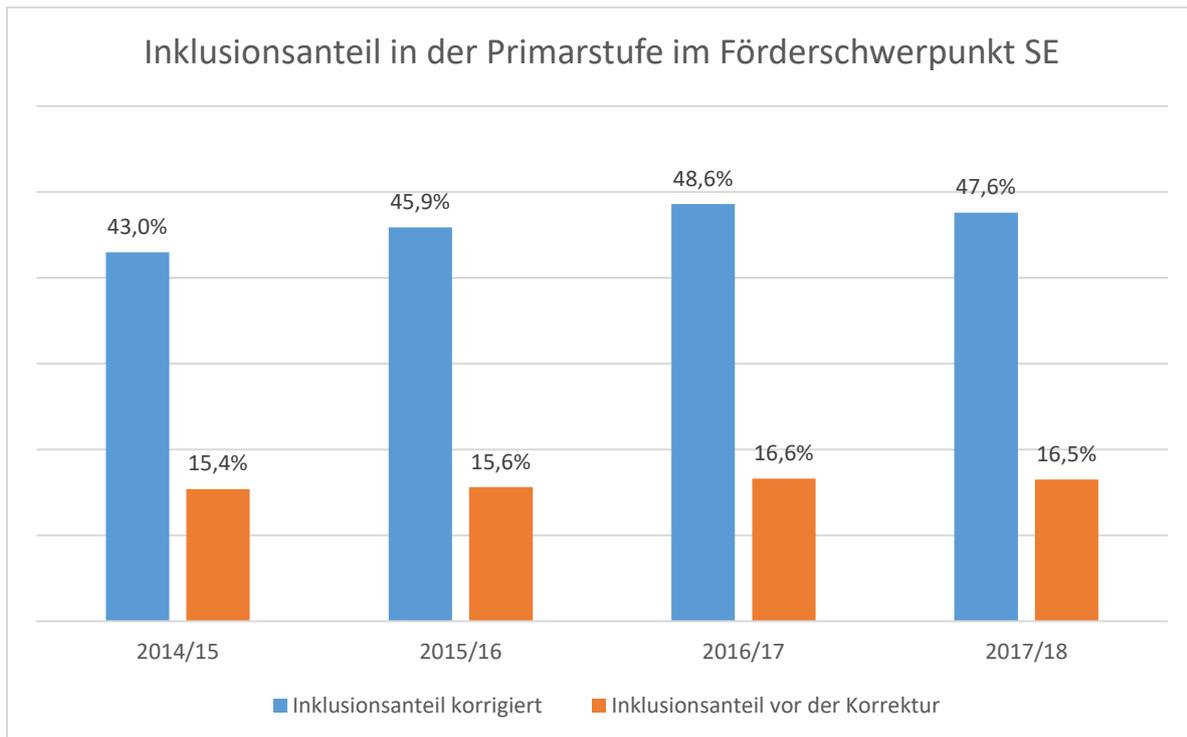


Abbildung 5 – Inklusionsanteil in der Primarstufe im Förderschwerpunkt SE
 Hinweis: Die Werte des korrigierten Inklusionsanteils wurden für diese Abbildung auf eine Nachkommastelle gerundet, da die vorliegenden Zahlen seitens des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ebenso gerundet sind.

Der Inklusionsanteil im Förderschwerpunkt SE in der Primarstufe ist im Untersuchungszeitraum von 43,0% im Schuljahr 2014/15 auf 47,6% im Schuljahr 2017/18 gestiegen. Den Höchstwert erreicht der Inklusionsanteil im Untersuchungszeitraum im Schuljahr 2016/17 mit 48,6%. Der gestiegene Inklusionsanteil zusammen mit einem generellen Anstieg der Schülerzahl im Förderschwerpunkt SE führt dazu, dass im Schuljahr 2017/18 insgesamt 33 SuS mehr im GL an allgemeinen Schulen unterrichtet werden (Anstieg von 4,87% im Vergleich zu 2014/15).

Auch im Förderschwerpunkt SE zeigt das obenstehende Diagramm deutlich, wie sehr der Inklusionsanteil in der Primarstufe aufgrund der schulgesetzlich verankerten Zählweise verzerrt wird. Die Werte, welche das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht,¹⁴ liegen in drei der vier untersuchten Schuljahre über 30 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Inklusionsanteil, der im Zuge dieser Untersuchung errechnet werden konnte. Die einzige Ausnahme bildet das Schuljahr 2014/15. Hier beträgt der Unterschied aber auch 27,6 Prozentpunkte.

Festzuhalten bleibt, dass die niedrigen prozentualen Werte des Inklusionsanteils in den Förderschwerpunkten der Sinnesbehinderungen durch eine statistische Verzerrung

¹⁴ Vgl. ebd.

entstehen. Tatsächlich liegen die Inklusionsanteile deutlich höher und erreichen im Förderschwerpunkt SE sogar nahezu die Zielvorgabe des Landes NRW von 50%.¹⁵

HK:

Schuljahr	Primar-SuS-Gesamt	Primar-SuS im GL (gesamt)	FF im LVR Anzahl	FF im LWL Anzahl	FF-Gesamt	Primar-SuS ohne FF	Inklusionsanteil
2014/15	3073	674	834	642	1476	1597	42,20 %
2015/16	3085	722	830	651	1481	1604	45,00 %
2016/17	3093	671	834	667	1501	1592	42,18 %
2017/18	3180	683	878	666	1544	1636	41,75 %
2018/19	-	-	881	726	1607		

Tabelle 2: Daten zur Berechnung des Inklusionsanteils HK

SE:

Schuljahr	Primar-SuS-Gesamt	Primar-SuS im GL (gesamt)	FF im LVR Anzahl	FF im LWL Anzahl	FF-Gesamt	Primar-SuS ohne FF	Inklusionsanteil
2014/15	1888	291	667	544	1211	677	42,98 %
2015/16	1926	301	692	578	1270	656	45,89 %
2016/17	1975	327	709	593	1302	673	48,59 %
2017/18	2053	338	715	628	1343	710	47,61 %
2018/19	-	-	741	632	1373		

Tabelle 3: Daten zur Berechnung des Inklusionsanteils SE

Wie in Tabelle 2 und Tabelle 3 zu sehen ist, wurde eine Reihe von Daten zur Berechnung des tatsächlichen Inklusionsanteils zusammengetragen. Nur ein Teil dieser Daten stammt aus den Erhebungen des LVR (Spalte: „FF im LVR Anzahl“). Des Weiteren wurden die statischen Daten des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Spalten: „Primar-SuS Gesamt“ und „Primar-SuS im GL Gesamt“) und Daten seitens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Spalte: „FF im LWL Anzahl“) verwendet. Sind all diese Daten ermittelt, kann errechnet werden, wie viele Kinder in NRW in der Frühförderung sind. Daraus lässt sich wiederum die Anzahl der SuS in der Primarstufe abzüglich der Frühförderkinder ermitteln. Aus den genannten Daten lässt sich daraufhin der korrigierte Inklusionsanteil für die Förderschwerpunkte HK und SE errechnen.

¹⁵ Vgl. Vorlage 14/2099, S. 9.

4.2. Frühförderung heute

Wie sieht die Frühförderung an den LVR-Förderschulen HK und SE aktuell aus? Welche Themen sind vorrangig und gibt es Entwicklungen, die von Bedeutung sind? Diese Fragen hat diese Untersuchung in Form von Expert*inneninterviews in den Fokus gerückt. Dabei sind zahlreiche, teils heterogene, teils sich überschneidende Aspekte in den Förderschwerpunkten HK und SE zur Sprache gekommen. Zusammengefasst in Kategorien sollen diese Themen und Entwicklungen in der Folge behandelt werden. Für den Förderschwerpunkt HK gibt es spezifische Themen und Entwicklungen, genauso wie für den Förderschwerpunkt SE, aber auch Gemeinsamkeiten sind auszumachen. Dadurch wird auch die Gliederung dieses Kapitels vorgegeben. Dem Titel dieser Untersuchung folgend sind die Oberkategorien allesamt auf die Schülerschaft bezogen, da die Kinder in der Frühförderung laut Schulgesetz SuS der LVR-Förderschulen sind. Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt, kann dieser Umstand zu Missverständnissen und statistischen Verzerrungen führen. Aufgrund dessen wird im Zuge dieser Untersuchung zumeist von „Kindern in der Frühförderung“ gesprochen.

4.2.1. Entwicklungen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Spezifisch für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind im Zuge der Expert*inneninterviews¹⁶ vier Kategorien gebildet worden: Einseitige Hörschädigungen, schwerhörige Kinder, CODA-Kinder und auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen. Im Folgenden sollen die subjektiven Meinungen der Expert*innen bzgl. dieser vier Kategorien wiedergegeben werden. Es soll noch einmal darauf verwiesen werden, dass an dieser Stelle nur für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation spezifische Kategorien behandelt werden. Sollten Kategorien in beiden Förderschwerpunkten angesprochen worden sein, werden diese an späterer Stelle behandelt.

Einseitige Hörschädigungen wurden laut Expert*innenmeinung in den letzten Jahren bekannter und vor allem ernster genommen. Bei einseitigen Hörschädigungen ist lediglich ein Ohr des Kindes von einer Hörschädigung betroffen, das andere Ohr ist voll funktionsfähig. Rückblickend seien diese Hörschädigungen oftmals unterschätzt worden, da auf einem Ohr keine Hörschädigung vorliegt und das Kind Sprache auf natürlichem Weg vollständig erlernen kann.¹⁷ Heute sind laut Expert*innenmeinung die einseitigen

¹⁶ Die Ausführungen der folgenden Kapitel basieren inhaltlich in der Hauptsache auf den Expert*inneninterviews, die im Rahmen dieser Untersuchung geführt worden sind. Diese Äußerungen werden in der Folge nicht mehr in jedem Fall als solche gekennzeichnet. Lediglich anderweitige Quellen sollen gesondert gekennzeichnet werden.

¹⁷ Vgl. Kaul, Thomas/Leonhardt, Anette, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.),

Hörschädigungen mehr im Fokus. Kinder mit einseitigen Hörschädigungen haben Schwierigkeiten in Bezug auf Richtungshören und bei Nebengeräuschen.¹⁸ Nebengeräusche stören einseitig hörgeschädigte Kinder, da das selektive Hören beeinträchtigt ist. Das Herausfiltern von Nutzschaall (was man hören möchte) aus Störschaall (was man ausblenden möchte) ist für sie erheblich schwerer. Diese Situation ist beim Lernen sehr häufig der Fall, weil Kinder Nebengespräche führen, durcheinander sprechen oder andere Geräusche (Bücherrascheln, Stühle-Rücken etc.) vorhanden sind. Schwierigkeiten beim Richtungshören oder „räumlichem Hören“ bedeutet, dass es den Kindern schwerfällt, die Quelle des akustischen Signals zu orten.¹⁹ Im Alltag kann das zum Beispiel das Ornen eines Motors im Straßenverkehr oder das Bellen des Hundes auf dem Spielplatz sein; in der Schule z.B. das Gespräch, das zwei SuS auf der anderen Seite der Klasse führen.

Die Expert*inneninterviews haben zudem ergeben, dass heute mehr schwerhörige Kinder in der Frühförderung sind. Grund dafür sind wahrscheinlich vor allem die verbesserten diagnostischen Verfahren. Als „Paradigmenwechsel“ in der Diagnostik wurde in einem der Interviews das Neugeborenen-Hörscreening bezeichnet. Seit dem 1. Januar 2009 ist das Neugeborenen-Hörscreening eine Kassenleistung und so für jedes Neugeborene zugänglich. Das Neugeborenen-Hörscreening ist freiwillig und findet in den ersten Lebenstagen statt. Dabei werden zwei Verfahren angewandt: Einerseits eine Messung mit otoakustischen Emissionen (kurz: OAE), andererseits die Hirnstammaudiometrie. Beide Verfahren bedürfen keiner Mitarbeit der Neugeborenen.²⁰ Zur Messung der OAE sendet eine Sonde im äußeren Gehörgang Klick-Geräusche aus, die ins Innenohr zur Hörschnecke mit ihren Sinneszellen weitergeleitet werden. Dort werden sie von den Zellen als eine Art Echo zurückgeleitet und als Schallwellen wieder zurück ins äußere Ohr übertragen.²¹ An der Sonde ist ein Mikro befestigt, das diese Schallwellen auffängt und misst. Die Stärke der gemessenen Schallwellen gibt Auskunft darüber, wie gut das Neugeborene hören kann. Wenn keine oder nur schwache Schallwellen vom Mikrofon gemessen werden können, kann eine Hörschädigung vorliegen, sofern keine weiteren Störfaktoren für das Messergebnis verantwortlich sind. Die Hirnstammaudiometrie stellt fest, ob akustische Signale ins Gehirn des Neugeborenen übertragen werden. Dazu werden Elektroden am Kopf des Neugeborenen befestigt und ein akustisches Signal wird über einen Kopfhörer in das Ohr

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte in NRW. Ein Blick aus der Wissenschaft in die Praxis, Düsseldorf 2016, S. 65.

¹⁸ Vgl. ebd.

¹⁹ Vgl. Flyer: Elbschule – Bildungszentrum Hören und Kommunikation (Hg.), Informationen für Lehrerinnen und Lehrer zur einseitigen Hörschädigung, URL: <https://elbschule.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/127/2015/09/ELB-Einseitige-H%C3%B6rsch%C3%A4digung-Lehrer.pdf> (abgerufen am 26.07.2019).

²⁰ Vgl. Gemeinsamer Bundesausschuss (Hg.), Neugeborenen-Hörscreening. Elterninformation zur Früherkennungsuntersuchung von Hörstörungen bei Neugeborenen, Berlin 2009, S. 2.

²¹ Vgl. ebd., S. 3.

gesendet. Die Elektroden können daraufhin erfassen, ob das akustische Signal in Form von elektrischen Impulsen im Gehirn ankommt.²² Aufgrund dieser diagnostischen Möglichkeiten können Hörschädigungen früh erkannt werden. In den Expert*inneninterviews wurde dazu angemerkt, dass dadurch häufiger Kinder mit Schwerhörigkeiten in der Frühförderung sind. Denn vor der flächendeckenden Einführung des Neugeborenen-Hörscreenings waren Schwerhörigkeiten bei Kindern nur schwer zu diagnostizieren, da Kinder häufig in der Lage sind, etwaige Nachteile im Hörapparat zu kompensieren. Häufig wurden, so Expert*innenmeinung, Schwerhörigkeiten erst im schulischen Kontext entdeckt, z.B. bei Lerndefiziten.

Die Frühförderung betreut darüber hinaus auch Kinder ohne Hörschädigung, wenn die Eltern jener Kinder über Gebärdensprache kommunizieren. Diese sogenannten CODA-Kinder (Children Of Deaf Adults) wachsen in ihrer Familie mit der Gebärdensprache als Muttersprache auf. Meist wachsen die Kinder mit der Lautsprache als Zweitsprache auf. Auch aufgrund dessen ist laut Expert*innenmeinung eine hohe Gebärdensprachenkompetenz an den Förderschulen HK unbedingt nötig. Die CODA-Kinder werden u.a. auch in den Förderschulkindergärten des LVR gefördert, da das dortige bilinguale Konzept (Deutsche Gebärdensprache, kurz: DGS und Lautsprache) den Kindern besonders zu Gute kommt. Eine frühe Förderung ist enorm wichtig. Hält ein hörendes Kind hauptsächlich bei seinen nicht hörenden Eltern auf, wird es die Gebärdensprache als Muttersprache erlernen. Mögliche Sprachentwicklungsverzögerungen in der Lautsprache können sich u.U. lange halten, weshalb eine frühzeitige Förderung für den bilingualen Spracherwerb von großer Bedeutung ist. Hinzu kommt das Beratungsangebot der „Unterstützung und Begleitung [der Eltern] in Erziehungsfragen und in der Einschätzung der Gesamtentwicklung“ des Kindes.²³ Des Weiteren sollen gehörlose Eltern in ihren Kompetenzen gestärkt werden und die Frühförderung bietet Hilfe bei der Wahl des Kindergartenplatzes an.²⁴

Eine weitere Fragestellung sind die sogenannten „zerebralen Wahrnehmungsstörungen“. Diese treten sowohl im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation als auch im Förderschwerpunkt Sehen auf. Im Bereich des Hörens fallen die zerebralen Wahrnehmungsstörungen unter den Begriff „Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen“ (kurz: AVWS). Für die Frühförderung scheint AVWS keine große Bedeutung zu haben, so antworteten sechs von sieben befragten LVR-Förderschulleitungen mit dem Förderschwerpunkt HK auf die Frage „Sind Kinder in der Frühförderung mit der Diagnose ‚zerebrale Wahrnehmungsstörung‘ häufiger geworden?“ mit „Nein“ und nur eine Schulleitung mit „Ja“ und der Präzisierung „Mittlere Auswirkung“. Das lässt sich durch die

²² Vgl. ebd., S. 3f.

²³ LVR-David-Hirsch-Schule (Hg.), Frühförderung, Aachen o.J., S. 3.

²⁴ Vgl. ebd.

Diagnostik erklären. Diese ist laut Expert*innenmeinung zwar in den LVR-Förderschulen etabliert, greift aber erst ab dem sechsten Lebensjahr, da die Tests die Mitarbeit der Kinder voraussetzen und zudem Intelligenztests, die für die Diagnostik von AVWS notwendig sind, erst ab diesem Alter valide Ergebnisse liefern. Es wird von Ausnahmen berichtet, dass auch im letzten Jahr der Frühförderung vor der Einschulung vereinzelt Kinder mit der Diagnose AVWS gefördert werden. In der Grundschule - nach der Frühförderung - ist AVWS laut Aussagen im Rahmen der Expert*inneninterviews ein großes Thema in den Förderschulen. In der Folge soll AVWS kurz vorgestellt und erläutert werden.

AVWS sind Störungen bei der Weiterverarbeitung auditiver Informationen. Dabei handelt es sich nicht um eine Schädigung des Hörorgans, sondern des Hörnervs. Die Hörorgane können die Schallsignale aufnehmen und die Störung entsteht erst danach bei der Weiterverarbeitung. Die übliche Definition für AVWS ist durch die Deutsche Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie (DGPP) festgeschrieben: „Eine Auditive Verarbeitungs- und/oder Wahrnehmungsstörung (AVWS) liegt vor, wenn bei normalem Tonaudiogramm zentrale Prozesse des Hörens gestört sind. Zentrale Prozesse des Hörens ermöglichen u. a. die vorbewusste und bewusste Analyse, Differenzierung und Identifikation von Zeit-, Frequenz- und Intensitätsveränderungen akustischer oder auditiv-sprachlicher Signale sowie Prozesse der binauralen Interaktion (z. B. zur Geräuschlokalisierung, Lateralisation, Störgeräuschbefreiung, Summation) und der dichotischen Verarbeitung“.²⁵ Diese Definition zeigt, dass sich AVWS auf vielerlei Weise äußern kann. Grundsätzlich hat der Hörvorgang nach der Aufnahme der Schallsignale noch zwei Stationen. Die akustischen Signale werden neuronal über die Hörbahn zur Hörrinde weitergeleitet.²⁶ Unterschieden wird zwischen auditiver Verarbeitung (Hörnerv) und auditiver Wahrnehmung (Hörrinde). Während im Bereich des Hörnervs die akustischen Signale verarbeitet und gefiltert werden, wird im Bereich der Hörrinde das Gehörte interpretiert (Aufmerksamkeit, Vorerfahrungen, Erwartungen, emotionale Bewertung usw.).²⁷

AVWS kann sich auf unterschiedliche Weise äußern und äußert sich nicht als einzelnes konkretes Symptom. Die Verarbeitung der akustischen Informationen ist untergliedert in zahlreiche auditive Teilleistungen. Diese Teilleistungen können bei AVWS in unterschiedlichen Kombinationen betroffen sein. Die Bandbreite potenzieller Schädigungen soll hier kurz vorgestellt werden. Die Lokalisation von Schall, die auditive Selektion (Herausfiltern), das dichotische Hören (das Hören gleichzeitiger, aber unterschiedlicher akustischer Signale auf beiden Ohren) und die Diskrimination (Unterscheidung von Lauten)

²⁵ Zitiert nach: Flöther, Manfred, Entstehung und Diagnostik der AVWS, in: Spektrum Patholinguistik (2016), S. 58.

²⁶ Vgl. Kiese-Himmel, Christiane, Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS) im Kindesalter, in: Kindheit und Entwicklung. Zeitschrift für Klinische Kinderpsychologie (2011), S. 32.

²⁷ Vgl. ebd.

können gestört sein. Beispielhaft kann ein Kind mit einer Störung der Diskrimination keine ähnlich klingenden Laute unterscheiden. Dies gilt u.a. für ‚p‘ und ‚b‘ sowie ‚pa‘ und ‚ba‘. Für ein Kind mit AVWS und Störung dieser Teilleistung klingen diese Laute identisch, was zum Beispiel zu Missverständnissen in einem Gespräch führen kann.²⁸

Über die Ursachen von AVWS gibt es keine gesicherten Erkenntnisse, viel mehr werden Vermutungen geäußert, wie AVWS entstehen könnte. Zu diesen Vermutungen zählen langanhaltende Mittelohrentzündungen im Kindesalter, aber auch frühkindliche Hirnschädigungen.²⁹ Genetische Faktoren werden als Ursache ebenso vermutet. Hinzu kommen Umwelteinflüsse, bei denen eine Ursache für AVWS vermutet werden. Damit ist vor allem ein nicht ausreichender auditiver Input in der frühkindlichen Phase gemeint.³⁰

Der erste Schritt für die Diagnostik von AVWS ist eine Überprüfung des Hörorgans. Wenn eine periphere Schädigung ausgeschlossen ist, können audiometrische Verfahren Auskunft über Teilleistungsschädigungen auf Ebene des Hörnervs geben. Diese audiometrischen Verfahren sind gekoppelt an die Teilleistungen des Hörnervs, sprich eine Reihe von audiometrischen Verfahren (Testbatterie) ist für eine Diagnosestellung notwendig, was sehr zeitaufwändig ist.³¹ Diese Untersuchungen erfolgen durch Fachärztinnen und Fachärzte der Phoniatrie und Pädaudiologie. Zusätzlich werden in gegebenen Fällen interdisziplinäre Untersuchungen durchgeführt, da AVWS mit weiteren Beeinträchtigungen einhergeht (z.B. ADHS, Sprachentwicklungsstörungen, Lese-Rechtschreib-Schwäche etc.).

²⁸ Vgl. Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V., Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung, URL: <https://www.dbl-ev.de/kommunikation-sprache-sprechen-stimme-schlucken/stoerungen-bei-kindern/stoerungsbereiche/komplexe-stoerungen/auditive-verarbeitungs-und-wahrnehmungsstoerung.html> (abgerufen am 09.05.2019).

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ Vgl. Flöther, Entstehung, S. 63.

³¹ Vgl. ebd., S. 64.

	„Sind Kinder in der Frühförderung mit der Diagnose ‚zerebrale Wahrnehmungsstörung‘ häufiger geworden?“
Nein	5
Ja / Starke Auswirkung	-
Ja / Mittlere Auswirkung	1
Ja / Geringe Auswirkung	-
Keine Angabe	-

Tabelle 4 – Zerebrale Wahrnehmungsstörungen in der Frühförderung im Förderschwerpunkt HK

Die fünfte und letzte hier zu besprechende Kategorie behandelt die zunehmend jüngere Klientel in der Frühförderung im Förderschwerpunkt HK. Das typische Eintrittsalter in die Frühförderung habe sich laut Expert*innenmeinung von rund drei Jahren auf rund drei Monate reduziert. Von besonderer Bedeutung dafür ist das bereits angesprochene Neugeborenen-Hörscreening. Förderbedarfe werden, seitdem das Neugeborenen-Hörscreening flächendeckend zur Kassenleistung wurde (seit dem 01.01.2009), viel früher entdeckt und das Kind kann früher gefördert werden. Nach Einschätzung der Expert*innen wächst der Beratungsanteil in der Frühförderung dadurch und die Beratungskompetenz der Frühförder*innen wird für ihre Arbeit besonders wichtig. Es gibt zwei Aufgabenfelder in der Frühförderung: Die Kinder und die Betreuungspersonen. Die Frühförderung leistet Hilfestellungen bei der Verarbeitung der Eltern mit der Diagnose ihres Kindes (das kann z.B. helfen, den ersten Schock zu überwinden). Die Frühförderung fängt sie auf, informiert und sensibilisiert sie, da ihre Interaktion mit dem Kind von besonderer Bedeutung für dessen Entwicklung ist. Die Familie soll im Umgang mit der Beeinträchtigung ihres Kindes gestärkt werden. Aber die Frühförder*innen helfen auch beim Verstehen von medizinischen Befunden und helfen bei der Versorgung mit technischen Hörhilfen. Das findet zunächst im Rahmen der sog. Hausfrüherziehung im Elternhaus statt. Seit 2013 besteht in Deutschland allerdings ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab der Vollendung des ersten Lebensjahres, zuvor lag das Eintrittsalter bei drei Jahren. Damit hat sich die Arbeit in der Frühförderung, laut Expert*innenmeinung, stark verändert. Die Hausfrüherziehung fällt dadurch oftmals zeitlich geringer aus als zuvor. Will die Frühförderung ihrem Anspruch gerecht werden, nicht nur das Kind, sondern auch die Eltern zu fördern, bedeutet diese Entwicklung ein höheres Maß an zeitlichem Aufwand, da Kinder und Eltern seltener zusammen zuhause anzutreffen sind. Hinzukommt, dass auch die Kitas entsprechend

unterstützt und geschult werden müssen, damit dem Unterstützungsbedarf der Kinder entsprochen werden kann.

Auch an den Förderschulkindergärten des LVR können seit der achten Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke“ Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden. „Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden.“³² Diese Möglichkeit wird von den Eltern hörgeschädigter Kinder angenommen.³³

Für die Frühförderung des Förderschwerpunkts HK sind im Hinblick auf spezifische Entwicklungen und Veränderungen eine ganze Reihe von Aspekten dargelegt worden. Dieses Kapitel ist bewusst rein deskriptiv gestaltet. Mögliche Handlungsempfehlungen sollen an späterer Stelle vorgestellt werden.

4.2.2. Entwicklungen im Förderschwerpunkt Sehen

In der Frühförderung im Förderschwerpunkt Sehen der LVR-Förderschulen gibt es in Bezug auf die Frühförderkinder ein bestimmendes Thema: Zerebral verursachte visuelle Wahrnehmungsstörungen (CVI, aus dem Englischen von Cerebral Visual Impairment). Von fünf befragten LVR-Förderschulen antworteten auf die Frage „Sind Kinder in der Frühförderung mit der Diagnose ‚zerebrale Wahrnehmungsstörung‘ häufiger geworden?“ alle mit „Ja“. Dreimal gab es die Präzisierung „Mittlere Auswirkung“ und zweimal „Starke Auswirkung“. Heute finden sich, laut Expert*innenmeinung, weniger klassische Augenkrankheiten in der Frühförderung, sondern es gibt differenziertere Diagnosen, wie z.B. die Wahrnehmungsstörungen. Das Thema CVI habe vor rund 10 Jahren an Fahrt aufgenommen, seitdem finden Fortbildungen dazu an Hochschulen statt. Davor seien Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern aufgrund von CVI häufig, so die Expert*innenmeinung, als Autismus Spektrum Störung oder auch Aufmerksamkeit-Defizit-Syndrom fehldiagnostiziert worden.

CVI ist in westlichen Ländern der häufigste Grund für Sehstörungen bei Kindern. Unter CVI ist folgendes zu verstehen: „Die gängigste Definition von CVI umfasst hierbei alle Beeinträchtigungen der visuellen Wahrnehmung, die primär durch eine Funktionsstörung oder Schädigung des post-chiasmatischen Sehsystems verursacht werden“.³⁴ Damit ist darauf verwiesen, dass es sich nicht um eine periphere Sehschädigung handelt. Es wurde

³² § 22 Abs. 2 AO-SF.

³³ Vgl. Vorlage 14/802, S. 1.

³⁴ Moll, Simon Felix, Therapie zerebraler Wahrnehmungsstörungen. Evaluation eines standardisierten Förderprogramms für Kinder mit CVI, München 2017, S. 5.

jedoch lange Zeit nicht zwischen CVI und peripheren Sehschädigungen differenziert, was dazu führte, dass auf die Unterstützungsbedarfe der Kinder nicht hinreichend eingegangen worden ist.³⁵ Eingeteilt werden Kinder mit der Diagnose CVI in drei Gruppen:³⁶

1. Kinder bei denen sich CVI als hochgradige Sehbehinderung äußert, das kann u.a. zerebrale Blindheit bedeuten.
2. Die Kinder sind in ihrer Wahrnehmungsleistung beeinträchtigt und haben dazu noch kognitive und motorische Einschränkungen.
3. Die Kinder sind in ihrer Wahrnehmungsleistung beeinträchtigt und haben keine oder nahezu keine kognitiven Einschränkungen.

Gruppe zwei umfasst Kinder, die neben einer Schädigung der visuellen Wahrnehmung auch zusätzliche Erkrankungen aufgrund einer Hirnschädigung aufweisen. Die Art und das Ausmaß dieser zusätzlichen Erkrankungen sind sehr unterschiedlich, dazu zählen neurologische Erkrankungen, Lern- und Entwicklungsstörungen sowie mentale, motorische und auditive Beeinträchtigungen. Zusätzlich können im Kontext von CVI auch unterschiedliche Störungen des Auges auftreten.³⁷

CVI beschreibt nicht ein konkretes Symptom, sondern es kann sich auf vielfältige Weise äußern und unterschiedliche Einschränkungen für die betroffenen Kinder mit sich bringen. Dazu zählt der sog. „Crowding-Effekt“. Dieser bezeichnet die Schwierigkeit aus vielen, eng beieinanderstehenden Informationen visueller Natur, einzelne Informationen herauszufiltern. Zum Beispiel können Texte dann ggf. nur verschwommen wahrgenommen werden. Weitere Schwierigkeiten kann es im Bereich der Sehschärfe, der Gesichtskennung, des Aufmerksamkeitsfeldes, der Form- und Farbwahrnehmung, der Bewegungswahrnehmung, des Größenvergleichs, des visuellen Ausfilterns und visuellen Gedächtnisses, des Explorierens und der Raumorientierung geben. Was die sächliche Ausstattung der Frühförderung im Förderschwerpunkt Sehen angeht, wurde darauf hingewiesen, dass ähnliche Hilfestellungen wie bei einer optischen Sehschädigung angewandt werden. Dabei handelt es sich um starke Kontraste, Reduzierung von optischen Eindrücken und eine gute Ausleuchtung. Weitere technische Hilfsmittel wie z.B. Lupen finden keine Verwendung.

³⁵ Vgl. Zeschitz, Matthias, CVI bei normalbegabten und mehrfachbehinderten Kindern - Diagnostisches Vorgehen und Prinzipien der Förderung, URL: <https://www.vbs.eu/download/.../AG-LV-2015-Handout-Artikel-Zeschitz-2013.pdf> (abgerufen am 03.05.2019).

³⁶ Vgl. zum Folgenden: Unterberger, Lydia, Kindliche zerebrale Sehstörungen (CVI). Entwicklung eines neuropsychologischen diagnostischen Standards zur Untersuchung von visuellen Wahrnehmungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen im Kontext von CVI, München 2015, S. 19.

³⁷ Vgl. ebd., S. 19f.

Ebenso vielschichtig wie sich CVI äußert, sind auch die möglichen Ursachen für CVI. Als häufigste Ursache ist Sauerstoffmangel während der Geburt (Hypoxie) auszumachen.³⁸ Weitere Ursachen für CVI sind angeborene Fehlbildungen des Gehirns, Hirnblutungen, genetische Defekte, Infektionen (z.B. Meningitis und Enzephalitis) und Schädelhirntraumata. Außerdem ist bei Kindern mit Zerebralparese häufig CVI zu finden. Studien zur Ursache zu CVI zeigen, dass der Anteil von Frühgeborenen unter den CVI-Patienten besonders groß ist.³⁹ Diese Studien decken sich mit den Beobachtungen in der Frühförderung des LVR. Die Expert*innen legen dar, dass die Überlebensrate von Frühgeborenen immens gestiegen ist und diese ihrer Meinung nach häufiger CVI aufweisen. Auf Frühgeborene soll an späterer Stelle dieser Untersuchung genauer eingegangen werden.

Der Anstieg von CVI in der Frühförderung der LVR-Förderschulen im Förderschwerpunkt Sehen liegt laut Expert*innenmeinung allerdings nicht an einer weiteren Verbreitung von CVI generell, sondern wird auf die bessere Diagnostik zurückgeführt. Es würden schlichtweg mehr Fälle erkannt werden als noch zuvor. Die Diagnostik im Bereich CVI ist interdisziplinär und umfangreich und noch „auf dem Wege“, wie in einem Expert*inneninterview beschrieben. Es gebe keine klare Linie. Allerdings kann die Diagnose CVI im Gegensatz zu AVWS bereits ab dem zweiten bzw. dritten Lebensjahr gestellt werden. Wie beschrieben kann sich CVI auf ganz unterschiedliche Weise äußern, da in verschiedenen Konstellationen Teilleistungen des Sehens beeinträchtigt sein können. Dazu sind gesonderte Testverfahren nötig (Testbatterien). Interdisziplinär ist die Diagnostik, weil sowohl die Fachgebiete der Augenheilkunde und der Orthoptik (Untersuchung von Sehschärfe, Gesichtsfeld, Farbsehen, Tiefenwahrnehmung) sowie der Neuropsychologie (Raumwahrnehmung und Raumorientierung, visuelles Erkennen von Gegenständen, Gesichtern, Orten und Wegen sowie Lesen) für die Diagnosestellung nötig sind.⁴⁰ Hinzu kommt auch die pädagogische Diagnostik der Frühförderung. Die Frühförder*innen brauchen demnach auch Kenntnisse u.a. in Augenheilkunde und Neurowissenschaften, weshalb Fortbildungen in den Interviews als äußerst wichtig bezeichnet wurden. Außerdem behelfen sich die LVR-Förderschulen im Förderschwerpunkt Sehen teilweise mit externer Hilfe zur Unterstützung bei der Diagnostik. Hier wird deutlich, dass die Kinder nicht unbedingt mit der endgültigen Diagnose CVI in die Frühförderung kommen, sondern es handelt sich um einen fortlaufenden Prozess.

³⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden: Moll, Therapie, S. 9ff.

³⁹ Vgl. ebd., S. 10f.

⁴⁰ Vgl. Sehbehinderten – und Blinden-Zentrum Südbayern, Visuelle Wahrnehmung und visuelle Wahrnehmungsstörungen im Kindesalter, URL: <https://www.sbz.de/762.html> (abgerufen am 10.05.2019).

Im Gegensatz zum Förderschwerpunkt HK ist für die Frühförderung SE eine spezifische Entwicklung von den Expert*innen genannt worden. CVI ist, mit Hinblick auf spezifische Entwicklungen der Frühförderkinder, das alles bestimmende Thema.

	„Sind Kinder in der Frühförderung mit der Diagnose ‚zerebrale Wahrnehmungsstörung‘ häufiger geworden?“
Nein	-
Ja / Starke Auswirkung	2
Ja / Mittlere Auswirkung	3
Ja / Geringe Auswirkung	-
Keine Angabe	-

Tabelle 5 - Zerebrale Wahrnehmungsstörungen in der Frühförderung im Förderschwerpunkt SE

4.2.3. Übergreifende Entwicklungen in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen

Im Zuge der Expert*inneninterviews sind eine Reihe von Aspekten und Entwicklungen behandelt worden, die übergreifend für beide untersuchten Förderschwerpunkte in der Frühförderung gelten. Es soll demnach in diesem Unterkapitel nicht spezifisch auf die Förderschwerpunkte geblickt werden, sondern es gilt, generelle Aspekte für die pädagogische Frühförderung an den LVR-Förderschulen herauszustellen. Dazu sind im Zuge der Untersuchung vier Kategorien gebildet worden: Zuwanderung, Mehrfachbehinderungen, Autismus Spektrum Störung sowie der zahlenmäßige Anstieg der Kinder in der Frühförderung.

Die Expert*innen wurden, wie bereits zuvor zum Thema „zerebrale Wahrnehmungsstörungen“, explizit zur Auswirkung der Zuwanderung auf ihre Arbeit befragt. Auf die Frage „Hat die Zuwanderung Auswirkungen auf die Zahl der Kinder in der Frühförderung“ antworteten zwei LVR-Förderschulen mit „Nein“ (beide Förderschwerpunkt HK) und neun mit „Ja“. Dieses „Ja“ wurde sechsmal mit „Geringe Auswirkung“ und dreimal mit „Mittlere Auswirkung“ präzisiert. Die beiden „Nein“-Stimmen zeugen von regionalen Unterschieden.

	Hat die Zuwanderung Auswirkungen auf die Zahl der Kinder in der Frühförderung? HK und SE
Nein	2
Ja / Starke Auswirkung	-
Ja / Mittlere Auswirkung	3
Ja / Geringe Auswirkung	6
Keine Angabe	-

Tabelle 6 – Auswirkungen der Zuwanderung auf die Frühförderung

Die Expert*inneninterviews offenbaren eine ganze Reihe von Herausforderungen in Bezug auf die Frühförderungen von zugewanderten Kindern. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Arbeit mit Kindern mit Zuwanderungsgeschichte zeitaufwändiger und arbeitsintensiver ist und das aus vielerlei Gründen. Ein paar Beispiele der Expert*innen sollen hier kurz genannt werden, um die Herausforderungen zu illustrieren. So kommt es im Förderschwerpunkt HK vor, dass zugewanderte Kinder zuvor nicht mit einer technischen Hörunterstützung ausgestattet worden sind und deshalb große sprachliche Defizite aufweisen. Zudem braucht es für die Kommunikation mit den Familien teilweise Dolmetscher und die Sprachbarriere führt außerdem dazu, dass die Frühförder*innen die Familien bei Anträgen und beim Ausstellen von Dokumenten unterstützen müssen. Diagnosen dauern oftmals länger, da es bürokratische und sprachliche Hürden gibt. Des Weiteren wird von schwierigen Wohnverhältnissen für die Frühförderung vor Ort berichtet (z.B. viele Leute auf engem Raum). Zum Abschluss noch ein kurzes Beispiel aus der Praxis: Ein gehörloser Junge kann von Zuhause aus die arabische Gebärdensprache. Mit dieser kann er sich aber in der Frühförderung nicht mit anderen Kindern verständigen, weshalb er zunehmend die DGS lernt. Das schafft wiederum zuhause Probleme, da ihn seine Eltern nun kaum noch verstehen. Die Eltern müssen also genauso wie der Junge in DGS geschult werden. Die Herausforderungen sind vielschichtig und tauchen in ganz unterschiedlichen Bereichen auf, worauf die Frühförderung in jeweiligen Einzelfall dann reagiert.

Die Expert*innen wurden auch danach gefragt, ob „Kinder in der Frühförderung mit schweren Beeinträchtigungen und hohem therapeutischen und/oder pflegerischen Aufwand häufiger geworden“ sind. Darauf antworteten vier Personen mit „Nein“ und sieben mit „Ja“, wobei dies zwei Interviewpartner*innen mit „Geringe Auswirkung“ und fünf mit

„Mittlere Auswirkung“ präzisierten. Es kann demnach nicht von einem flächendeckenden Trend gesprochen werden, sondern es ergibt sich ein disparates Ergebnis der Befragung.

	Sind Kinder in der Frühförderung mit schweren Beeinträchtigungen und hohem therapeutischen und/oder pflegerischen Aufwand häufiger geworden? HK und SE
Nein	4
Ja / Starke Auswirkung	-
Ja / Mittlere Auswirkung	5
Ja / Geringe Auswirkung	2
Keine Angabe	-

Tabelle 7 – Mehrfachbehinderungen in der Frühförderung

Von einem teilweisen Zuwachs von mehrfachbehinderten Kindern in der Frühförderung auf einen generellen Zuwachs von Mehrfachbehinderungen zu schließen, wäre ein Trugschluss. Darüber kann die Fragestellung keine Auskunft geben. Der Zuwachs wird in den Expert*inneninterviews vor allem dadurch erklärt, dass die Frühförderung HK oder SE zuvor bei der Förderung von mehrfachbehinderten Kindern übersehen worden sei, nun aber aufgrund besserer Vernetzung, Bekanntheit und auf Wunsch der Eltern auch mehrfachbehinderte Kinder in der pädagogischen Frühförderung HK und SE aufgenommen werden. Wenn ein medizinisches Gutachten über eine Seh- oder Hörschädigung gemäß § 19 Abs. 10 SchulG NRW vorliegt, können Kinder mit einer Mehrfachbehinderung gefördert werden. Jene Gesprächspartner*innen, die mit „Nein“ geantwortet haben, berichten von anteilig gleichbleibenden Zahlen. Im Gegensatz zu den „Ja“-Stimmen befinden die Expert*innen, dass mehrfachbehinderte Kinder oftmals nicht in die Frühförderung HK und SE kommen, weil sich auf den vorrangigen Förderschwerpunkt konzentriert wird und dadurch Seh- und Hörschädigungen oftmals nicht die nötige Aufmerksamkeit bekommen. Hier zeigt sich, dass die Meinungen weit auseinandergehen. Die Entwicklung scheint nicht an allen LVR-Förderschulen für Sinnesschädigungen gleichmäßig zu verlaufen oder wird nicht ähnlich wahrgenommen.

Für den Förderschwerpunkt SE (Vier Mal „Ja / Mittlere Auswirkung“ und einmal „Nein“) wird der Anstieg auch dadurch erklärt, dass es heute weniger „klassische“ Augenkrankheiten aufgrund besserer Diagnostik und einer besseren medizinischen Versorgung gibt als früher. Statt dieser „klassischen“ Augenkrankheiten seien heute anteilig mehr mehrfachbehinderte Kinder in die Frühförderung.

Für Kinder mit einem hohen Pflegebedarf benötigt die Frühförderung, sofern diese z.B. vor Ort an den Förderschulen in Form von Gruppentreffen organisiert ist, eine angepasste sächliche Ausstattung und Räumlichkeiten. Die von den Expert*innen genannten Vorschläge reichen von einer speziellen Bestuhlung, über Lernmaterialien für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu speziellen Wickeltischen für ältere Kinder.

Die Expert*innen wiesen zudem auf einen Bruch am Ende der Frühförderung hin: Ist die Frühförderung für Kinder mit Mehrfachbehinderungen interdisziplinär, da die Kinder neben der pädagogischen Frühförderung seitens der LVR-Förderschulen auch eine weitreichende weitere Frühförderung und Therapie bekommen, endet diese interdisziplinäre sowie multiprofessionelle Förderung mit dem Schuleintritt jedoch jäh. Da oftmals HK und SE nicht den vorrangigen Förderschwerpunkt der mehrfachbehinderten Kinder bilden, gehen diese nach der Frühförderung oftmals in andere Förderschwerpunkte, z.B. in Schulen mit dem Förderschwerpunkt für körperliche und motorische Entwicklung (KME). Dann endet die spezifische Förderung durch Lehrkräfte der SE- und HK-Schulen.

Die Expert*inneninterviews fragten darüber hinaus noch nach einer möglichen Zunahme von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS): „Hat die Zahl der Kinder mit diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung zugenommen?“ Darauf antworteten sechs Interviewpartner*innen mit „Nein“ und vier mit „Ja / Geringe Auswirkung“. Einmal wurde keine Angabe gemacht.

	Hat die Zahl der Kinder mit diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung zugenommen?“ HK und SE
Nein	6
Ja / Starke Auswirkung	-
Ja / Mittlere Auswirkung	-
Ja / Geringe Auswirkung	4
Keine Angabe	1

Tabelle 8 – ASS in der Frühförderung

Es gebe zwar seltene Verdachtsfälle, aber die Diagnostik greife in beiden Förderschwerpunkten erst nach der Frühförderung, so die Expert*innen. Im Förderschwerpunkt SE sei manchmal die Abgrenzung zu CVI schwierig, da bei Verhaltensauffälligkeiten beide Diagnosen schwer voneinander abgegrenzt werden könnten. Hier ist die Förderung durch den Umstand erschwert, dass ASS erst später valide diagnostiziert werden kann. Generell zeigen die Interviewergebnisse, dass das Thema ASS in der Frühförderung von untergeordneter Bedeutung ist.

Wie in Kapitel 4.1.1. dargestellt, ist über den Untersuchungszeitraum (2004/05 bis heute) ein stetiger Zuwachs von Kindern in der Frühförderung zu verzeichnen. Dazu haben sich die Expert*innen im Zuge der Leitfadeninterviews ebenfalls geäußert. Allerdings muss noch einmal angemerkt werden, dass es sich um rein subjektive Einschätzungen handelt, die in der Folge wiedergegeben werden. Die Vorgehensweise der Befragung hat den Vorteil, dass fundierte Erfahrungen aus der Praxis der Frühförderung für die Beantwortung der Fragestellung zu Rate gezogen werden können. Wieso sind heute im Vergleich zu 2004/05 deutlich mehr Kinder in der Frühförderung HK und SE? Die Antworten darauf sind vielschichtig. In der Studie „Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe“ von Dr. Alexandra Schwarz und Dr. Anna Makles wird der Zuwachs von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf der demografischen Entwicklung der letzten Jahre gegenübergestellt und die Frage aufgeworfen, „warum die Zahl der Schüler mit einem diagnostizierten Bedarf an

sonderpädagogischer Unterstützung gegen den demografischen Trend weiter ansteigt“.⁴¹ Dies ist bislang nicht systematisch untersucht worden. Deshalb stellen die Autorinnen Thesen zur möglichen Beantwortung der Fragestellung auf:

„Der medizinische Fortschritt, der auch dafür sorgt, dass mehr Neugeborene mit einer schwerwiegenden körperlichen und/oder geistigen Behinderung überleben als früher, wirkt sich auch auf die Verfahren zur Diagnose sonderpädagogischer Förderbedarfe aus. In der Konsequenz werden bereits im Kindesalter mehr Beeinträchtigungen in den Bereichen sonderpädagogischer Förderung erkannt als früher, von Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Autismus) bis hin zu zerebralen Dysfunktionen, die zu visuellen und auditiven Beeinträchtigungen führen.“

Diese These deckt sich mit den Erkenntnissen dieser Untersuchung. Die Expert*inneninterviews weisen beispielsweise darauf hin, dass die Überlebensrate von Frühgeborenen deutlich gestiegen ist. In Deutschland wird die Überlebensfähigkeit von Frühgeborenen laut einer Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften ab der 23. Schwangerschaftswoche (kurz: SW) auf über 50% eingeschätzt. Davor sind die Risiken so groß, dass nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern eine lebensverlängernde Behandlung erfolgt.⁴² Die Leitlinie weist aber ebenso darauf hin, dass das Überleben von extrem Frühgeborenen auch zu lebenslangen Beeinträchtigungen führen kann: „Bei der Behandlung extrem unreif geborener Kinder an der Grenze der Lebensfähigkeit kann durch intensivmedizinische Maßnahmen einem Teil der Kinder kurz- oder langfristig zum Überleben verholfen werden, unter Umständen aber unter Inkaufnahme erheblichen Leidens und lebenslanger körperlicher und geistiger Beeinträchtigungen.“⁴³ Die höhere Überlebenschance von Frühgeborenen stellt sicherlich einen gewichtigen Faktor für den zahlenmäßigen Anstieg der Frühförderung dar. Des Weiteren ist laut Expert*innenmeinungen die Sensibilität für Unterstützungsbedarfe gestiegen, was im Zuge dieser Untersuchung bereits am Beispiel der einseitigen Hörschädigungen erläutert worden ist.

Der zahlenmäßige Anstieg der Kinder in der Frühförderung der LVR-Förderschulen wird von den Expert*innen auch mit der größeren Bekanntheit aufgrund von Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung erklärt. Die Expert*innen nannten eine Reihe von Institutionen, die unterschiedliche Netzwerke mit den LVR-Förderschulen bilden. Dazu zählen Arztpraxen, Unikliniken, Kindertagesstätten, Hochschulen sowie die Förderschulen untereinander.

⁴¹ Schwarz, Alexandra/Makles, Anna, Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, Wuppertal 2016, S. 22.

⁴² Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) Ständige Kommission Leitlinien (Hg.), Frühgeburt an der Grenze der Lebensfähigkeit, 2014, S. 6.

⁴³ Ebd., S. 1.

Auswirkungen auf die Anzahl der Kinder in der pädagogischen Frühförderung haben diese Netzwerke, indem Kinder mit Beeinträchtigungen an die LVR-Förderschulen vermittelt werden. Ein Beispiel in den Expert*inneninterviews sind Unikliniken, die Beeinträchtigungen bei Kindern diagnostizieren und direkt an die pädagogische Frühförderung vermitteln. Es wird davon berichtet, dass aufgrund dessen mehr Kinder den Weg in die Frühförderung finden. Allerdings werden die Netzwerke von den Akteur*innen, also den Schulleitungen und Frühförder*innen, getragen und sind nicht institutionalisiert. Dadurch wird eine Nachhaltigkeit der Kontakte und Netzwerke zumindest erschwert. Diesbezüglich wurden Überlegungen angestellt, dass die Kontakte institutionalisiert werden müssen, z.B. in Form von festen Terminen mit den Netzwerkpartner*innen oder der Bildung von Arbeitskreisen. Die größere Bekanntheit der Frühförderung wird von den Expert*innen auch durch die Öffentlichkeitsarbeit der LVR-Förderschulen und des Landschaftsverbandes Rheinland erklärt. Dabei wurden besonders der digitale Auftritt – des LVR und der LVR-Förderschulen –, Werbebroschüren wie Flyer und Informationsnachmittage hervorgehoben.

Wie bereits beschrieben führt die verbesserte und früher greifende Diagnostik zu einem zahlenmäßigen Anstieg in der Frühförderung und hat zur Folge, dass eine „breitere Klientel“ gefördert wird. Nicht nur sind die Diagnosemöglichkeiten heute besser und es können mehr Förderbedarfe entdeckt werden, sondern die Kinder kommen oft auch deutlich früher in die Frühförderung und verbleiben daher dort auch länger.

4.2.4. Abfrage zu den Übergängen nach der Frühförderung

Die Abfrage, welche an die LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten HK und SE gerichtet worden ist, ermöglicht Aussagen zu den Übergängen der Kinder aus der Frühförderung in die Primarstufe für den Untersuchungszeitraum von 2015/16 bis 2019/20. Jede Schule wurde gefragt, wie viele Kinder zum Beginn eines Schuljahres aus der Frühförderung ausgeschieden sind und wohin diese Kinder übergehen. Insgesamt gibt es für den Wechsel folgende Möglichkeiten:

- Das Kind geht aus der Frühförderung an eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt HK oder SE.
- Das Kind geht aus der Frühförderung an eine LVR-Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt wie z.B. KME oder Geistige Entwicklung (GE).
- Das Kind geht aus der Frühförderung an eine allgemeine Schule ins Gemeinsame Lernen, d.h. das Kind hat ein AO-SF Verfahren durchlaufen (Inklusionsanteil).
- Das Kind geht aus der Frühförderung an eine allgemeine Schule, aber nicht ins Gemeinsame Lernen, d.h. das Kind hat kein AO-SF Verfahren durchlaufen.

Diese Übergänge hat die Abfrage untersucht. Von zehn der elf befragten LVR-Förderschulen ist eine Antwort im Fachbereich Schulen des LVR eingegangen. Eine LVR-Förderschule hat die Daten für den Zeitraum von 2017/18 bis 2019/20 nicht übermittelt, bei einer anderen LVR-Förderschule fehlen die Daten für den Zeitraum von 2015/16 bis 2016/17. Dies bedeutet, dass für den gesamten Untersuchungszeitraum Daten von neun LVR-Förderschulen vorliegen, wenn beide Förderschwerpunkte zusammen betrachtet werden. So konnten Voraussetzungen geschaffen werden, die Anteile der Übergänge zu betrachten.⁴⁴ Im Folgenden soll nun zunächst beide Förderschwerpunkte zusammengefasst behandelt werden.

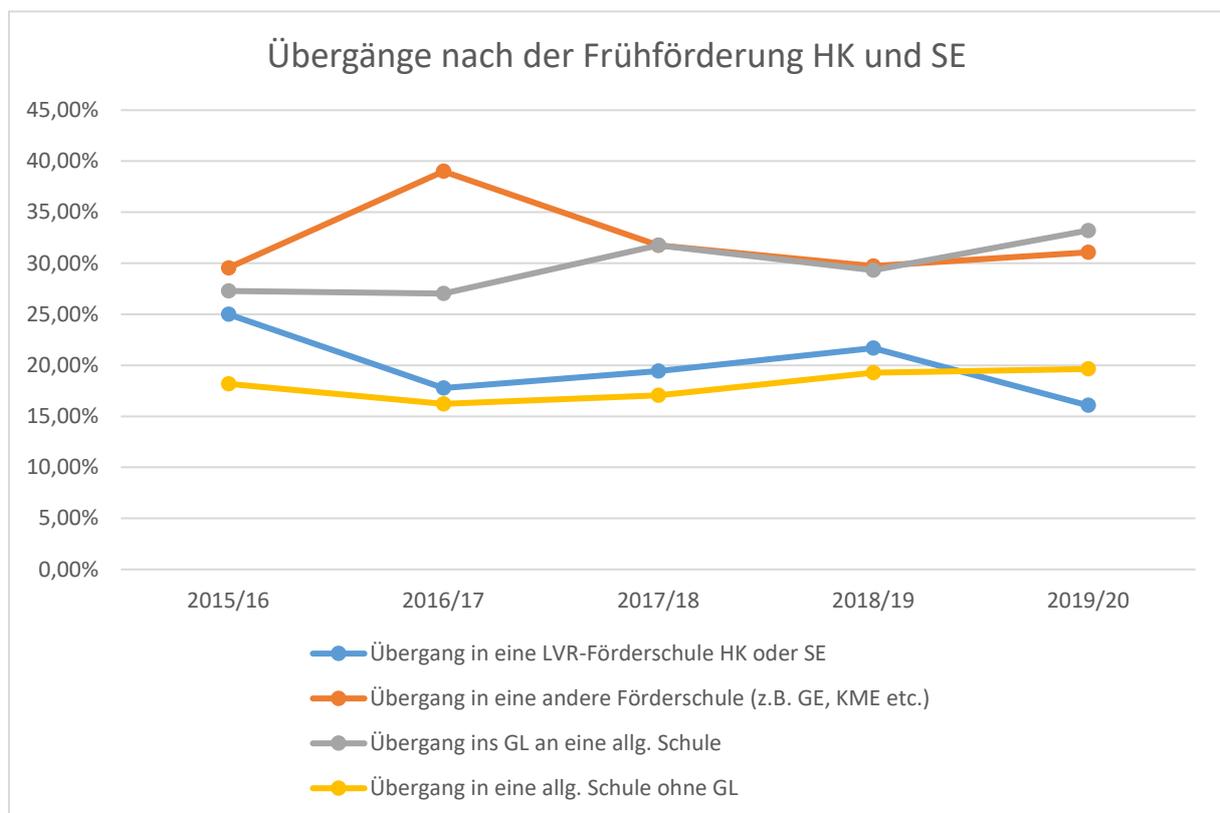


Abbildung 6 – Übergänge nach der Frühförderung in den Förderschwerpunkten HK und SE

Zwei Untersuchungsebenen sollen untersucht werden: Zum einen die Relation der Anteile zwischen den unterschiedlichen Übergängen zueinander und zum anderen die Entwicklung der jeweiligen Übergangsoptionen über die Jahre.

Zum ersten Aspekt ist anzumerken, dass in den Jahren 2015/16 (29,55%) und 2016/17 (39,00%) die meisten Kinder aus der Frühförderung an eine andere Förderschule, die nicht dem Förderschwerpunkt der Frühförderung entspricht, übergehen. In den beiden folgenden

⁴⁴ Dazu ist allerdings anzumerken, dass es sich generell um eine kleine Stichprobe handelt (je Schuljahr <300), wodurch etwaige Abweichungen in der Statistik erklärt werden können.

Jahren gleicht die Kurve sich mit jener, die den Inklusionsanteil darstellt, an. Im letzten Untersuchungsjahr (2019/20) verzeichnet der Inklusionsanteil dann den höchsten Wert (33,21%) und kurz darunter liegt der Anteil der Kinder, die in eine andere Förderschule gehen (31,07%). In den Jahren 2015/16 bis 2018/19 wechselt jeweils die drittgrößte Gruppe an eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt SE und HK. Der Wert liegt knapp über dem, der den Wechsel an eine allgemeine Schule, jedoch ohne AO-SF Verfahren beschreibt. Diese beiden Linien kreuzen sich allerdings im letzten Untersuchungsjahr. In diesem Jahr wechselt der kleinste Anteil an eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt HK und SE.

Der zweite Aspekt ist die Entwicklung der einzelnen Übergangsmöglichkeiten über die Jahre. Der Anteil der Kinder, die in eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt HK oder SE übergehen, schwankt im Untersuchungszeitraum. Seinen Höchstwert hat er zu Beginn des Aufzeichnungszeitraums mit 25,00% und den Tiefstwert im Schuljahr 2019/20. Der Anteil für den Übergang in eine andere LVR-Förderschule ist recht konstant. Dieser liegt zwischen 29,55% (2015/16) und 31,75% (2017/18), weist aber eine deutliche Abweichung im Schuljahr 2016/17 auf (39,00%). Der Inklusionsanteil weist tendenziell einen Anstieg auf, der allerdings nicht linear verläuft. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums liegt der Inklusionsanteil bei 27,27% und im Schuljahr 2019/20 bei 33,21%. Auch der Anteil jener Kinder, die nach der Frühförderung ohne AO-SF Verfahren eine allgemeine Schule besuchen steigt tendenziell über den Untersuchungszeitraum, allerdings in geringem Maße (2015/16: 18,18% und 2019/20: 19,64%).

Es bleibt jedoch anzumerken, dass seitens der Expert*innen vermehrt darauf hingewiesen worden ist, dass Kinder oftmals nicht mit der Einschulung, sondern erst später im Verlauf der Schullaufbahn in die LVR-Förderschule kommen. Offenbar gehen einige Kinder erst ins GL und wechseln dann später in eine Förderschule. Diese Abfrage kann jedoch nur Aufschluss über die Situation am Ende der Frühförderung geben. Doch was geschieht danach? Wechseln viele SuS im Laufe der Primarstufe an eine Förderschule? Diese sogenannten Quereinsteiger*innen sind im Rahmen eines Traineeprojektes von Frau Christina Bastges qualitativ in einer Stichprobe untersucht worden, wodurch Gründe für den Wechsel aufgezeigt werden konnten.⁴⁵ Diese Gruppe ist für die Schulentwicklungsplanung allerdings kaum kalkulierbar. Es fehlen hinreichende Daten für eine möglichst genaue Prognose. Die Bildungsverläufe der SuS könnten zu einem besseren Verständnis und folglich zu einer besseren, datenbasierten Kalkulation führen. Eine Möglichkeit ein besseres Verständnis für die Bildungsverläufe von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf zu gewinnen, wäre die Erhebung bzw.

⁴⁵ Siehe dazu die Zusammenfassung in: Bastges, Christina, Quereinsteiger/innen in den LVR-Förderschulen, Köln 2017, S. 1.

Veröffentlichung schulstatistischer Individualdaten. Allerdings kann die hier vorgelegte Untersuchung keinerlei Aussagen zu der Thematik machen. Weitere Untersuchungen dahingehend sind anzuraten.

Schuljahr	Anzahl der Kinder, die aus der Frühförderung in die Primarstufe wechseln (Einschulung)	Übergang in eine LVR-Förderschule Sehen	Übergang in eine andere Förderschule (z.B. GE, KME etc.)	Übergang ins GL an allg. Schule	Übergang in eine allg. Schulen ohne GL
2015/16	220 (100%)	55 (25,00%)	65 (29,55%)	60 (27,27%)	40 (18,18%)
2016/17	259 (100%)	46 (17,76%)	101 (39,00%)	70 (27,03%)	42 (16,22%)
2017/18	252 (100%)	49 (19,44%)	80 (31,75%)	80 (31,75%)	43 (17,06%)
2018/19	249 (100%)	54 (21,69%)	74 (29,72%)	73 (29,32%)	48 (19,28%)
2019/20	280 (100%)	45 (16,07%)	87 (31,07%)	93 (33,21%)	55 (19,64%)

Tabelle 9 - Übergänge nach der Frühförderung in den Förderschwerpunkten HK und SE

Bei Betrachtung der kumulierten Daten für die Übergänge von der Frühförderung in die Primarstufe in den Förderschwerpunkten HK und SE fallen zwei wesentliche Folgerungen auf. Erstens liegt der Anteil jener Kinder, die nach der Frühförderung auf eine allgemeine Schule gehen, damit sind jene Kinder, die ins Gemeinsame Lernen gehen, aber auch jene, die ohne AO-SF Verfahren an eine allgemeine Schule wechseln, seit dem Schuljahr 2017/18 bis heute bei knapp 50% (2017/18: 48,81%; 2018/19: 48,60%; 2019/20: 52,85%). Die eingangs dieser Untersuchung erwähnte Feststellung, dass die Frühförderung – und frühe Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen generell – eine wirksame Hilfe für eine inklusive Teilhabe von Kindern mit Beeinträchtigungen darstellt, sieht sich anhand der Abfrage untermauert. Zweitens fällt auf, dass der Anteil jener Kinder, die nach der Frühförderung in eine LVR-Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt gehen, sehr hoch ist. Im Zuge der Expert*inneninterviews wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass für diese Kinder die spezifische Förderung durch die Lehrkräfte der SE- oder HK-Schulen mit dem Eintritt in die Primarstufe jäh endet. In Kapitel 4.2.3. wurde dieser Umstand bereits erläutert. Diese Auswertung stützt die Annahme, dass eine multiprofessionelle, d.h. förderschwerpunktübergreifende Förderung nicht nur in der Frühförderung, sondern auch in der Förderschule für die Entwicklung der Kinder hilfreich sei.

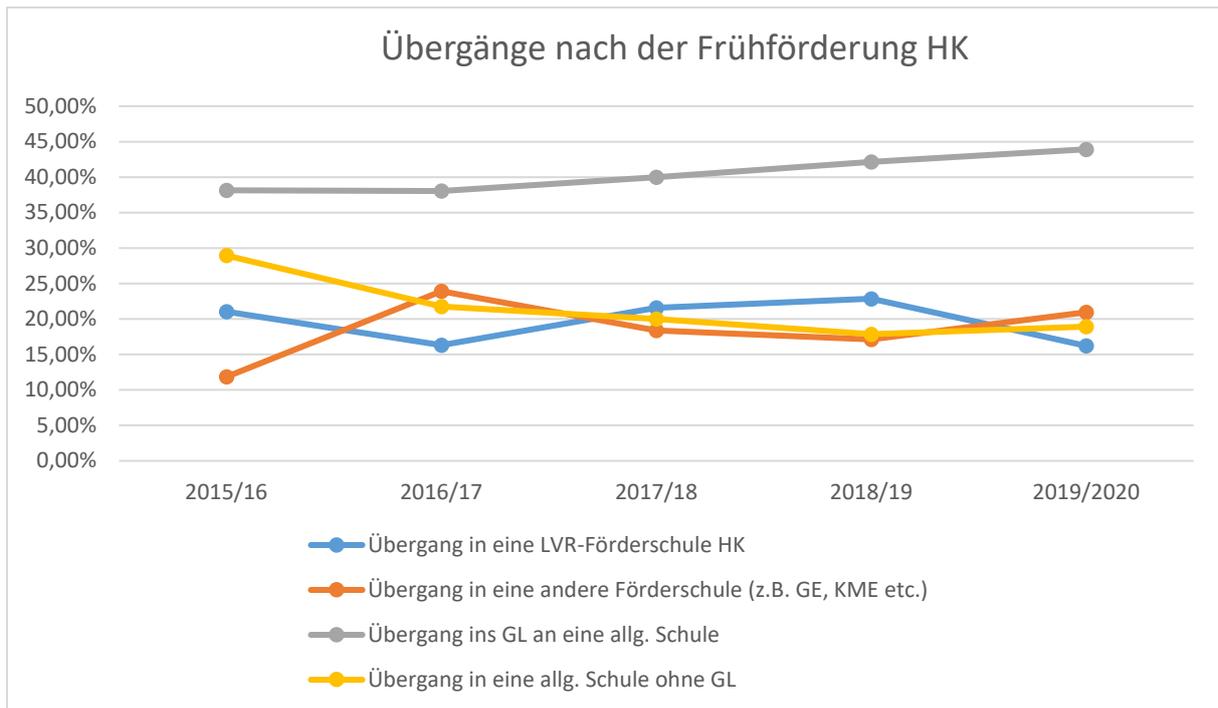


Abbildung 7: Übergänge nach der Frühförderung im Förderschwerpunkt HK

Hinweis: Die Anteile für den Förderschwerpunkt HK stellen sich in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 aus den Daten von insgesamt vier LVR-Förderschulen zusammen und die Daten der Folgejahre aus den Daten von fünf LVR-Förderschulen. Das bedeutet, dass die Datenmenge, die der Untersuchung zugrunde liegt, für die Jahre 2017/18 bis 2019/20 umfangreicher ist.

Spezifisch für die Frühförderung im Förderschwerpunkt HK fällt auf, dass der Inklusionsanteil für jedes Schuljahr deutlich den größten Anteil ausmacht. Zudem steigt der Anteil im Untersuchungszeitraum von 38,16% im Schuljahr 2015/16 bis auf 43,92% im Schuljahr 2019/20. Die Chance auf eine inklusive Beschulung nach der Frühförderung ist im Förderschwerpunkt HK offenbar groß. Wenn das Schuljahr 2015/16 keine Berücksichtigung findet, kann für die Übergangsoptionen „Übergang in eine LVR-Förderschule HK“, „Übergang in eine andere Förderschule (z.B. GE, KME etc.)“ und „Übergang an eine allgemeine Schule ohne GL“ festgehalten werden, dass sie allesamt einer Schwankung unterworfen sind und sich in einem Korridor zwischen 16,22% und 23,91% bewegen. Für das Schuljahr 2015/16, eines der Schuljahre mit einer geringeren Datenmenge, sind deutlichere Abweichung dieser drei Übergangsoptionen festzustellen. Hier weist der Anteil der Kinder, die an eine andere LVR-Förderschule wechseln, den niedrigsten Wert auf (11,84%). In eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt HK sind 21,05% der Kinder übergegangen und 28,95% an eine allgemeine Schule ohne GL.

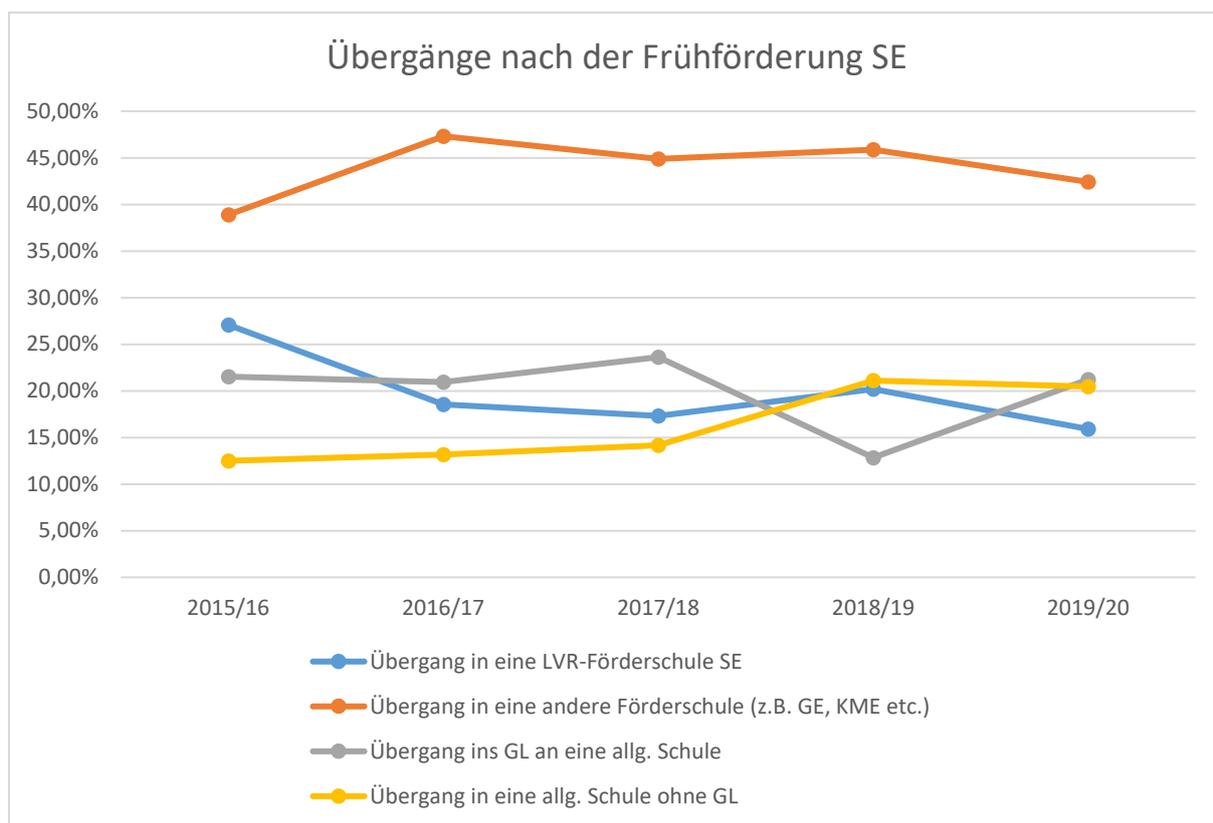


Abbildung 8: Übergänge nach der Frühförderung SE

Hinweis: Die Anteile für den Förderschwerpunkt SE stellen sich in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 aus den Daten von insgesamt fünf LVR-Förderschulen zusammen und die Daten der Folgejahre aus den Daten von vier LVR-Förderschulen. Das bedeutet, dass die Datenmenge, die der Untersuchung zugrunde liegt, für die Jahre 2015/16 und 2016/17 umfangreicher ist.

Den größten Anteil unter den Übergangsmöglichkeiten nach der Frühförderung machen im Förderschwerpunkt SE über den gesamten Untersuchungszeitraum die anderen LVR-Förderschulen aus. Dieser Anteil schwankt über den Untersuchungszeitraum zwischen 38,89% im Schuljahr 2015/16 und 47,31% im Schuljahr 2016/17. Den zweitgrößten Anteil macht im Schuljahr 2015/16 mit 27,08% der „Übergang in eine LVR-Förderschule SE“ aus. Hat diese Übergangsoption zu Beginn des Untersuchungszeitraums noch den zweithöchsten Wert, liegt er im Schuljahr 2019/20 auf dem letzten Platz (15,91%) und ist damit tendenziell gefallen. Der Inklusionsanteil ist bis auf eine Ausnahme weitgehend konstant, fällt hier insgesamt aber deutlich geringer aus als im Förderschwerpunkt HK. Lediglich das Schuljahr 2018/19 zeigt einen deutlich niedrigeren Wert (12,84%). In den übrigen Schuljahren liegt er recht konstant zwischen 20,96% (2016/17) und 23,62% (2017/18). Zuletzt bleiben noch jene Kinder, die nach der Frühförderung ohne diagnostizierten Unterstützungsbedarf an eine allgemeine Schule übergehen. Dieser Anteil steigt von 12,50% im Schuljahr 2015/16 bis auf 21,10% im Schuljahr 2018/19 und fällt

daraufhin im Folgejahr leicht auf 20,45% ab. Bei Betrachtung des Diagramms wird deutlich, dass dieser Anteil generell im Untersuchungszeitraum steigt.

Aus dieser Statistik kann die Beobachtung, die im Zuge der Expert*inneninterviews vermehrt genannt wurde, dass vermehrt Kinder mit Mehrfachbehinderungen in der Frühförderung sind, untermauert werden. Denn die Kinder mit Mehrfachbehinderungen besuchen, das soll hier als These formuliert sein, nach der Frühförderung häufig eine LVR-Förderschule mit anderem Förderschwerpunkt.

Abschließend muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Abfrage erst die Erkenntnisse bzgl. den Übergängen nach der Frühförderung der LVR-Förderschulen für Sinnesbehinderungen ermöglicht hat. Es handelt sich nicht um regelhaft abgefragte Daten, die dem Fachbereich Schulen des LVR jährlich zur Verfügung stehen. Sofern ein Interesse an der weiteren Entwicklung der Übergänge von Frühförderung zu Primarstufe besteht, empfiehlt es sich, diese Daten in der regelhaften Abfrage zu erheben. Auf diese Weise könnte eine fortlaufende Übersicht über die Entwicklung der Übergänge erstellt werden.

4.3. Frühförderung zukünftig

Bislang ist die zurückliegende und gegenwärtige Situation der Frühförderung an den LVR-Förderschulen für Sinnesbehinderungen betrachtet worden. In diesem Kapitel sollen mögliche zukünftige Entwicklungen aufgezeigt werden. Diese Prognose stützt sich einerseits auf die bisherigen Erkenntnisse dieser Untersuchung und es wird versucht, bisherige Entwicklungslinien und deren zukünftiger Verlauf einer Bewertung zu unterziehen. Andererseits wurde im Zuge der Expert*inneninterviews eine Frage zur möglichen zukünftigen Entwicklung der Frühförderung an die Expert*innen gerichtet: „Wie schätzen Sie auf Basis der vorangegangenen Fragen die Entwicklung der Frühförderung an Ihrer Schule in den nächsten Jahren ein?“ Anhand dessen soll eine Einschätzung der zahlenmäßigen Entwicklung der Frühförderung vorgenommen und potenzielle Herausforderungen sowie Aufgabenfelder in der Zukunft aufgezeigt werden. Zuletzt sollen noch die einzelnen Förderschwerpunkte und ihre spezifischen Aufgaben und Themen diskutiert werden.

4.3.1. Einschätzung der zahlenmäßigen Entwicklung der geförderten Kinder

Auf die Frage nach der möglichen Entwicklung der Frühförderung an den LVR-Förderschulen äußerte ein Großteil der Expert*innen eine Einschätzung zur zukünftigen, zahlenmäßigen Entwicklung der Frühförderkinder. Die mehrheitliche Meinung besagt, dass

ein weiterer zahlenmäßiger Anstieg zu vermuten ist. Daneben wurde auch noch vereinzelt die Vermutung geäußert, dass sich die Anzahl der Frühförderkinder womöglich an die Demografie anpassen wird. Zur Bewertung dieser Fragestellung hilft es, sich die subjektiven Einschätzungen für den zahlenmäßigen Anstieg vor Augen zu führen. Es wurde deutlich, dass es keine monokausale Erklärung für den zahlenmäßigen Anstieg gibt, sondern es greifen viele Aspekte in unterschiedlicher Gewichtung. Die Gewichtung konnte allerdings im Zuge der Untersuchung nicht geklärt werden.⁴⁶ Folgende Gründe sind in den Expert*inneninterviews genannt worden:

- Die Überlebensrate von Frühgeborenen ist gestiegen.
- Eine bessere Diagnostik führt zu früherer Erkennung und daraus folgt eine zahlenmäßig größere Klientel (z.B. Neugeborenen-Hörscreening).
- Die Bekanntheit der Frühförderung ist aufgrund besserer Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit gestiegen. Dadurch kommen auch mehr Kinder in die Frühförderung, deren vorrangiger Unterstützungsbedarf in der späteren Schullaufbahn nicht die Sinnesschädigung ist.
- Die Sensibilität für Sinnesschädigungen ist gestiegen.
- Im Förderschwerpunkt Sehen werden heute vor der Einschulung häufiger zerebrale Wahrnehmungsstörungen (CVI) diagnostiziert.

Die meisten genannten Gründe stärken folgende Einschätzung, die ebenfalls im Rahmen der Expert*inneninterviews geäußert worden ist: Es ist nicht so, dass es mehr Kinder mit Sinnesschädigungen gibt als noch vor 15 Jahren, sondern es werden mehr Sinnesschädigungen (früh) erkannt. Die bessere Diagnostik und frühere Erkennung ist ein wichtiger Faktor, das konnte vor allem am Beispiel des Neugeborenen-Hörscreenings verdeutlicht werden. Eine bessere Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit steigern die Bekanntheit der pädagogischen Frühförderung und bedingen ebenfalls, dass es mehr Frühförderkinder gibt. Die Frage nach den Mehrfachbehinderungen zeigte, dass auch mehr Kinder in die Frühförderung kommen, deren vorrangiger Unterstützungs- bzw. Förderbedarf nicht in der Sinnesschädigung liegt. Hier spielt neben der gestiegenen Bekanntheit sicherlich auch der Aspekt der gestiegenen Sensibilität für Sinnesschädigungen eine Rolle. All die genannten Aspekte konnten jedoch lediglich beschrieben und nicht auf ihre Tragweite hin untersucht werden. Das erschwert eine Einschätzung bzgl. einer möglichen zukünftigen Entwicklung. Es ist jedoch anzunehmen, dass sämtliche dieser Aspekte ein weiteres Wachstumspotenzial in Bezug auf die zahlenmäßige Entwicklung der Frühförderung bergen.

⁴⁶ Einzelne Aspekte des zahlenmäßigen Anstiegs, wie z.B. die gestiegenen Überlebenschancen von Frühgeborenen, wären für eine eigene Untersuchung von großem Interesse.

Der medizinische Fortschritt und die daraus folgende höhere Überlebensrate von Frühgeborenen ist im Zuge dieser Arbeit immer wieder angesprochen worden. Anhand des heutigen Wissensstandes kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Überlebenschance von Kindern, die vor der 23. SW geboren werden, in der Zukunft größer sein wird als sie heute ist. Die Regelung in Deutschland entsprechend der Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften besagt, dass Kinder, die vor der 23. SW geboren werden, eine solch geringe Überlebenschance aufweisen, dass sie nur auf ausdrücklichen Wunsch ihrer Eltern künstlich am Leben gehalten werden. Oftmals haben die (Extrem-)frühgeborenen Kinder lebenslange Beeinträchtigungen. Dies wurde als ein wichtiger Aspekt der gestiegenen Frühförderkinderzahlen identifiziert. Sollte es in diesem Gebiet weitere medizinische Fortschritte geben, kann ein weiterer zahlenmäßiger Anstieg von Kindern mit Beeinträchtigungen erwartet werden. Sollte die genannte Grenze (23. SW) sich auch zukünftig als vertretbares Limit erweisen, ist eine zahlenmäßige Angleichung von Kindern mit Beeinträchtigung an das generelle Bevölkerungswachstum wahrscheinlicher.

Anhand der hier aufgeführten Aspekte ist mittelfristig von einem weiteren zahlenmäßigen Anstieg der Frühförderkinder auszugehen. Darüber hinaus lässt sich keine gesicherte Aussage tätigen. Ein weiteres Wachstum oder eine Angleichung an die Demografie können erwartet werden. Diese Fragestellung ist von Bedeutung für die SEP des Landschaftsverbandes und es wird deshalb angeraten, dahingehend Untersuchungen zu veranlassen.

Die Erkenntnis des mittelfristigen zahlenmäßigen Wachstums in der Frühförderung gekoppelt mit den weitgehend konstanten Übergangswahrscheinlichkeiten bedeutet ein Wachstumspotenzial für die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen und das über die betrachteten Förderschwerpunkte HK und SE hinaus. Deshalb ist anzuraten, die erhobenen Daten weiterhin zu dokumentieren und die Entwicklung zu beobachten.

4.3.2. Aufgabenfelder und Herausforderungen der Frühförderung in den kommenden Jahren

Von den Expert*innen sind zwei bedeutende Aufgabenfelder in der Zukunft identifiziert worden, die sie zukünftig förderschwerpunktübergreifend (HK und SE) vor Herausforderungen stellen werden. Das ist erstens die Beratung seitens der Frühförderer*innen und zweitens die Netzwerkarbeit, wozu hier auch die Öffentlichkeitsarbeit als Randaspekt gezählt werden soll.

Laut Expert*innenmeinungen wird die Beratung weiterhin ein bestimmendes und womöglich an Bedeutung weiter wachsendes Aufgabenfeld in der Zukunft sein. Die aktuelle Situation ist in Kapitel 4.2.1. erläutert worden. Auf der Bewertung der aktuellen Situation fußen auch die Hinweise der Expert*innen bzgl. einer möglichen zukünftigen Entwicklung.

Grundlegend ist, dass neben den Kindern auch deren Eltern und die zuständigen Kitas durch die pädagogische Frühförderung versorgt werden müssen. Die Expert*innen erklärten, dass sich die Lebenswirklichkeit der Familien geändert habe. Einerseits können die Kinder heute schon ab einem Jahr eine Kita besuchen und sind folglich früh seltener im Elternhaus anzutreffen und andererseits sind oftmals beide Elternteile berufstätig. Beides erschwert eine Beratung vor Ort in den Familien. Gerade zu Beginn der Frühförderung ist der Beratungsbedarf in den Familien sehr hoch. Diesen erschwerten Bedingungen in Bezug auf die Beratung der Familien muss in der Zukunft begegnet werden. Eine Möglichkeit dem zu begegnen sind Gruppenberatungen mit den Eltern und den Kindern in den LVR-Förderschulen. Das könne laut Expert*innenmeinung auch Barrieren und Vorurteile gegenüber den LVR-Förderschulen abbauen. Allerdings müssten diese Angebote so gestaltet sein, dass sie Zuspruch bekommen und möglichst viele Teilnehmer anziehen. In Bezug auf die Eltern ist auch die Schullaufbahnberatung vor dem Hintergrund des geltenden Elternwahlrechts von großer Bedeutung. Eltern müssen dahingehend beraten werden, wo ihre Kinder am besten aufgehoben sind, wenn sie in die Primarstufe übergehen, da die Eltern letztlich die Wahl treffen. Dabei können sie von der Expertise der Frühförder*innen profitieren. In einem Gespräch wurde die Bedeutung der Schullaufbahnberatung mit folgendem Ausspruch auf den Punkt gebracht: „Wir stellen Weichen.“ Der weitere Werdegang wird erheblich durch die Wahl der Schule beeinflusst. In den Kitas besteht laut Expert*innen ebenfalls ein großer Beratungsbedarf, da die Gruppen oftmals groß sind und eine gezielte Förderung eines Kindes mit Sinnesschädigung dadurch für die zuständigen Erzieher*innen erschwert ist. Diesen Beratungsbedarfen in der Zukunft adäquat zu begegnen, wird eine gewichtige Herausforderung der Frühförderung sein. Dieser kann u.a. über ein Angebot von Informationsveranstaltungen für Erzieher*innen begegnet werden.

Das zweite, förderschwerpunktübergreifende Thema, das laut Expert*innen in der Zukunft weiterhin eine Herausforderung darstellen wird, ist die Vernetzung und daran gekoppelt auch die Öffentlichkeitsarbeit. Wie bereits dargestellt, sind die Netzwerke der Frühförderung nicht institutionalisiert, sondern akteursgebunden. So können sich bei etwaigem Personalwechsel auf Förderschul- oder Netzwerkpartnerseite Probleme ergeben. Eine gewisse Institutionalisierung der Netzwerke könnte dabei helfen, diesen potenziellen Problemen zu begegnen. Inwieweit der Schulträger dabei unterstützend tätig sein sollte, ist im Rahmen der Expert*inneninterviews nicht geklärt worden. Tendenziell erfolgt der Netzwerkaufbau dezentral im Sozialraum vor Ort ohne Einbindung des LVR. Zur gestiegenen Bekanntheit hat laut Expert*innen besonders auch die Öffentlichkeitsarbeit beigetragen. Der digitale Auftritt sei dabei sehr wichtig. Es wurde jedoch ebenso geäußert, dass es an aktuellem Werbematerial mangelt. Hier kann der Schulträger durch geeignetes Werbematerial unterstützend tätig werden.

4.3.3. Förderschwerpunktspezifische Aufgaben und Themen in den kommenden Jahren

Der Blick auf mögliche Entwicklungen in der Frühförderung der LVR-Förderschulen war bislang förderschwerpunktübergreifend. Die bisherigen Aussagen galten demnach den Förderschwerpunkten HK und SE gleichermaßen. Allerdings wurden im Zuge der Untersuchung auch einige Aufgaben und Themen jeweils nur in einem der Förderschwerpunkte genannt.

4.3.3.1. Hören und Kommunikation

Im Förderschwerpunkt HK sind drei spezifische Aufgaben und Themen angesprochen worden: Die Förderschulkindergärten, Fortbildungen zu technischen Neuerungen und die einseitigen Hörschädigungen.

Die einseitigen Hörschädigungen sind im Zuge dieser Untersuchung bereits erläutert worden. Deshalb soll an dieser Stelle nur darauf verwiesen werden, dass Expert*innen davon ausgehen, dass diese Beeinträchtigung weiter an Bekanntheit gewinnen wird bzw. die Sensibilisierung dafür weiter zunimmt und damit auch der beraterische und pädagogische Handlungsbedarf steigt.

Der Förderschwerpunkt HK ist dadurch gekennzeichnet, dass es eine große Bandbreite an technischen Hilfsmitteln für die Kinder gibt (z.B. Hörgeräte und Cochlea-Implantate). Dabei gibt es immer wieder technische Neuerungen. Da die pädagogische Frühförderung die Kinder (und ihre Familien) bei der Versorgung mit technischen Hilfsmitteln unterstützt, ist es nötig, dass die Frühförder*innen auf dem neusten Stand sind. Das muss jedoch durch regelmäßige Fortbildungen gewährleistet werden.

Als letzter Aspekt wurden die Förderschulkindergärten angeführt. Diese haben eine große Bedeutung für die Arbeit in der Frühförderung, da dort eine intensivere Betreuung und Förderung der Kinder möglich ist (u.a. muttersprachliche Betreuung für Kinder, der mit Gebärdensprache aufwachsen). Diese intensivere Förderung hilft zudem auch Kindern mit Zuwanderungsgeschichte. Das dortige bilinguale Konzept (DGS und Lautsprache) ermöglicht des Weiteren eine optimale Förderung für CODA-Kinder. Die Expert*innen im Förderschwerpunkt HK sprechen sich nachdrücklich für die Bedeutung der Förderschulkindergärten für die Frühförderung aus.

4.3.3.2. Sehen

Im Förderschwerpunkt SE sind zwei spezifische Aufgaben und Themen angesprochen worden: CVI und die Förderung blinder Kinder.

Die Förderung blinder Kinder müsse qualitativ abgesichert werden. Laut den Expert*innen gebe es heute in Deutschland nur noch wenige Kinder, die von Blindheit betroffen sind. Der medizinische Fortschritt habe es ermöglicht, z.B. Grauen Star frühzeitig zu operieren, wodurch Blindheit in diesen Fällen verhindert werden kann. Dies trifft allerdings nicht unbedingt auf zugewanderte Kinder zu, da in den Herkunftsländern oftmals andere medizinische Standards herrschen. Das spezifische Wissen zur Förderung von blinden Kindern müsse unbedingt bewahrt werden.

Auch der Ausblick der Expert*innen ist stark von CVI geprägt. Es wird erwartet, dass CVI immer bekannter werden wird und womöglich mehr Kinder mit dieser Diagnose in die Frühförderung kommen und sie so auch zum generellen zahlenmäßigen Wachstum der Frühförderung im Förderschwerpunkt SE beitragen. Dazu wurde auch angemerkt, dass der Beruf aufgrund der immer differenzierteren Diagnosen und den daraus resultierenden Unterstützungsbedarfen komplexer wird. Die Herausforderung liege darin, durch Fortbildungen etc. auf dem neusten Stand zu bleiben.

5. Fazit und Handlungsempfehlungen

Die pädagogische Frühförderung der LVR-Förderschulen in den Förderschwerpunkten HK und SE ist in den vorangegangenen Kapiteln umfassend behandelt worden. Dabei wurde historisch auf die zahlenmäßige Entwicklung geblickt, eine Bestandsaufnahme mit den aktuellen Entwicklungen vorgenommen und abschließend wurde ein prognostischer Ausblick zur zukünftigen Entwicklung der Frühförderung geboten.

Es hat sich gezeigt, dass die Frühförderung über einen Zeitraum von 15 Jahren zahlenmäßig erheblich gewachsen ist. Waren im Schuljahr 2004/05 noch 1275 Kinder in der Frühförderung HK und SE, waren es 2018/19 schon 1622. Die historische Betrachtung zeigt folglich einen bedeutenden Anstieg von 27,22% über die letzten 15 Jahre.

Eine Bestandsaufnahme und Diskussion aktueller Entwicklungen in der Frühförderung war Gegenstand der Expert*inneninterviews. Dabei sind spezifisch für den Förderschwerpunkt HK folgende Aspekte angesprochen worden: Einseitige Hörschädigungen, Schwerhörigkeiten, hörende Kinder gehörloser Eltern (CODA-Kinder) und auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS), die jedoch als zahlenmäßig wenig bedeutsam eingeschätzt wurden. Spezifisch für den Förderschwerpunkt SE war CVI das bestimmende Thema. CVI wurde im Förderschwerpunkt SE auch als einer der Gründe für das zahlenmäßige Wachstum benannt. Förderschwerpunktübergreifend wurde die Zuwanderung genannt, die spezielle Herausforderungen für die Frühförderung, wie Sprachbarrieren und organisatorischen Mehraufwand, birgt. Zum Zuwachs von Mehrfachbehinderungen gibt es hingegen geteilte Meinungen. Es wird mehrfach darauf

hingewiesen, dass Kindern mit Mehrfachbehinderungen, wenn sie nach der Frühförderung an eine Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt wechseln, keine weitere spezifische Förderung durch Lehrkräfte der HK- und SE-Schulen zuteilwird. Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) hingegen spielen in der Frühförderung kaum eine Rolle, was vor allem daran liegt, dass die Diagnostik erst nach dem Frühförderkindesalter greift.

Ein weiteres Thema im Zuge der Expert*inneninterviews war der zahlenmäßige Zuwachs in der Frühförderung. Dazu sind die subjektiven Meinungen der Akteur*innen im Bereich der Frühförderung aufgezeigt worden. Der medizinische Fortschritt und die damit verbundenen besseren Überlebenschancen von Frühgeborenen, die gestiegene Bekanntheit der pädagogischen Frühförderung an den LVR-Förderschulen aufgrund von Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, die bessere und frühere Diagnostik sowie die gestiegene Sensibilität für Sinnesschädigungen sind allesamt als bedeutende Gründe für den zahlenmäßigen Zuwachs der Frühförderung genannt worden.

Die Expert*innen wurden darüber hinaus zu ihren Zukunftserwartungen bzgl. der Frühförderung befragt. Es wird in den kommenden Jahren ein weiterer zahlenmäßiger Anstieg der Frühförderung erwartet. Diese Untersuchung kam letztlich zu der Bewertung, dass von einem weiteren zahlenmäßigen Anstieg der Frühförderkinder auszugehen ist. Aufgrund der Vielzahl von Variablen ist eine genauere Einschätzung bzw. eine verlässliche Prognose nicht möglich. Von den Expert*innen wurden zudem förderschwerpunktübergreifend die Beratung und die Vernetzung als bedeutende Aufgabenfelder und Herausforderungen in der Zukunft hervorgehoben worden.

Eine zahlenmäßige Abfrage, die an die elf Förderschulen für Sinnesbehinderung mit Frühförderung gerichtet wurde, behandelte die Übergänge der Kinder nach der Frühförderung. Wie erfolgreich die Frühförderung ist, zeigt sich auch daran, dass nahezu 50% der Kinder nach der Frühförderung an eine allgemeine Schule gehen. Dazu zählen Kinder, die nach der Frühförderung ein AO-SF Verfahren durchlaufen und jene, die es nicht durchlaufen. Auch zeigt die Abfrage, dass viele Kinder nach der Frühförderung an Förderschulen mit einem anderen Förderschwerpunkt wechseln, was ein jähes Ende der spezifischen Förderung durch Lehrkräfte der HK- und SE-Schulen bedeutet. Diese Auswertung stützt die Annahme, dass eine multiprofessionelle, d.h. förderschwerpunktübergreifende Förderung nicht nur in der Frühförderung, sondern auch in der Förderschule für die Entwicklung der Kinder hilfreich sein kann.

Außerdem wurde im Zuge dieser Untersuchung die Verzerrung der Inklusionsanteile in der Primarstufe aufgrund der schulgesetzlichen Zählweise des Landes NRW korrigiert. Die Kinder in der Frühförderung werden in dieser Statistik als SuS der Förderschulen mitaufgenommen. Hier wurden die Frühförderkinder aus der Statistik herausgerechnet. Der Inklusionsanteil wird dadurch deutlich höher. Im Förderschwerpunkt HK liegt der Tiefstwert im Schuljahr 2017/18 bei 41,8% und der Höchstwert im Schuljahr 2015/16 bei

48,8%. Im Förderschwerpunkt SE liegt der Inklusionsanteil ebenfalls nahe der Zielvorgabe des Landes NRW von 50%: Der Tiefstwert liegt im Schuljahr 2014/15 bei 43,0% und der Höchstwert im Schuljahr 2016/17 bei 48,6%.

Aus den Ergebnissen der Untersuchung lassen sich einige Handlungsempfehlungen ableiten, die hier kurz dargestellt werden sollen: Die pädagogische Frühförderung der LVR-Förderschulen ist in den letzten Jahren in stetigem Wachstum begriffen und, das legt die Abfrage nahe, hilft den Kindern erfolgreich bei der Vorbereitung auf den Start in die Schule. Daraus ableitend könnte die Frage formuliert werden, ob pädagogische Frühförderung durch die LVR-Förderschulen auch in weiteren Förderschwerpunkten für Kinder mit Beeinträchtigungen hilfreich sein kann, was im Schulgesetz NRW zurzeit allerdings nicht vorgesehen ist. Weitere Untersuchungen könnten hierzu Aufschluss geben.

Diese Untersuchung konnte Hintergrundwissen für den Fachbereich Schulen des LVR generieren. Dazu zählen statistische Auswertungen und inhaltliche Aussagen der Akteur*innen der Frühförderung. Es wird empfohlen, die hier dargestellten Daten und Erkenntnisse unterstützend für die weitere Schulentwicklungsplanung (SEP) zu berücksichtigen.

Die Datenbasis für den Fachbereich Schulen ist folglich breiter geworden. Neben der Korrektur des Inklusionsanteils in der Primarstufe (für die Förderschwerpunkte HK und SE) konnten auch Daten zum Übergang von der Frühförderung in die Schule erhoben werden. Dies geschah mithilfe einer Abfrage. Es wird empfohlen, diese Daten regelhaft zu erheben. Auf diese Weise können zahlenmäßige Entwicklungen zum Übergang von der Frühförderung in die Schule nachvollzogen werden.

Das zahlenmäßige Wachstum der Frühförderung war nicht vorübergehend, sondern es wird anhand der Daten und der Aussagen der Expert*innen sogar ein weiteres Wachstum in der Zukunft erwartet. Diese Erkenntnis kann dem Schulträger helfen, sich auf die kommende Entwicklung einzustellen. Es konnte aufgrund der Vielzahl der Variablen keine abschließende Einschätzung zur mittel- oder langfristigen zahlenmäßigen Entwicklung abgegeben werden. Gerade der medizinische Fortschritt im Bereich der Frühgeborenen kann ausschlaggebend für eine weiterführende Einschätzung sein. Daher wird empfohlen, diesen Aspekt tiefergehend zu untersuchen.

Die Frühförderung der LVR-Förderschulen ist jedoch nicht nur im Wachstum begriffen, sondern es fanden und finden auch bedeutsame Entwicklungen in Bezug auf die Frühförderkinder statt. Im Förderschwerpunkt SE wurde dazu CVI hervorgehoben, im Förderschwerpunkt HK hingegen z.B. CODA-Kinder und einseitige Hörschädigungen genannt. Förderschwerpunktübergreifend sind die Zuwanderung und Mehrfachbehinderungen angesprochen worden. Damit der Fachbereich Schulen des LVR über diese Entwicklungen im Bilde ist, empfiehlt sich ein regelhafter (z.B. jährlicher)

Austausch der Koordinator*innen der Frühförderung der LVR Förderschulen mit Vertreter*innen des Fachbereichs Schulen. So kann auf die vielfältigen, sich wandelnden Aufgaben in der Frühförderung reagiert werden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) Ständige Kommission Leitlinien (Hg.), Frühgeburt an der Grenze der Lebensfähigkeit, 2014.

Art. 26 der UN-Behindertenrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Englische Version), nachzulesen unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_en.pdf (abgerufen am 17.06.2019).

Bastges, Christina, Quereinsteiger/innen in den LVR-Förderschulen, Köln 2017.

Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V., Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung, URL: <https://www.dbl-ev.de/kommunikation-sprache-sprechen-stimme-schlucken/stoerungen-bei-kindern/stoerungsbereiche/komplexe-stoerungen/auditive-verarbeitungs-und-wahrnehmungsstoerung.html> (abgerufen am 09.05.2019).

Elbschule – Bildungszentrum Hören und Kommunikation (Hg.), Informationen für Lehrerinnen und Lehrer zur einseitigen Hörschädigung, URL: <https://elbschule.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/127/2015/09/ELB-Einseitige-H%C3%B6rsch%C3%A4digung-Lehrer.pdf> (abgerufen am 26.07.2019).

Flöther, Manfred, Entstehung und Diagnostik der AVWS, in: Spektrum Patholinguistik (2016).

Gemeinsamer Bundesausschuss (Hg.), Neugeborenen-Hörscreening. Elterninformation zur Früherkennungsuntersuchung von Hörstörungen bei Neugeborenen, Berlin 2009.

Kaul, Thomas/Leonhardt, Anette, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Sonderpädagogische Förderschwerpunkte in NRW. Ein Blick aus der Wissenschaft in die Praxis, Düsseldorf 2016.

Kiese-Himmel, Christiane, Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS) im Kindesalter, in: Kindheit und Entwicklung. Zeitschrift für Klinische Kinderpsychologie (2011).

LVR-David-Hirsch-Schule (Hg.), Frühförderung, Aachen o.J.

LVR-Johanniterschule Duisburg (Hg.), Broschüre für allgemeine Schulen „SEHEN – Lernsituation Sehgeschädigter“, 2015.

LVR-Karl-Tietenberg-Schule Düsseldorf/LVR-Johanniterschule Duisburg (Hg.), Frühförderung im Förderschwerpunkt Sehen, 2014.

Mayring, Philipp, Qualitative Inhaltsanalyse, in: u.a. Flick, Uwe (Hg.), Handbuch qualitative Forschung: Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen, München 1991.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen. Statistischen Daten und Kennziffern zur Inklusion – 2017/18. Statistische Übersicht 400, Düsseldorf 2018.

Moll, Simon Felix, Therapie zerebraler Wahrnehmungsstörungen. Evaluation eines standardisierten Förderprogramms für Kinder mit CVI, München 2017.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (SGV. NRW. 223).

Schwarz, Alexandra/Makles, Anna, Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, Wuppertal 2016.

Sehbehinderten- und Blinden-Zentrum Südbayern, Visuelle Wahrnehmung und visuelle Wahrnehmungsstörungen im Kindesalter, URL: <https://www.sbz.de/762.html> (abgerufen am 10.05.2019).

Unterberger, Lydia, Kindliche zerebrale Sehstörungen (CVI). Entwicklung eines neuropsychologischen diagnostischen Standards zur Untersuchung von visuellen Wahrnehmungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen im Kontext von CVI, München 2015.

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juli 2016 (SGV. NRW. 223).

Zeschitz, Matthias, CVI bei normalbegabten und mehrfachbehinderten Kindern - Diagnostisches Vorgehen und Prinzipien der Förderung, URL: <https://www.vbs.eu/download/.../AG-LV-2015-Handout-Artikel-Zeschitz-2013.pdf> (abgerufen am 03.05.2019).

Anhang

A Leitfaden der Expert*inneninterviews

Fragebogen für die Expert*inneninterviews

Kurze Einleitung: Worum geht es?

Diese Untersuchung blickt auf die Schülerschaft an den LVR-Förderschulen, genauer auf die Kinder in der Frühförderung. Hintergrund ist die Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbands Rheinland. In dem Traineeprojekt werden zunächst die relevanten Zahlen zur Frühförderung aufgearbeitet und beschrieben. In einem zweiten Schritt soll, gestützt auf diese Expert*inneninterviews, die Entwicklung der Frühförderung untersucht werden. Gerichtet sind die Interviews an die Schulleitungen und Koordinator*innen der Frühförderung in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen. Ziel ist eine Bestandsaufnahme der Kinder in der Frühförderung heute und ein Ausblick in die Frühförderung der Zukunft. Die erhobenen Daten und Meinungen werden anonymisiert in die Untersuchung aufgenommen, um einen Überblick über das Rheinland zu gewinnen.

1. Wie lange arbeiten Sie bereits in diesem Förderschwerpunkt?
2. Wir nehmen in den letzten Jahren eine Veränderung der Diagnostik in Ihrem Förderschwerpunkt wahr. Geht Ihnen das auch so?
3. Welche neuen Anforderungen stellen sich dadurch an Ihre Arbeit?

4. Sind Kinder in der Frühförderung mit der Diagnose „zerebrale Wahrnehmungsstörung“ häufiger geworden?

Nein_____

Ja_____

Starke Auswirkung_____

Mittlere Auswirkung_____

Geringe Auswirkung_____

4.1. Was bedeutet das?

4.2. Hat das Auswirkungen auf den Prozess der Einschulung bzw. den Einschulungsort?

5. Sind Kinder in der Frühförderung mit schweren Beeinträchtigungen und hohem therapeutischen und/oder pflegerischen Aufwand häufiger geworden?

Nein_____

Ja_____

Starke Auswirkung_____

Mittlere Auswirkung_____

Geringe Auswirkung_____

5.1. Was bedeutet das?

5.2. Hat das Auswirkungen auf den Prozess der Einschulung bzw. den Einschulungsort?

6. Hat die Zuwanderung Auswirkungen auf die Zahl der Kinder in der Frühförderung?

Nein_____

Ja_____

Starke Auswirkung_____

Mittlere Auswirkung_____

Geringe Auswirkung_____

6.1. Was bedeutet das?

6.2. Hat das Auswirkungen auf den Prozess der Einschulung bzw. den Einschulungsort?

7. Hat die Zahl der Kinder mit diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung zugenommen?

Nein_____

Ja_____

Starke Zunahme_____

Mittlere Zunahme_____

Geringe Zunahme_____

7.1. Was bedeutet das?

7.2. Hat das Auswirkungen auf den Prozess der Einschulung bzw. den Einschulungsort?

8. Wie schätzen Sie auf Basis der vorangegangenen Fragen die Entwicklung der Frühförderung an Ihrer Schule in den nächsten Jahren ein?

B Abfrage Hören und Kommunikation

Schule:

Schuljahr	1. Anzahl der Kinder, die aus der Frühförderung in die Primarstufe wechseln (Einschulung)	2. davon in eine LVR-Förderschule Hören und Kommunikation	3. davon in eine andere Förderschule (z.B. GE, KME etc.)	4. davon ins GL an allg. Schule (d.h. Kinder mit AO-SF Verfahren)	5. davon an allg. Schulen ohne GL (d.h. Kinder ohne AO-SF Verfahren)
2015/16					
2016/17					
2017/18					
2018/19					
2019/2020					

C Abfrage Sehen

Schule:

Schuljahr	1. Anzahl der Kinder, die aus der Frühförderung in die Primarstufe wechseln (Einschulung)	2. davon in eine LVR-Förderschule Sehen	3. davon in eine andere Förderschule (z.B. GE, KME etc.)	4. davon ins GL an allg. Schule (d.h. Kinder <u>mit</u> AO-SF Verfahren)	5. davon an allg. Schulen ohne GL (d.h. Kinder <u>ohne</u> AO-SF Verfahren)
2015/16					
2016/17					
2017/18					
2018/19					
2019/2020					

Vorlage Nr. 14/3818

öffentlich

Datum: 02.12.2019
Dienststelle: Fachbereich 51
Bearbeitung: Frau Collet

Schulausschuss	22.01.2020	Beschluss
-----------------------	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

Bereisung der LVR-Schulen in 2020

Beschlussvorschlag:

Der Bereisung und Terminierung der in der Vorlage Nr. 14/3818 genannten LVR-Schulen durch die Vorsitzende des Schulausschusses und durch die schulpolitischen Sprecher*innen wird zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 14/3694 hat die Verwaltung dem Schulausschuss in der Sitzung am 11.11.2019 vier mögliche Termine vorgeschlagen, an denen die Vorsitzende des Schulausschusses und die schulpolitischen Sprecher*innen – bzw. Vertretung – in 2020 weitere LVR-Schulen besuchen können. Darüber hinaus wurden vier Schulen zum Besuch vorgeschlagen.

Mit dieser Vorlage teilt die Verwaltung mit, wie die konkrete Terminplanung für 2020 aussehen kann.

Mit der Vorlage wird das Ziel, das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz zu schützen (Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention), befolgt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3818:

Die Verwaltung hat dem Schulausschuss in der Sitzung am 11.11.2019 mit Vorlage Nr. 14/3694 vier Termine sowie vier Schulen für eine Bereisung in 2020 vorgeschlagen.

Der Vorschlag wird hiermit wie folgt konkretisiert:

Dienstag, 11. Februar: Besuch der LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf,
Förderschwerpunkt (FSP) Hören und Kommunikation

Mittwoch, 29. April: Besuch der LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen,
FSP Körperliche und motorische Entwicklung

Dienstag, 23. Juni: Besuch der LVR-Schule am Königsforst, Rösrath,
FSP Körperliche und motorische Entwicklung

Dienstag, 15. September: Besuch der LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf,
FSP Körperliche und motorische Entwicklung.

Da der erste Schulbesuch bereits am 11.02.2020 stattfindet, hat die Verwaltung – die Zustimmung des Schulausschusses zum o.a. Terminplan voraussetzend – bereits im Vorfeld der Sitzung am 22.01.2020 die Planungen und Vorbereitungen zur Bereisung der für diesen Termin vorgeschlagenen Schule (der LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf) getroffen.

Die Einladungen an die Vorsitzende des Schulausschusses und die schulpolitischen Sprecher*innen werden umgehend nach der Sitzung versendet.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

**TOP 12 Bericht über den Besuch der LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld,
am 25.11.2019**

**TOP 13 Bericht über den Besuch der LVR-Karl-Tietenberg-Schule,
Düsseldorf, am 11.12.2019**

TOP 14 Anfragen und Anträge

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3694	Bereitung der LVR-Schulen in 2020	Schul / 11.11.2019	51	Der Schulausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss: Der Bereisung und Terminierung der in der Vorlage 14/3694 genannten LVR-Schulen durch die Vorsitzende des Schulausschusses und durch die schulpolitischen Sprecher*innen wird zugestimmt.	31.01.2020	Die Verwaltung wird dem Schulausschuss in der Sitzung am 22.01.2020 mit Vorlage 14/3818 konkret vorschlagen, welche Schule an welchem Termin in 2020 besucht werden sollte.	
14/3401/1	Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger	Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019 Schul / nicht beteiligt	52	"Die Ausführungen der Verwaltung zu wesentlichen Eckpunkten für die weitere Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aus schulfachlicher Sicht sowie die sich daraus ergebenden Aufgaben für den LVR als Schulträger werden gemäß Vorlage Nr. 14/3401/1 zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln weiterhin gemäß Vorlage 14/3401/1 auszurichten."	31.12.2020	Die Verwaltung richtet ihr Verwaltungshandeln weiterhin - mindestens bis zum Ende der Legislaturperiode 12/2020 - gemäß Vorlage 14/3401/1 aus.	
14/3398	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule in Köln, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation Neubau Förderschulkindergarten Biggestraße hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 17.06.2019 Schul / 24.06.2019	31	Der Planung und den indizierten Kosten in Höhe von ca. 5.243.523 € (brutto) für den Neubau des Förderschulkindergartens Biggestraße der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation- in Köln, wird gemäß Vorlage Nr. 14/3398 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2021	Der Antrag auf Baugenehmigung wurde im Oktober 2019 eingereicht.	
14/3394	LVR-Helen-Keller-Schule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Essen; Energetische Sanierung; hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 17.06.2019 Schul / 24.06.2019	31	Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von ca. 7.300.328 € (brutto) für die Energetische Sanierung der LVR-Hellen-Keller-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung- in Essen wird gemäß Vorlage 14/3394 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.10.2021	Die Ausführungsplanung wurde fertiggestellt und die Ausschreibung der Gewerke befindet sich in Vorbereitung.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3320	Fortbestand des Angebotes „Klicksonar“ der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen	Schul / 24.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	52	"Der Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Evaluation des Projektes 'Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen' wird zur Kenntnis genommen. Einer zweijährigen Verselbstständigungsphase mit dem Ziel einer nachhaltigen Wirksamkeit des Projektes und der Sicherstellung der Lernerfolge entsprechend Vorlage 14/3320 wird zugestimmt."	30.09.2021	Verwaltung und Schulen gestalten gemeinsam die zweijährige Verselbstständigungsphase.	
14/3218	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019	Schul / 29.03.2019 Bau- und VA / 08.04.2019 Fi / 08.05.2019 Inklusion / 15.05.2019 LA / 16.05.2019	52	"Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/3218 mit der Entwicklung eines Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes beauftragt, um den drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schülerinnen und Schülern an den Schulen des LVR auszurichten."	31.01.2020	Die Verwaltung erarbeitet aktuell unter Beteiligung unterschiedlicher Bereiche im LVR ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept, um den drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden. Das Konzept wird der Politik voraussichtlich im Januar 2020 in einer Vorlage vorgelegt.	
14/3006	Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum	Ko Europa / 04.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 GA / 08.02.2019 Schul / 11.02.2019	2	"Der Landschaftsverband Rheinland bekennt sich zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-) europäischen Raum und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/3006. Der Stabsstelle 20.01 werden ab 2019 bis vorerst einschließlich 2023 jährlich 25.000 € an Haushaltsmitteln zur Projektförderung zur Verfügung gestellt."	31.12.2023	- Satzung und Richtlinien der LVR-Europa-Projektförderung (Vorlagen 14/3440 und 14/3443) wurden von der politischen Vertretung im Juli 2019 beschlossen - 1. Antrag auf Projektförderung wurde bereits bewilligt (vgl. Vorlage 14/3647.) - Sondierung weiterer Projekte erfolgt kontinuierlich - ggf. (ab 5.000 € beantragtem Projektzuschuss) Erstellung von Beschlussvorlagen zur Zustimmung durch den Finanzausschuss	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						- jährliche Berichterstattung über Fördermittelverwendung im Finanzausschuss und in der Kommission Europa - spätestens 31.12.2023 Evaluierung des Gesamtkonzeptes	
14/2973	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018 Ju / 29.11.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 Inklusion / 14.03.2019	52	"Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt."	01.07.2021	Die Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) ist als Pilotprojekt in der Stadt Essen und im Kreis DÜREN erfolgreich gestartet. Entsprechende Kick-Off-Veranstaltungen mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme vor Ort und der Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens der verschiedenen Akteure haben bereits stattgefunden. Die Nachfrage nach SUSI aus anderen Kommunen nimmt zu.	
14/2967	Modellprojekt "Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren" Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen zur Qualifizierung in 3D Druckverfahren (FAFIS-3D)	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018	53	Die Förderung des Modellprojektes "Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren" Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen zur Qualifizierung in 3D Druckverfahren in Höhe von 172.667,53 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage 14/2967 dargestellt, beschlossen.	31.12.2020	Die Verwaltung hat mit Bescheid vom 3. Januar 2019 dem Antragssteller zur Durchführung des Modellprojekts die beantragte Summe bewilligt. Der Antragsteller wird der Verwaltung nach Abschluss des Projekts einen Ergebnisbericht sowie Verwendungsnachweise vorlegen.	
14/2750	LVR-Donatusschule Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung; Erneuerung Trinkwasserinstallation sowie Sanierung Sanitärbereiche und haustechnische Anlagen hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 10.09.2018 Bau- und VA / 17.09.2018	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von rund 5.935.100 € (brutto) für die Erneuerung der Trinkwasserinstallation sowie die Sanierung der Sanitärbereiche und haustechnischen Anlagen der LVR-Donatusschule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung- in Pulheim wird gemäß Vorlage 14/2750 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	30.09.2020	Mit den Ausführungsarbeiten der Baumaßnahme wurde im Mai 2019 begonnen.	
14/2749	LVR-Paul-Klee-Schule Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung;	Schul / 10.09.2018 Bau- und VA / 17.09.2018 Fi / 26.09.2018	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von rund 4.319.546 € (brutto) für die Erneuerung des Trinkwassernetzes, die Umgestaltung der Sanitärbereiche und	31.12.2020	Die erste Phase der Sanierungsmaßnahme wurde erfolgreich abgeschlossen. Der Schulbetrieb am Standort konnte teilweise wiederaufgenommen werden.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	Sanierung Trinkwassernetz und Schadensbeseitigung hier: Durchführungsbeschluss	LA / 01.10.2018		die Herstellung der Barrierefreiheit in den Dusch- und Umkleieräumen der Schwimm- und Turnhalle der LVR-Paul-Klee-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Leichlingen wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Den Kosten für die Beseitigung der Schäden am Schulgebäude und die Ersatzbeschaffung der Einrichtung und Ausstattung sowie den Kosten für die geplanten Klassencontainer an der LVR-Paul-Klee-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Leichlingen in Höhe von 7.077.908€ (brutto) wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Den Gesamtkosten in Höhe von 11.397.454 € (brutto) wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."		Mit der Erneuerung des Trinkwassernetzes, der Umgestaltung der Sanitärbereiche und der Herstellung der Barrierefreiheit in den Dusch- und Umkleieräumen der Schwimm- und Turnhalle wurde begonnen. Die Beseitigung der Wasserschäden am Schulgebäude hat bereits begonnen und wird sukzessive weitergeführt.	
14/2616	LVR-Heinrich-Welsch-Schule Förderschwerpunkt Sprache Köln hier: Außerplanmäßige Auszahlung zum Neubau Schulgebäude Modulbauweise	Schul / 22.06.2018 Bau- und VA / 25.06.2018 Fi / 04.07.2018 LA / 09.07.2018	3	"Der außerplanmäßigen Auszahlung zur Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise für die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, in Höhe von rund 547.500,00 Euro wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2616 zugestimmt."	31.12.2020	Die Stadt Köln, welche hierbei gleichzeitig als Grundstückseigentümerin auftritt, konnte aufgrund der fehlenden technischen Nachweise für die Module noch nicht über den im März 2018 eingereichten Bauantrag entscheiden. Der Auftrag für die Module wurde erteilt und die technischen Nachweise konnten nachgereicht werden.	
14/2576	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Essen Neubau Offene Ganztagschule (OGS) hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 13.04.2018 Bau- und VA / 16.04.2018	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von ca. 6.086.000 € (brutto) für die Realisierung des Neubaus der Offenen Ganztagschule der LVR-David-Ludwig-Bloch-Förderschule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Essen wird gemäß Vorlage 14/2576 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt	31.07.2021	Mit den Ausführungsarbeiten der Baumaßnahme wurde Anfang Juli 2019 begonnen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2411	Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen	Schul / 26.02.2018 PA / 12.03.2018 Fi / 14.03.2018 LA / 19.03.2018	5	<p>"1. Die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) und vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) werden aufgehoben.</p> <p>2. Die bisherigen Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen werden gemäß Vorlage Nr. 14/2411 angepasst.</p> <p>3. Der Qualitätsstandard (ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht) für die therapeutischen Leistungen, die von den LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten an den LVR-Förderschulen erbracht werden, wird festgeschrieben und umgesetzt."</p>	31.12.2020	Die Anpassung des neuen Steuerungsmodells Therapie befindet sich in der Umsetzung.	
14/2003	LVR-Max Ernst Schule Euskirchen - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Ersatzneubau Internatsgebäude hier: Vorstellung der Planung und der Kosten	Schul / 22.05.2017 Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von 9.305.535,73 € (brutto) für die Errichtung des Ersatzneubaus des Internatsgebäudes der LVR-Max-Ernst-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Euskirchen wird gemäß Vorlage 14/2003 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2020	<p>1. Bauabschnitt: Die Fertigstellung und die Übergabe der ersten beiden Gebäude konnte Ende Oktober 2019 erfolgen.</p> <p>2. Bauabschnitt: Es wurde mit der Errichtung des Rohbaus der beiden weiteren Gebäude begonnen.</p>	
14/1872	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sa-	Bau- und VA / 10.03.2017 Schul / 13.03.2017 Fi / 29.03.2017 LA / 04.04.2017	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-	30.09.2022	Die Baugenehmigung wurde durch die Stadt Düsseldorf erteilt. Anfang 2019 wurde mit der Umsetzung der Baumaßnahme begonnen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	nierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten			Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."			
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2. Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."	31.12.2021	Die Ausbildung der beiden intensiv vorgebildeten Praktikanten zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung begann am 01.09.2017. Sie besuchen die CJD Christophorus Schule Niederrhein in Neukirchen-Vluyn. Am 09.04.2019 haben sie ihre Zwischenprüfung bei der Handwerkskammer Düsseldorf bestanden. Das Ausbildungsverhältnis endet voraussichtlich am 31.08.2020. Eine unbefristete Übernahme im Anschluss als Gesellen im LVR-Archäologischen Park Xanten wird angestrebt. Eine junge Frau mit Schwerbehinderung, die seit Herbst 2017 als Praktikantin beim Schiffbau und in der Holzwerkstatt beschäftigt ist, befindet sich zur Zeit im Berufsvorbereitungsjahr. Den theoretischen Teil absolviert sie am CJD Berufsbildungswerk Niederrhein, den praktischen Teil im LVR-APX. Mit dieser Maßnahme wird sie ebenfalls auf die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung vorbereitet, sodass bei Attestierung der Ausbildungsreife durch die Agentur für Arbeit ein Ausbildungsstart am 01.08.2020 möglich wäre.	
14/224 CDU, SPD	Hilfsmittelversorgung in LVR-Schulen prüfen bzw. verbessern Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die entsprechenden individualrechtlichen Ansprüche der Schülerinnen und Schüler auch befriedigt werden bzw. ob es daneben einen Bedarf für eine freiwillige Leistung des LVR gibt.	31.12.2019	Die Verwaltung wird unter Einbindung der Schulen recherchieren, inwieweit die Hilfsmittelansprüche der Schülerinnen und Schüler durch die Reha-Träger befriedigt werden bzw. ob es daneben einen Bedarf für eine freiwillige Leistung des LVR gibt. Update September 2019: Erste Gespräche der Verwaltung mit exemplarischen LVR-Förderschulen in den Schwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation zum Thema „Hilfsmittel“ haben stattgefunden. Im	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Rahmen des neuen Bildungs- und Teilhabegesetzes (BTHG) treten zum 1.1.2020 für die Verantwortlichkeit der Versorgung mit Hilfsmitteln wesentliche Veränderungen in Kraft. Die sich verändernden Rahmenbedingungen werden von der Verwaltung derzeit analysiert und Auswirkungen auf den Prüfauftrag erörtert. Das Erledigungsdatum verschiebt sich auf den 30.12.2020.	
14/218 CDU, SPD	Prüfauftrag Schulsozialarbeit Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Die mit einer Einführung von Schulsozialarbeit verbundenen haushalterischen Auswirkungen sind darzulegen.	31.12.2019	Die Verwaltung prüft unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Land, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Das Erledigungsdatum des Antrags verschiebt sich daher auf den 31.12.2020.	
14/67 SPD, CDU	Bereisung der LVR-Förderschulen	Schul / 17.03.2015	52	Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bereisung aller SprecherInnen des Schulausschusses im Laufe der Legislaturperiode gemeinsam mit der Vorsitzenden des Schulausschusses zu allen LVR-Förderschulen zu organisieren, um ein umfassendes Bild der Schulen, aber auch von den Sorgen, Nöten und Ideen der Schüler, Lehrer und Eltern zu erlangen. Die Gruppe berichtet dem Schulausschuss fortlaufend in der folgenden Schulausschusssitzung.	31.12.2020	Die Verwaltung hat ein Konzept erstellt, welches dem SchuLA in der Sitzung 25.08.2015 mit Vorlage 14/638 vorgestellt wurde. Weitere Vorschläge für die Folgejahre bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode werden sukzessive erarbeitet und vorgestellt. Auch in 2020 werden weitere Schulbesuche stattfinden.	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012	3	2) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahr-	31.12.2017	Die Maßnahmen zum Austausch von alten feigenschädlichen Abstellanlagen gegen rahmensichernde Fahrradbügel wurden für das allgemeine Grundvermögen baulich vollumfänglich umgesetzt. Im LVR-Sondervermögen sind noch vereinzelte Anlagen in den LVR-Kliniken Köln und Düren	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 LVers / 17.12.2012		radabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Austausch von alten felgenschädlichen Abstellanlagen gegen rahmensichernde Fahrradbügel. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.		sowie dem LVR-Klinikum Düsseldorf zu modernisieren. Ein aktueller Sachstandsbericht wurde mit Vorlage 14/3510 in die Krankenhausausschüsse eingebracht. Zukünftig sollen die Sachstandsberichte mündlich in den Krankenhausausschusssitzungen erfolgen.	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 LVers / 17.12.2012	3	3) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Aufstellen von Fahrradboxen und/oder überdachten Fahrradparkplätzen nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die Klientinnen und Klienten mit der Möglichkeit, die Fahrradkleidung sicher und trocken aufzubewahren. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden.	31.12.2020	Mit Vorlage 14/336 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein Pilotprojekt durchzuführen und darüber zu berichten. Mit Vorlage 14/2373 hat die Verwaltung wie folgt berichtet: Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden. An drei alternativen Standorten (LVR-Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwaltung) ist nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet worden. Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen. In Xanten und Bonn wurden die Boxen bereits installiert. In der Zentralverwaltung soll im ersten Quartal 2020 in der Tiefgarage des Horionhaus eine abschließbare Parkfläche mit Lademöglichkeit eingerichtet werden. Die Verwaltung wird nach einjähriger Erprobungsphase erneut berichten.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.			

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3534/1	Haushalt 2020/2021 hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses	Schul / 11.11.2019	21	Der Schulausschuss fasst einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen CDU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen FDP und Die Linke. sowie bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FREIE WÄHLER folgenden Beschluss: Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen 054, 056, und 057 im Produktbereich 03 wird einschließlich des Veränderungsnachweises für die Produktgruppen 055 und 083 im Produktbereich 03 gemäß Vorlage 14/3534/1 zugestimmt.	16.12.2019	Der Beschluss des Schulausschusses wurde im Rahmen der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 16.12.2019 zum LVR-Gesamthaushalt für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Vorlage 14/3815) berücksichtigt.	
14/3324	Förderung von sechs neuen Arbeitsplätzen bei der BENTELER Steel/Tube GmbH aus Mitteln der Ausgleichsabgabe	Schul / 24.06.2019 Soz / 25.06.2019	53	Der Sozialausschuss beschließt, die Einrichtung von sechs neuen Arbeitsplätzen bei der BENTELER Steel/Tube GmbH aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 185 Abs. 3 Ziffer 2a) SGB IX in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Ziffer 1e) SchwbAV in Höhe von insgesamt 150.000 € zu fördern.	30.08.2019	Die Bewilligung erfolgt bis spätestens 30.08.2019.	
14/3108	Bereisung der LVR-Schulen in 2019	Schul / 11.02.2019	51	Der Schulausschuss fasst ohne Aussprache einstimmig folgenden Beschluss: Der Bereisung und Terminierung der in der Vorlage 14/3108 genannten LVR-Schulen durch die Vorsitzende des Schulausschusses und durch die schulpolitischen Sprecherinnen und Sprecher wird zugestimmt.	31.12.2019	Die für 2019 geplanten Schulbesuche haben stattgefunden. Die letzte LVR-Förderschule wurde am 10.12.2019 besucht.	
14/226/1 CDU, SPD	Optimierung des Übergangs Schule - Beruf Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Soz / 11.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	5	Die Verwaltung wird aufgefordert eine Datenlage zu erfassen, die beim Übergang Schule - Beruf speziell auf die besonderen Bedarfe von Schülerinnen der LVR-Schulen achtet. Hierzu werden die	30.11.2019	Die Verwaltung verfügt nunmehr über eine Datenlage, die beim Übergang Schule-Beruf speziell auf die besonderen Bedarfe von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen achtet. Hierzu werden die Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt sowie	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 30.08.2019

**Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LVers / 08.10.2018		Übergänge auf den Arbeitsmarkt (Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse) sowie in Werkstätten nach Geschlecht aufgeschlüsselt. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf Schülerinnen mit Migrationshintergrund gelegt werden.		in Werkstätten nach Geschlecht und Migrationshintergrund aufgeschlüsselt.	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012	3	<p>1) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen:</p> <p>Montage von rahmensichernden, diebstahlsicheren Fahrradgeländern/-bügeln vor allen Kultureinrichtungen sowie den wichtigsten Gebäuden an allen LVR-Liegenschaften mit Publikumsverkehr, Sitzungssälen, Turnhallen, Sportplätzen etc. Davon soll ein Teil auch für Dreiräder und Tandems nutzbar sein.</p> <p>Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.</p>	31.12.2017	Die Montage von rahmensichernden, diebstahlsicheren Fahrradgeländern/-bügeln vor allen Kultureinrichtungen sowie den wichtigsten Gebäuden an allen LVR-Liegenschaften mit Publikumsverkehr, Sitzungssälen, Turnhallen, Sportplätzen etc. wurde für das allgemeine Grundvermögen baulich vollumfänglich umgesetzt. Im LVR-Sondervermögen sind noch vereinzelte Anlagen in den LVR-Kliniken Köln und Düren sowie dem LVR-Klinikum Düsseldorf zu modernisieren. Ein aktueller Sachstandsbericht wurde mit Vorlage 14/3510 in die Krankenhausausschüsse eingebracht. Zukünftig sollen die Sachstandsberichte mündlich in den Krankenhausausschusssitzungen erfolgen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 30.08.2019

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 16 Bericht aus der Verwaltung

TOP 17 **Verschiedenes**